Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 164 (2011)

Artikel: Schwören im alten Luzern

Autor: Wanner, Konrad

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-513940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwören im alten Luzern

Konrad Wanner

Einleitung	183
ı. Eid und Gelübde	185
2. Promissorische Eide im 13. und frühen 14. Jahrhundert	188
a) Eide für Grund und Gerichtsherren	188
b) Kommunale Eide	190
c) Luzerner Eide für die Herzoge von Österreich	193
3. Eid- und Ratsherrschaft, 14. und 15. Jahrhundert	199
a) Rats und Richtereide	199
b) Eid- und Obrigkeit – das Eidgebot	197
c) Amts und Berufseide in der Stadt	200
d) Regelmässige Eiderneuerungen, Huldigungen auf der Landschaft	203
4. Entgegengesetzte Tendenzen, 15. und frühes 16. Jahrhundert	209
a) Skrupel, Aufkommen der Eidtafeln	205
b) Eid und Inquisitionsprozess	207
5. Kulmination und verstärkte Skrupel, 2. Hälfte 16. Jahrhundert	208
a) Die Schwörtage auf dem Lande	208
b) Die Jahrestage in der Stadt	214
c) Promissorische Eide, Eidbücher	218
d) Eide und Verordnungen	221
e) Eide vor Gericht	223
f) Skrupel	226
6. Schwören im 17. und 18. Jahrhundert	229
Schluss	232
Bibliografie	235
Gedruckte Quellen	235
Literatur	237

Die nachfolgenden Ausführungen sind bei der Erarbeitung von Band 4 der Luzerner Stadtrechtsquellen¹ entstanden. Dieser Band enthält die frühneuzeitlichen Versionen des Geschworenen Briefes und der Eidbücher der Stadt Luzern. Der Geschworene Brief, eine Sammlung von Strafrechtsbestimmungen, welche als Garanten des innerstädtischen Friedens galten, wurde im alten Luzern mit dem Bürgereid zweimal im Jahr neu beschworen. Die Eidbücher überliefern eine grosse Zahl von Eiden und beschworenen Verordnungen für Klein- und Grossräte, Inhaber städtischer Ämter und Berufsstände. In vielen Fällen waren diese Texte die einzigen Vorschriften, die es für die entsprechenden Behörden, Ämter und Berufsstände überhaupt gab. Man könnte die Eidbücher deshalb als eine - wenn auch rudimentäre - Sammlung des zeitgenössischen öffentlichen Rechts bezeichnen. Sowohl der Geschworene Brief als auch das Eidbuch – gleich übrigens wie das Stadtrechtsbuch, die dritte grosse Sammlung luzernischen Rechts - erfuhren im Verlaufe der Jahrhunderte markante inhaltliche Veränderungen: Vom Geschworenen Brief, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum ersten Mal erstellt worden war, wurden bis zum 18. Jahrhundert immer wieder neue Versionen angefertigt. Das Eidbuch, dessen älteste Fassung von ca. 1477 stammt, liessen die Luzerner Behörden im 16. Jahrhundert immer wieder mit Zusätzen versehen und unterzogen es dann in den 1580er und 1590er Jahren einer grundlegenden Revision.

Nicht nur die materiellen Inhalte der beiden Rechtssammlungen und ihr Wandel, sondern auch die Form, d.h. der Eid selbst, verdient unser Interesse. Gehen wir von einer sehr allgemeinen Definition aus, so war der Eid immer dasselbe: eine Anrufung Gottes und/oder der Heiligen als Beweis für die Wahrhaftigkeit einer Aussage (assertorischer Eid) oder als Beweis für die Aufrichtigkeit eines Versprechens (promissorischer Eid). Doch die weiteren Anschauungen über den Eid, seien sie rechtlicher, theologischer und sonstiger Art, waren und sind, wie ein vielbeachtetes Buch von Paolo Prodi zeigt,² ebenfalls dem historischen Wandel unterworfen. Als Motor dieses Wandels sieht Prodi den Antagonismus zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt bzw. den Gegensatz zwischen religiösem und herrschaftlichem Denken. Nach seiner Auffassung waren die Veränderungen in der Wahrnehmung des Eids nicht nur ein Ergebnis dieser Kräfte, sondern lösten auch ihrerseits eine gewisse Dynamik aus.

Bei meinem Versuch einer regionalen Geschichte des Schwörens kann es freilich höchstens punktuell darum gehen, Prodis Hypothesen nachzuvollziehen. Denn Prodi bewegt sich mit seinen Untersuchungen vor allem auf der Ebene der grossen europäischen Monarchien, der römischen Kurie, allenfalls der Bistümer

und der italienischen Stadtstaaten. Darüber hinaus verfolgt er im Wesentlichen einen geistesgeschichtlichen Ansatz und stützt seine Argumentation vor allem

SSRO LILIA

² Sakrament der Herrschaft. – Eine übersichtliche Präsentation der Hauptthesen: Prodi, Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte.

auf die Schriften mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Theologen, Philosophen und Juristen ab, während ich die gelebte Praxis in unserem Raum ins Auge fasse. Dazu kommt, dass ich lediglich den Zeitausschnitt vom 13. bis zum 18. Jahrhundert behandeln kann, während Prodi eine Gesamtschau bietet, welche vom Altertum bis zur Gegenwart reicht.

Die Quellen zum Thema setzen in unserer Region im 13. Jahrhundert ein, zu der Zeit, in der die Gesellschaft anfing, den für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit typischen korporativen Charakter anzunehmen, und in welcher der Eid beziehungsweise der beschworene Vertrag als rechtlicher Kitt der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewann.3 Die nun beginnende, bis zum 18. Jahrhundert reichende Epoche kennzeichnet Prodi als Periode, in der die weltlichen Mächte, welche daran waren, sich zu Staaten zu entwickeln, den Eid vereinnahmten, ihn ihrer Deutung unterwarfen und instrumentalisierten. Vorangegangen war - wenn wir Prodi folgen - eine seit der Gregorianischen Reform (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) andauernde Phase, in der Kanonisten und Theologen sich des Eides bemächtigt hatten. Durch ihre Ausdeutungen habe der Eid einen Teil seines archaischsakramentalen Charakters eingebüsst – der Eigenschaft, durch die der Schwörende in unmittelbaren Kontakt zur angerufenen Gottheit trat. In seiner nun gewissermassen theologisch domestizierten Gestalt sei der Eid erst richtig zu einem «Bindemittel» für die Verträge geworden, welche die korporativen Gesellschaften des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zusammenhielten.

Im schweizerischen und luzernischen Rahmen kann ich für die Zeit vom 13. bis zum 18. Jahrhundert an zwei ältere rechtshistorische Arbeiten anknüpfen.4 Die Autoren dieser Arbeiten interessierten sich für die Anfänge der Eidkritik und für die Bemühungen zur Eindämmung des Schwörens in der frühen Neuzeit sowie für die Reaktionen, welche diese Bemühungen im 19. Jahrhundert hervorriefen. Wie es scheint, stand die frühneuzeitliche Eidkritik am Anfang der Entwicklung, welche dazu geführt hat, dass in der Schweiz heute die vor Gericht geschworenen Eide verschwunden sind und ausserhalb der Gerichtssäle nur noch in Ausnahmefällen Eide geleistet oder Gelöbnisse abgelegt werden.5 Die Argumente, mit denen diese Entwicklung vorangetrieben wurde, haben sich freilich seit der Frühneuzeit ins Gegenteil verkehrt: Im 19. und 20. Jahrhundert haben die Ablehnung von religiöser Vereinnahmung sowie die Skepsis gegenüber den mit dem Schwören verbundenen religiösen Vorstellungen - welche ja auch mit einem modernen Verständnis der christlichen Botschaft nicht so leicht unter einen Hut zu bringen sind – die Hauptrolle gespielt. Vorher waren es gerade enges religiöses Denken und die Furcht vor einer rächenden Gottheit gewesen, welche für Skrupel und Ablehnung verantwortlich waren.

Am meisten Aufsehen erregte bei den Rechtshistorikern das frühe Verschwinden des Beweiseides (oder Haupteides): des vor Gericht von den Parteien ge-

Dazu auch: Kolmer, Promissorische Eide; Holenstein, Seelenheil.

⁴ MEYER, Eid; SPOERRY, Verschwinden. - Vgl. auch Luminati, Eidgenossenschaft und Eid; Soliva, Eid.

HODEL, Politischer Eid.

schworenen Eides, der eine Beweisführung im eigentlichen Sinne ersetzte oder ungenügende Beweisführungen komplettierte. Der Haupteid war in den Kantonen Zürich und Luzern – sowie wahrscheinlich in den meisten übrigen Kantonen – schon vor dem 19. Jahrhundert weitgehend in Vergessenheit geraten. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an deutschen Universitäten ausgebildeten Schweizer Juristen fassten sein Fehlen als Mangel auf und postulierten seine Wiedereinführung. Während die Forderung im Kanton Zürich abgewiesen wurde,6 setzte sie sich im Kanton Luzern durch. Noch in der kantonalen Zivilprozessordnung von 1913 wurde das Institut des Haupteids weiter ausgebaut.⁷

Wie wir sehen werden, waren es nicht nur die Eide vor Gericht, sondern auch die promissorischen Eide, welche in der frühen Neuzeit auf religiöse Skrupel stiessen. Wahrscheinlich erzielten die Skrupel in der Schweiz tatsächlich eine grössere Wirkung als in anderen Ländern, denn in der Schweiz fehlte – soweit es die Eide betrifft – das Gegengewicht zum religiösen Denken. Dieses Gegengewicht wurde in Deutschland und anderswo von den an den Universitäten gelehrten gemeinrechtlichen Anschauungen gebildet. In der Schweiz fanden gemeinrechtliche Anschauungen vor dem 19. Jahrhundert nur geringe Resonanz, da das Land damals noch kaum über Juristen mit Universitätsabschluss verfügte.⁸

Die konfessionellen Besonderheiten spielten bei den Skrupeln keine entscheidende Rolle. Zwar hat man im 19. Jahrhundert versucht, mit Bezug auf Zürich – wo nicht nur der Haupteid, sondern auch der Zeugeneid unbekannt war – die Reformation als Erklärung für das Phänomen heranzuziehen,9 doch hat schon damals Anton Philipp von Segesser darauf hingewiesen, dass der Haupteid im katholischen Luzern ebenfalls schon lange vor dem 19. Jahrhundert seine Bedeutung verloren hatte. Darüber hinaus wissen wir inzwischen, dass in Zürich die kritische Beschäftigung mit dem Thema des Schwörens erst einige Zeit nach der Reformation einsetzte und nicht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts spürbare Ergebnisse zeitigte. ¹¹

I. EID UND GELÜBDE

Bereits im 13. Jahrhundert – in der Zeit, in der unsere Quellen einsetzen – musste man nicht notwendigerweise einen Eid leisten, um einer Aussage oder einem Versprechen eine besonders feierliche und speziell verbindliche Gestalt zu geben. Man konnte auch zu dem Mittel eines nichtreligiösen Gelübdes greifen. Dass dieses Mittel zur Verfügung stand und gebraucht wurde, hängt wohl mit der von Prodi beschriebenen Geschichte des Schwörens im Früh und Hoch-

⁷ Meyer, Eid, besonders S. 84–143.

9 VON ORELLI, Studien, S. 39, 43f.

⁶ Spoerry, Verschwinden, S. 11f., 63-69.

⁸ Spoerry, Verschwinden, S. 49f. – Vgl. z.B. Schott, Bartele und Baldele.

Rechtsgeschichte 4, S. 168f. – Der Band erschien im gleichen Jahr 1858 wie die Arbeit von Orelli, durch welche der zürcherische Eidverzicht unter Rechtshistorikern internationale Bekanntheit erlangte.

Spoerry, Verschwinden, S. 60ff. Vgl. Sigg, Finanzwesen, S. 160–174; Bütikofer, Pietismus, S. 456–486.

mittelalter zusammen: Entweder scheute man den Eid wegen seiner – damals noch mehr als später – als übermächtig empfundenen religiösen Implikationen, oder man folgte einfach den Ratschlägen von Kirchenleuten, welche sich bemühten, die Verwendung des Eides zu kanalisieren und für besonders wichtige Dinge zu reservieren.

Die gängigste Form nichtreligiöser Gelübde waren Aussagen und Versprechungen, welche «bei Treue» geschahen oder bei denen man, wie es in den Quellen heisst, «seine Treue» bzw. «seine Treue an Eides statt» gab. Wie die Luzerner Klein- und Grossräte im Jahre 1431 ausdrücklich in einem Urteil festhielten, bestand zwischen einfacher «Treue» und «Treue an Eides statt» kein Unterschied. Wer ein solches Gelübde ablegte, hob weder die Schwurfinger noch rief er Gott oder die Heiligen an, er berührte keine Reliquien und schuf auch sonst keinen Bezug zur sakralen Sphäre, sondern besiegelte sein Versprechen oder seine Aussage einfach mit Handschlag oder – falls es vor Gericht geschah – durch die Berührung des Gerichtsstabes. Nichtsdestoweniger setzte der Gelobende seine Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit zum Pfand. Bei Fehlverhalten drohten scharfe Sanktionen: Ehrverlust, Absetzung von Ämtern und dazu hohe Geldbussen.

Manche Dinge wurden auch einfach mit Handschlag geregelt, ohne dass dabei von «Treue» die Rede war – nicht nur bei Abschluss von Geschäften, sondern z.B. auch wenn zwei Bürger handgreiflich aneinander gerieten und ein dritter Frieden gebot. Die Streitenden reichten dann dem dritten Bürger die Hand und zeigten damit an, dass sie das Friedensgebot akzeptierten. Verstiess später einer der Streithähne gegen den auf diese Weise eingegangenen Frieden, so entrichtete er eine hohe Busse. Anders als beim Bruch eines mit mehr Förmlichkeiten eingegangenen Gelübdes blieb jedoch seine Ehre intakt.

Versprechen «bei Treue» gab man – in Luzern und andernorts – vielfach dann, wenn man privatrechtliche Verpflichtungen einging, etwa wenn man sich zur Bezahlung einer Schuld oder zur Einhaltung von Zahlungsfristen verpflichtete, bei güterrechtlichen Regelungen zwischen Ehegatten¹⁵ und in ähnlichen Fällen. Solche Gelöbnisse konnten vor Gericht geschehen, aber auch anderswo, mit Zeugen oder ohne Zeugen. So vernehmen wir aus einem Urteil von 1436, dass ein Luzerner einem andern Luzerner auf der Spreuerbrücke (wohl beim Flanieren) «sin trüw geben hette, umb ein frowen nit ze werbenne.»¹⁶

Doch wurden Gelübde bei «Treue» nicht nur von Privatpersonen bei privatrechtlichen Geschäften geleistet, sondern sie wurden auch bei der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten abgelegt. Geradezu stereotyp kehren Hinweise auf Gelübde in den Urkunden wieder, welche über die Einsetzung freiwilliger

¹² SSRQ LU 1/2, Nr. 157.

Nach Luzerner Recht war der Bruch eines Versprechens «an den Stab» mit dem Bruch eines Versprechens «bei Treue an Eides statt» gleichzusetzen: SSRQ LU 1/2, Nr. 347, Art. 6. Vgl. SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 98.

¹⁴ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Kap. 11 mit Bemerkung. Vgl. ebenda Nr. 4, Kap. 11.

¹⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 50; SSRQ LU 1/2, Nr. 28.

¹⁶ SSRQ LU 1/2, Nr. 243.

Schiedsgerichte berichten. Bei diesem Verfahren leisteten zwar jeweils die Schiedsrichter einen Eid, die Parteien hingegen verpflichteten sich in der Regel «nur» mit einem Gelöbnis, das von den Schiedsrichtern gesprochene Urteil einzuhalten.¹⁷ Besonders bemerkenswert sind die Fälle, in denen grundherrliche und andere lokale Amtleute auf der Landschaft anstelle von Amtseiden Gelübde leisteten. So hält der Twingrodel des Twings Zell aus dem Jahr 1598 fest¹⁸: ein von der Twinggemeinde neu gewählter Vierer «sol dem thwingherren in die handt loben, den nutz deß dorffs ze fürderen unnd den schaden zewenden.» Ein Gelöbnis an Eides statt anstelle eines Amtseides war für die Vierer von Dagmersellen vorgesehen, nicht näher spezifizierte Gelöbnisse für die Vierer und die Weibel von Buchs (Gde. Dagmersellen) und die Vierer von Gettnau. Die Vierer des Twings Altbüron mussten «an den stab an eidsstatt loben», während die Gemeinde offenbar einen Eid leistete.¹⁹

Die Mitglieder des Luzerner Rats gingen im 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts beim Erlass neuer oder erneuerter Vorschriften zusätzlich zu ihren Amtseiden Gelübde «bei Treue» oder «bei Treue an Eides statt» ein. Sie verpflichteten sich damit, die beschlossenen oder bestätigten Normen jeweils bei der Urteilsfindung in konkreten Streitfällen einzuhalten. Die im «Ältesten Ratsbüchlein» – einer zwischen 1315 und 1321 hergestellten Sammlung von Ratsbeschlüssen aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert – überlieferten Rechtssetzungen waren offenbar alle mit solchen Gelübden verknüpft. Zumindest wird dies in der reitgenössischen Einleitung hab wertet.

in der zeitgenössischen Einleitung behauptet.20

Wie das «Älteste Ratsbüchlein» zeigt, war das Ablegen von Gelübden in der Zeit um 1300 ein gängiges Verfahren. Sonst bleibt die Geschichte der nichtreligiösen Gelübde weitgehend im Dunkeln. Auch lässt sich die Frage, welches Ausmass das Leisten von Gelübden in unserer Region je erreichte, kaum beantworten. Dies liegt weniger an der relativ dünnen Überlieferung von privatrechtlichen Verträgen (bei denen die nichtreligiösen Gelübde ja am häufigsten zur Anwendung kamen), als vielmehr daran, dass die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen häufig den Unterschied zwischen Eiden und nichtreligiösen Gelübden verwischen. Die Wörter «Gelübde», «Gelöbnis» und «geloben» können – wie in der modernen Sprache – für beides stehen. Selbst dann, wenn das scheinbar eindeutige Wort «Eid» fällt, tauchen manchmal Zweifel auf. Ein instruktives Beispiel ist der in zwei Versionen überlieferte Beschluss der Luzerner Klein- und Grossräte vom Januar 1579, in dem es um die Entlastung von Angeklagten durch sogenannte Reinigungseide geht.²¹ In beiden Versionen ist von Eiden und der Gefahr

18 StALU URK 171/2464.

¹⁹ SSRQ LU 2/2 (Willisau) 1, Nr. 95 (S. 390 Z. 40, S. 392 Z. 19, S. 393 Z. 16, S. 396 Z. 47ff.).

SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. 5, Bemerkung 2 (die gleiche Quelle wie unten, Kap. 5e, bei Anm. 199).

¹⁷ Ein Beispiel aus dem Jahre 1457, in dem es ausdrücklich heisst, dass in die Hand gelobt wurde: SSRQ LU 2/2 (Willisau) 2, Nr. 31, (S. 85 Z. 37f.). Ein Fall von 1393, in dem «mit guten trüwen an eines geswornen eides stad gelopt und verheissen» wurde: SSRQ AG 2/10 (= Freie Ämter 3), Nr. 259a.

SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Einleitung (= S. 27 Z. 30f.): «Diz ist der rat ze Lucerne überein komen, das si diz went han unt richten [...], bi trüwe an eides stat.» – Entsprechende Formeln bei einzelnen Artikeln: ebenda Art. 16, S. 230, 240.

von Meineiden die Rede, in beiden Versionen wird die Reinigung jedoch auch als ein Geschehen «an eidts statt» bezeichnet. Man fragt sich, ob es in solchen Fällen nicht üblich war, zwar von Eiden zu reden, sich aber dann, wenn der Eid wirklich fällig wurde, mit einem Gelöbnis an Eides statt zu begnügen.

2. Promissorische Eide im 13. und frühen 14. Jahrhundert

a) Eide für Grund- und Gerichtsberren

Als in unserer Gegend im 13. und frühen 14. Jahrhundert die ersten Stadt- und Landgemeinden entstanden, die ersten Bürgereide geleistet und die ersten Bünde beschworen wurden, waren Eide, welche der Verfestigung politischer Ordnungsstrukturen dienten, sicherlich nichts Neues. Könige, Herzoge, geistliche und weltliche Grund- und Gerichtsherren, Vögte sowie Inhaber sonstiger Rechte dürften zumindest hin und wieder Treue und Gehorsamseide gefordert haben, sei es von ritterlichen Lehensnehmern, von Richtern, herrschaftlichen Amtleuten oder von der einfachen Bevölkerung. Unklar ist allerdings, wie weit die spärlichen und zerstreut überlieferten Quelleninformationen über entsprechende Eidesleistungen verallgemeinert werden dürfen. Ganz besonders gilt dies mit Bezug auf die Eide der einfachen Bevölkerung.

Die Quellen aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert, auf denen unsere Kenntnisse beruhen, stammen in der Regel aus den Archiven geistlicher Grundherren. Sie zeigen abhängige Bauern, gelegentlich auch Städter, welche ihre Huldigung (= Eidesleistung) im Rahmen der grundherrlichen Gerichtsorganisation, der sogenannten Twinggerichte, vollzogen. Offenbar stand der Eid in Zusammenhang mit den Gerichtsversammlungen, an denen alle erwachsenen Männer teilzunehmen hatten.²² Diese Gerichtsversammlungen wurden von den geistlichen Grundherren zusammen mit den Inhabern der Vogteirechte durchgeführt. Den Einwohnern des Twingbezirks – allen oder einigen von ihnen – fiel die Aufgabe zu, über das örtliche Recht auszusagen oder, wie es in den Quellen heisst, das Recht zu «offnen» oder zu «weisen». Das Recht war in der Regel noch nicht schriftlich fixiert und musste von Fall zu Fall durch die Befragung lokaler Gewährsleute festgestellt werden.²³ Die Aussagen wurden beschworen oder erfolgten «bei dem Eid», den die Gewährsleute dem Grundherrn bereits geleistet hatten. Grundherrliche und sonstige herrschaftliche Besitzansprüche, Abgaben und Dienstforderungen galten als Teil des lokalen Rechts und wurden wie das übrige Recht im Gericht «geoffnet». Auf diese Weise konnten die Verpflichtung auf das lokale Recht und die eidliche Bindung an die Herrschaft als ein untrennbares Ganzes verstanden werden.

Mit den Eidforderungen der weltlichen Grundherren mag es sich gleich oder ähnlich verhalten haben, doch wissen wir nichts darüber. Ebenso undurchsichtig

HOLENSTEIN, Huldigung, S. 147-216; DERS. Seelenheil, S. 15ff.

²³ Dazu jetzt: Teuscher, Erzähltes Recht, S. 73-98.

ist, in welchen Fällen nicht nur den Grundherren, sondern auch den Kirchenvögten und den Inhabern sonstiger Vogteirechte Eide geleistet wurden. Dass die Vögte Eide verlangten, würde man schon deshalb erwarten, weil sie in mancherlei Hinsicht die Vorgänger der sich entwickelnden luzernischen Staatlichkeit waren, deren Eidforderungen ausser Zweifel stehen. Keine schlüssige Antwort gibt es ferner auf die Frage, ob nicht bereits im 13. Jahrhundert einzelne Rechtansprüche – gewissermassen Splitter der umfassenden Ansprüche der Grundherren und Vögte – als Basis für Eidforderungen dienen konnten. In Quellen aus dem 15. Jahrhundert und der Folgezeit ist gelegentlich von Huldigungen die Rede, welche aufgrund solcher Einzelrechte (z.B. der Leibeigenschaft)²⁴ verlangt wurden.

Zu den Mutmassungen, welche darauf hinauslaufen, dass möglicherweise mehr Eide geschworen wurden als die Quellen erahnen lassen, gesellen sich Zweifel, die in die Gegenrichtung weisen: War es im 13. Jahrhundert an den Twinggerichten wirklich allgemein üblich, sämtliche Teilnehmer in die Rechtsweisung einzubinden? Und war es wirklich erforderlich, dass alle erwachsenen Männer, welche in

der Grundherrschaft lebten, dem Grundherren einen Eid leisteten?

Die Frage stellt sich gerade auch im Fall des elsässischen Klosters Murbach und seiner luzernischen Propstei «im Hof», welches uns besonders interessiert. Aus dem Bereich ihrer Twinggerichte sind eine ganze Reihe von Hofrechten überliefert, welche aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder sogar noch aus dem 13. Jahrhundert stammen und zu den ältesten derartigen Aufzeichnungen zählen, welche wir in unserer Region besitzen. Nach diesen Quellen waren es nicht einfache Mitglieder der Gerichtsgemeinden, welche das herrschaftliche Recht offneten, sondern die grundherrlichen Amtleute (Meier, sogenannte Kellner).25 Im Gericht «uf den Stafeln» (d.h. auf der Treppe vor der Luzerner Hofkirche), das unter anderem für Appellationen aus andern Twinggerichten der Grundherrschaft zuständig war, gab es zwölf «Stuhlsässen», deren Aufgabe es war, die Rechte des Klosters Luzern zu «behaben» (= aufrechtzuerhalten).26 Die Stuhlsässen werden in diesen Quellen als freie Leute charakterisiert, welche zusammen mit dem Abt von Murbach, dem Propst von Luzern und dem Vogt (beziehungsweise mit deren Vertretern) das Gericht bildeten. Ohne Zweifel handelte es sich bei ihnen um Amtleute des Klosters, in der Regel vermutlich um Bürger der Stadt.

Direkte Hinweise auf Eide, welche in den murbachisch/luzernischen Höfen von der Gesamtheit der Gerichtsleute geschworen worden wären, sind, soweit ich sehe, nirgends überliefert. Dokumentiert sind hingegen – allerdings erst

²⁴ Beispiele: SSRQ LU 2/2 (Willisau) 1, Nr. 43, Bemerkungen 3, 16 (S. 146, 149). – Zur Leibeigenschaft als Splitter umfassenderer Herrschaftsrechte: SABLONIER, Leibherrschaft, S. 153ff.

²⁵ So z.B. das Hofrecht von Emmen: «Es sol ouch ein meiger offenen des hofs recht» (ed. Schneller, in: Der Geschichtsfreund 6, S. 66–70 = Grimm, Weisthümer 4, S. 371–374). Hofrecht von Malters: «Und sol den ein kelner offnen des hofes recht» (ed. Schneller, in: Der Geschichtsfreund 4, S. 67–72 = Grimm, Weisthümer 4, S. 375–379). Hofrecht von Stans: «Jtem und so man an dz gericht kunt, so sol ein ammen ofnen oder einer der hoflütten der elltesten, ob es der amman nüt es wol könde offnen, was des hofes recht ist» (ed. Schneller, in: Der Geschichtsfreund 20, S. 172–175 = Grimm, Weisthümer 4, S. 431 ff.).

durch eine Quelle aus den 1430er Jahren oder aus der Zeit danach – die promissorischen Eide der klösterlichen Amtleute.²⁷ Zu diesen zählten ausser den Meiern und Kellnern auf der Landschaft auch die Inhaber der sogenannten Hofämter (z.B. der neun Fischereiämter, zweier Kochämter, des Brauamts). Die Eidesformel enthält eine Passage über das Aufrechterhalten der grundherrlichen Rechte.²⁸ Nahm der Amtmann sein Amt nicht in eigener Person wahr, so forderte man von seinem Vertreter keinen Eid, sondern begnügte sich mit einem Ver-

sprechen an Eides statt.

Auch in der Überlieferung anderer geistlicher Grundherrschaften findet sich gelegentlich etwas, das Zweifel an der Vorstellung aufkommen lässt, das Offnen sei Aufgabe sämtlicher Insasssen der Twinge gewesen. Ein Beispiel sind die Offnungen des Dinghofs Erlinsbach (im Bereich der heutigen Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO) über die Rechte des Klosters Einsiedeln: Nach dem Wortlaut einer ersten, 1331 entstandenen Fassung wären es einfach «die hoflüte» – also scheinbar alle Hofleute – gewesen, welche das Offnen besorgt hätten, und dies «bi dem eide, so si dem [...] gotzhus getan hant.» In einer rund 20 Jahre jüngeren Fassung wurden diejenigen, welche offneten, hingegen als die «geswornen hofflüte» bezeichnet.²⁹ Gab es also neben den «geschworenen» Hofleuten noch solche, welche keinen Eid geleistet hatten und dem Gericht nur als Zuschauer beiwohnten? Die Frage stellt sich umso mehr, als der Ausdruck «Geschworener» ja auch als Sammelbegriff für die Inhaber lokaler Ämter auf dem Lande diente.³⁰

Wo es allgemeine Eide der Twinginsassen gab, wurden diese bei Erreichen der Volljährigkeit geschworen und später nur dann wiederholt, wenn auf der Seite der Herrschaft ein Wechsel eintrat (Erbgang, Verkauf, Wahl eines neuen Abts und dergleichen mehr). Geradezu als Teil eines Übergangsritus beim Eintritt ins Erwachsenenalter erscheint der Eid im Hofrecht von Ligschwil (Gemeinde Hochdorf), das 1299 aufgezeichnet wurde, als das Kloster Beinwil den Hof dem Kloster Einsiedeln abtrat: «Jeder, der volljährig wird, soll dem Abt schwören. Und der Abt soll ihm befehlen, eine Ehefrau zu nehmen.»³¹

b) Kommunale Eide

Gemeindeeide (= Bürgereide) sind so alt wie die Gemeinden selbst. Mit ihnen bekräftigten die Bewohner einer Stadt oder eines Gebiets den Vertrag, mit dem sie sich als Gemeinden konstituierten, und unterstellten sich dem kommunalen Recht. Für einige Städte unseres Landes, z.B. Zürich und Bern, werden solche Schwüre durch Quellen aus dem 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert be-

³⁰ IDIOTIKON 9, Sp. 2108–2114, besonders Sp. 2109f.

²⁷ SSRQ LU 1/2, Nr. 220, Art. 36-38, 41.

²⁸ «[...] dem gotzhus sin rechtung und gewonheit behaben nach des gotzhus recht [...]»

²⁹ SSRQ AG 2/2, Nrn. 76, 79 (S. 144, 153).

QW 2/2, S. 59: «Swele ze sinen tagen kumet, der sol dem abte hulde tun. Und sol in der abbet twingen, daz er ein wib nemme.»

zeugt.³² Ähnliche Eide leisteten zur gleichen Zeit auch bereits die Einwohner der Innerschweizer Länderorte.³³

In Luzern war der Bürgereid wohl von Anfang an in erster Linie ein Eid auf den Geschworenen Brief. Dieser wurde, soweit wir wissen, 1252 zum ersten Mal ausgestellt und beschworen. Seine Beschwörung beendigte damals einen blutigen internen Konflikt. Mit dem Brief legten sich die Bürger auf eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen fest, deren Durchsetzung sie dem Rat übertrugen. Damit sollten weitere Fehden innerhalb der Stadtmauern verhindert und der Stadtfrieden gesichert werden. Zwar verpflichteten sich die Bürger mit dem Gemeindeeid nicht nur, den Geschworenen Brief aufrecht zu erhalten, sondern auch, das übrige Stadtrecht, die städtischen «Freiheiten» (= Privilegien) und guten Gewohnheiten zu schützen, doch hatten wohl jeweils die meisten Schwörenden nur eine undeutliche Vorstellung davon, was mit den letzteren Punkten gemeint war, während der Geschworene Brief stets vor der Eidesleistung vorgelesen wurde.

Von den überlieferten Versionen des Geschworenen Briefes stammen zwei noch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.³⁴ Eine Reihe von weiteren Bearbeitungen ist in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert entstanden.³⁵ Bei der Herstellung all dieser Fassungen erfuhr der Brieftext zahlreiche Erweiterungen und Modifikationen, doch blieb er stets in erster Linie eine Sammlung von strafrechtlichen Normen. Lediglich bei der Revision von 1489 wurden neun Artikel eingefügt, welche man im modernen Sinn als «politisch» bezeichnen könnte. Fünf dieser Artikel betrafen die Kompetenzen des Rats bzw. das Verhältnis zwischen Gemeinde und Rat. Sie kehren in den späteren Bearbeitungen wieder, während die übrigen vier Artikel, in denen es um das Reislaufen sowie um die Annahme von Pensionen und Geschenken auswärtiger Potentaten ging, bereits nach wenigen Jahren wieder aus dem Brief gekippt wurden.³⁶

Vom eigentlichen Bürger- oder Gemeindeeid, d.h. von der Formel, mit welcher der Eid auf den Geschworenen Brief und das Stadtrecht geleistet wurde, ist hingegen keine Version aus dem 13. Jahrhundert überliefert. Die älteste Fassung, die wir besitzen, stammt aus den 1420er Jahren,³⁷ aus einer Zeit also, in der sich seit dem 13. Jahrhundert vieles verändert hatte und Luzern längst ein eidgenössischer Ort und eine freie Reichsstadt war. Ausser der Verpflichtung auf den Geschworenen Brief und auf das Stadtrecht enthielt die Formel damals lediglich eine allgemeine Treueverpflichtung («Nutz und Ehre der Stadt befördern») und

Nämlich in der angeblich 1218 von Kaiser Friedrich II. erlassenen, sicher noch im 13. Jahrhundert entstandenen «Goldenen Handfeste» der Stadt Bern (MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3, D. 439; vgl. SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl., S. 22, Art. 52) sowie im Zürcher Richtebrief, von dem Textversionen aus der Zeit um und nach 1300 überliefert sind (SSRQ ZH NF I/1/1, S. 67f., 106f., 142f.; vgl. S. 45, 55, 57 und öfter).

Der Eid, den die Landleute von Schwyz dem Land schwören, wird 1339 erwähnt (QW 1/3, Nr. 275).

³⁴ Die älteste Fassung (diejenige von 1252) ist verloren. Vgl. SSRQ LU 1/1, Nrn. 3-5.

³⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 107; SSRQ LU 1/2, Nrn. 206, 218, 345; SSRQ LU 1/3, Nrn. 116, 317, 318; SSRQ LU 1/4, Nrn. 1–8.

³⁶ SSRQ LU 1/3, Nr. 317a, Art. 3-5; Nr. 318, Art. 38, 39, 41-43. Vgl. ebenda, Einleitung S. XXXI.

³⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 275b.

die Verpflichtung, dem Rat gehorsam zu sein. Daran änderte sich auch im weiteren Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts kaum etwas.³⁸

Anzumerken ist, dass die Bürger sich mit dem Gemeindeeid nicht auf die Einhaltung materieller Normen festlegten, sondern darauf, Rechtsbrüche mit den im Stadtrecht beziehungsweise im Geschworenen Brief vorgesehenen Sanktionen zu ahnden:³⁹ Wer einen Mitbürger tötete, beging zwar einen Rechtsbruch, aber keinen Eidbruch. Meineidig wurden hingegen der Rat und die übrigen Bürger, wenn sie den Delinquenten nicht nach den Vorschriften des Geschworenen Briefes bestraften.

In Luzern und in vielen anderen Städten war es im 14. Jahrhundert und in der Zeit danach üblich, dass der kommunale Eid von den Bürgern gemeinsam in kurzen, regelmässigen Zeitabständen erneuert wurde – in den meisten Fällen jährlich, in Luzern sogar halbjährlich. Die regelmässige Wiederholung und die damit verbundene Ritualisierung des Vorgangs trugen sicherlich dazu bei, den Gemeindeeiden eine besondere Aura zu verleihen, und verhalfen vielleicht den Bürgern zu einem jährlich oder halbjährlich wiederkehrenden Gemeinschaftserlebnis.

Unklar ist allerdings, ob und wie weit die regelmässige Erneuerung der Bürgereide bereits im 13. Jahrhundert üblich war. Soweit ich sehe, sind dafür in der heutigen Schweiz keine direkten Belege aus dem 13. Jahrhundert ausfindig zu machen. Der entsprechende Hinweis im Luzerner Schwörbrief vom Januar 1328⁴⁰ scheint das älteste Zeugnis für solche Eidwiederholungen zu sein.⁴¹ Ich möchte deshalb nicht ausschliessen, dass – in Luzern und anderswo – die regelmässige Erneuerung der Bürgereide sich erst im 14. Jahrhundert durchsetzte und ein Ergebnis der Kämpfe um die innerkommunale Ordnung war, welche im 14. Jahrhundert so gut wie überall stattfanden. Dass Stadtgemeinden auch ohne regelmässige Erneuerung der Bürgereide auskommen konnten, zeigt das Beispiel von Bern – immerhin eine der am frühesten bezeugten Stadtgemeinden der heutigen Schweiz und darüber hinaus die erfolgreichste. In Bern wurde nämlich die regelmässige Neubeschwörung der Bürgereide entweder gar nie eingeführt oder sie wurde bereits im 14. Jahrhundert wieder abgeschafft.⁴²

Im 17. Jahrhundert kam eine erweiterte Formel auf. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Beilage 1, Kap. 1 und Nr. 6, Kap. 50.

Die Bürger banden sich, «den geswornen brief ze richten.» Mit Bezug auf das Stadtrecht, die Freiheiten und guten Gewohnheiten wurde das Verb «halten» verwendet. Dieses ist im Sinne von «aufrecht erhalten» zu verstehen.

SSRQ LU 1/1, Nrn. 15a: «[...] als wir och ellü iar zwurent sweren ze der Capelle, so man ze Lutzern einen rat setzet [...]»

Allerdings gibt es Sachverhalte, welche als indirekte Hinweise darauf gewertet werden könnten, dass regelmässige Eiderneuerungen bereits im 13. Jahrhundert stattfanden. So nimmt Gerber (Gott ist Burger, S. 121–126; Ders., Politisches Leben S. 225f.) an, die jährliche Neubeschwörung des Bürgereids habe sich zwingend aus der jährlichen Neubesetzung der Ämter ergeben. Diese scheint in Bern tatsächlich bereits im 13. Jahrhundert praktiziert worden zu sein – zumindest war sie in der «Goldenen Handfeste» vorgesehen (MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3, D. 439; vgl. SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl., S. 42, Art. 7).

⁴² GERBER, Gott ist Burger, S. 124f.

c) Luzerner Eide für die Herzoge von Österreich

Man könnte sich durchaus vorstellen, dass der Gemeindeeid in der Mitte des 13. Jahrhundert noch weitere Elemente enthielt, welche später gestrichen wurden: Treue und Gehorsam gegenüber den klösterlichen Stadtherren und deren Vögten, den Herren von Rothenburg. Der Abt von Murbach und das Kloster im Hof erhoben zu dieser Zeit noch Anspruch auf die niederen Gerichtsrechte in der Stadt, den Twing und Bann. Die Städter galten als Eigenleute des Klosters und hatten wohl zu dem bereits erwähnten Gericht «uf den Stafeln» vor der Hofkirche zu erscheinen. Die Herren von Rothenburg waren zusammen mit der Stadtgemeinde Aussteller des Geschworenen Briefs. Bevor der Brief zum ersten Mal ausgestellt wurde, hatten sie wahrscheinlich in der Stadt über Leib und Leben gerichtet. Danach bezogen sie noch immer eine jährliche Steuer sowie einen Anteil an den verhängten Bussen.

Sollten die Luzerner im 13. Jahrhundert tatsächlich den klösterlichen Grundherren und den Vögten Eide geleistet haben, so fanden diese am 31. Mai 1292 mit der Huldigung für Herzog Albrecht von Österreich, den nachmaligen römischen König, ihre Fortsetzung. Im Jahr zuvor hatte Albrechts Vater, der inzwischen verstorbene König Rudolf I., für seine Söhne die Rechte des Abts von Murbach an der Stadt erworben. 46 Bei der Huldigung weilte Albrecht persönlich in der Stadt. Die Luzerner – vermutlich die ganze Stadtgemeinde – schworen, Albrecht und seinem unmündigen Neffen Johannes die Treue zu halten. Im Gegenzug bestätigte der Herzog den Luzernern die Rechte, die sie unter den Äbten von Murbach genossen hatten. 47 In den folgenden Jahrzehnten könnte es zu weiteren derartigen Huldigungen in Anwesenheit eines Herzogs gekommen sein. Wie die Quellen anderer «österreichischer» Städte zeigen, blieben Schwurzeremonien bei Aufenthalten habsburgischer Fürsten während des ganzen 14. Jahrhunderts und darüber hinaus üblich. 48 Allerdings erlebten die Luzerner nach dem Tode Albrechts I. (1308) wohl nur noch selten den Besuch eines Herzogs. 49

⁴³ Ein doppelter Eid, der sowohl die Rechte der Stadtgemeinde als auch die Rechte des oder der Stadtherren berücksichtigte, entspräche nicht nur dem Eid, den die Luzerner später den Herzogen von Österreich leisteten (siehe unten), sondern z.B. auch dem ältesten Bürgereid der Reichsstadt Bern, mit dem sich die Schwörenden im ersten Teil gegenüber der städtischen Rechtsgemeinschaft und im zweiten Teil gegenüber Kaiser und Reich banden (Gerber, Gott ist Burger, S. 123).

⁴⁴ SSRQ LU 1/1, Nr. 8, Art. 1, 3.

⁴⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 8, Art. 10-14. Vgl. HU 1, S. 218f.

Dazu kamen die Rechte der ausgestorbenen Herren von Rothenburg. Diese können jedoch auch erst im Verlaufe der 1290er Jahre an die Habsburger gelangt sein. Vgl. Glauser, Herrschaft Österreich, S. 30, 32ff.

⁴⁷ QW 1/2, Nrn. 7, 8. Vgl. GLAUSER, Luzern 1291, S. 31ff.

Dass bei solchen Anlässen jeweils die Gesamtgemeinde huldigte (und nicht etwa nur der Rat oder einige andere Vertreter der Stadt), kommt in den Quellen nicht immer und manchmal nur undeutlich zum Ausdruck. Eine unmissverständliche Aussage findet sich z.B. in der Urkunde Herzog Friedrichs IV. für die Stadt Baden AG vom 24. August 1411. Danach waren es «der rat und die burger gemainleich, reich und arm,» welche dem persönlich anwesenden Herzog den Eid leisteten (SSRQ AG 1/2, Nr. 30).

⁴⁹ Soweit ich sehe, gibt es keine Quellenhinweise, welche einen Aufenthalt eines österreichischen Herzogs in Luzern nach 1308 bezeugen.

Zu einer weiteren Eidesleistung der Luzerner Stadtgemeinde für die Herzoge von Österreich kam es in Zusammenhang mit den nach wie vor etwas rätselhaften Schwurbriefen von 1328 und 1330, welche offenbar in Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen der Stadt und Hartmann von Ruoda, dem österreischen Vogt von Rothenburg, entstanden. Den ersten dieser Briefe liess ein Teil des Rats errichten, den zweiten der ganze Rat und den dritten schliesslich die ganze Stadtgemeinde. Der Eid, den die Mitglieder der Gemeinde ablegten, wird im dritten Brief zitiert. Mit ihm verpflichteten sich die Schwörenden unter anderem zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt sowie zur Aufrechterhaltung der Rechte der Herzoge von Österreich. Die Vermutung liegt nahe, dass die Formel nicht für diesen Anlass völlig neu geschaffen wurde, sondern dass sie dem Eid entsprach, den die Gemeinde zu dieser Zeit bei den halbjährlichen Schwurzeremonien leistete. Die Vermutung liegt nahe sie dem Eid entsprach, den die Gemeinde zu dieser Zeit bei den halbjährlichen Schwurzeremonien leistete. Die Vermutung liegt nahe, dass die Formel nicht für diesen Anlass völlig neu geschaffen wurde, sondern dass sie dem Eid entsprach, den die Gemeinde zu dieser Zeit bei den halbjährlichen Schwurzeremonien leistete.

Regelmässig wiederholte Eidesleistungen auf die Herzoge von Österreich dürften erst recht für die Mitglieder des Rats üblich gewesen sein. Dies zeigt eine Urkunde Herzog Ottos vom 14. September 1334.⁵² Darin bestätigte der Herzog unter anderem das seit langem übliche Verfahren bei der Ratswahl (gegenseitige Wahl der Ratshälften), behielt aber seinem Vertreter, dem österreichischen Landvogt in Rothenburg, ein Bestätigungsrecht vor. Der Landvogt musste in die Stadt gebeten werden. Wenn er die Wahl guthiess, schwor die neu gewählte Ratshälfte «vor dem vogt», dem Herzog und der Stadt «ir reht ze behaltenn, als ez von alter herchomen ist,» und bekräftigten damit die aus den Schwurbriefen von 1328 und 1330 bekannte doppelte Verpflichtung auf das Stadtrecht und das Recht der Herzoge.

Aus den Quellen späterer Jahrhunderte wissen wir, dass die Vereidigung des Rats jeweils im Rahmen der halbjährlichen Gemeindeversammlung in der St. Peterskapelle stattfand, bei der die Gemeinde den Eid auf den Geschworenen Brief leistete. Es ist denkbar, wenn auch nicht sicher,⁵³ dass das gleiche Verfahren bereits in den 1330er Jahren üblich war. Dies würde dann wohl bedeuten, dass der österreichische Vogt bei der Eidesleistung der Gemeinde ebenfalls zugegen war – eine Schlussfolgerung, welche zur Vermutung passt, dass nicht nur der Ratseid, sondern auch der Gemeindeeid, mit dem sich die Bürger auf den Geschworenen Brief verpflichteten, einen Passus über Rechte der Herzoge enthielt.

Wie konsequent der Regelung von 1334 nachgelebt wurde, ist freilich unklar. Spätestens zur Zeit des Sempacherkrieges dürfte man aufgehört haben, die Eide auf die Herzoge von Österreich zu wiederholen. In dieser Zeit wurden wahrscheinlich die formalen Änderungen am Geschworenen Brief vorgenommen, welche bewirkten, dass der Brief nicht mehr ein Vertrag zwischen der Stadt und

⁵⁰ SSRQ LU 1/1, Nrn. 15, 18.

Dass die halbjährliche Erneuerung des Eides auf den Geschworenen Brief bereits damals üblich war, geht ja ebenfalls aus den Schwurbriefen von 1328 und 1330 hervor. Vgl. oben, Kap. 2b.

⁵² QW 1/3, Nr. 69.

Man wird auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Vereidigung des Rats erst im späteren 14. Jahrhundert in die Gemeindeversammlung verlegt wurde, als der Bruch mit der österreichischen Herrschaft neue Formen der Legitimation nötig machte.

den Herren von Rothenburg (bzw. deren Rechtsnachfolgern, den Herzogen von Österreich) war, sondern ein Vertrag zwischen dem Luzerner Rat und der Lu-

zerner Stadtgemeinde.54

Dass nach der Erlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415 der Eid auf den Geschworenen Brief mit einem Eid auf König Sigmund oder auf das Reich verbunden worden wäre, erscheint als unwahrscheinlich. Die überlieferte Fassung des Bürgereids aus den 1420er Jahren erwähnen König und Reich mit keinem Wort. Wenn es je eine Huldigung der Luzerner Stadtgemeinde für den König gab, dürfte sie am ehesten bei Sigmunds Besuch am 29., 30. und 31. Oktober 1417 stattgefunden haben. Doch berichten Quellen nichts darüber. Vermutlich wurde die Huldigung von einer der Ratsgesandtschaften vorgenommen, welche in diesen Jahren zu den wechselnden Aufenthaltsorten des Königs reisten. Nach dem Empfinden der Luzerner Obrigkeit, deren Herrschaftsbereich nach 1415 auf allen Seiten an andere eidgenössischen Territorien angrenzte, dürften schon bald die Eide auf die eidgenössischen Bünde, welche im 15. Jahrhundert einige Male mit festlichem Aufwand erneuert wurden, 77 an die Stelle der Treueide für Herzoge und Könige getreten sein.

3. Eid und Ratsherrschaft, 14. und 15. Jahrhundert

a) Rats- und Richtereide

Dass die Mitglieder des Rats nicht zusammen mit der Gemeinde schworen, sondern ihren eigenen Ratseid leisteten, geht zweifellos vor die österreichische Zeit zurück. Den ersten Hinweis auf die Existenz des Ratseids liefert ein Satz im Geschworenen Brief, der bei der Herstellung der zweiten überlieferten Fassung dieser Urkunde – d.h. in der Zeit zwischen den 1250er und den 1280er Jahren – in den Text eingefügt wurde. In diesem Satz wird das Fällen von Urteilen durch den Rat mit der Formel «sich uf sinen eit erkennen» umschrieben. Diese und ähnliche Formeln wurden auch in der Folgezeit benützt, um Entscheidungsvorgänge im Rat zu umschreiben. In 13. Jahrhundert bestand die Hauptaufgabe des Rats darin, über die Delikte zu richten, welche im Geschworenen Brief aufgeführt waren. Diese Gerichtsfunktion setzte einen Eid voraus. Ohne Eid hätten die Urteile keine Akzeptanz gefunden. Die Tatsache, dass «si ir gerichte (= Prozesse) bi eide richtent,» war 1337 den Luzerner Räten Grund genug, auf nachteiliges Gerede über die Gerechtigkeit ihrer Urteilssprüche eine Geldstrafe zu setzen.

55 SSRQ LU 1/1, Nr. 156.

61 SSRQ LU 1/1, Nr. 20, Art. 3.

⁵⁴ SSRQ LU 1/1, Nr. 107b.

⁵⁶ Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 36 und passim; SSRQ LU 1/1, Nr. 291, Bemerkung 2.

Dazu jetzt: Sieber, Eidleistungen und Schwörtage, S. 42–52.
SSRQ LU 1/1, Nr. 5, Art. 12. Vgl. ebenda S. 14 Bemerkung 5.

⁵⁹ SSRQ LU 1/1, Nr. 16, Art. 5; Nr. 26; Nr. 36, Art. 6; Nr. 39, Art. 1, 2 und öfter.

⁶⁰ Scheyhing, Eide, S. 147ff. und passim.

Anfänglich enthielt der Ratseid wohl nicht mehr als das, was in der Urkunde Herzog Ottos genannt wird: die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Stadtrechts (d.h. des Geschworenen Briefs) und der Rechte der Stadtherrschaft. Nach der österreichischen Zeit entfiel der Passus über die Rechte der Stadtherren. Aus einer Quelle von 1414 vernehmen wir, dass die Räte nun auch schworen, Rechtsbrüche, von denen sie Kenntnis hatten, zur Anzeige zu bringen («leiden»).⁶² Die erste komplett überlieferte Eidesformel stammt aus den 1420er Jahren.⁶³ Danach und nach allen jüngeren Aufzeichnungen machten die bereits erwähnten Punkte den grössten Teil des Inhalts aus: Bewahrung des Stadtrechts, guten Gewohnheiten und des Geschworenen Briefs sowie das Erstatten von Anzeigen. Dazu kam die Pflicht, an den Ratssitzungen teilzunehmen, «schuldig geben», d.h. sich bei Abstimmungen bzw. Umfragen auf ein «ja» oder «nein» festzulegen, die Geheimhaltungspflicht sowie die allgemeine Treuepflicht («Nutz und Ehre» der Stadt befördern, Schaden abwenden).

Während der Gemeindeeid spätestens seit dem 15. Jahrhundert vom Rat entgegengenommen wurde, war umgekehrt die Gemeinde nie Adressat des Ratseids. Anfänglich schworen die Räte wohl ausschliesslich den Stadtherren oder deren Vertretern. Später wurde jeweils der Eid jeder Ratshälfte vom Vorsitzenden (Ratsrichter) der anderen Ratshälfte vorgesprochen und entgegengenommen. Dieses Prozedere lag umso näher, als ja auch jede Ratshälfte die Mitglieder der anderen Ratshälfte wählte. Freilich waren die Räte, selbst wenn sie gegenüber der Gemeinde keine eidliche Verpflichtung eingingen, in der Praxis keineswegs von dieser unabhängig und fanden sich z.B. damit ab, dass manche ihrer Entscheidungen der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt und in einzelnen

Fällen sogar von dieser aufgehoben wurden.65

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren die beiden Ratshälften noch die einzigen Behörden der Stadtgemeinde. Der Schultheiss wurde zu dieser Zeit von den Herzogen von Österreich eingesetzt und leistete diesen seinen Eid – vermutlich einen allgemeinen Treueeid, den er aufgrund seiner Dienstverpflichtung und/oder in seiner Eigenschaft als Lehens- und Pfandnehmer schuldete. Nachdem der Rat Ende 1328 oder 1329 die Wahl des Schultheissen an sich gerissen hatte, wurde das Amt stets mit Mitgliedern des Rats besetzt und wandelte sich allmählich zu der Spitzenposition im Rat. Seit dem Ende des 14. Jahrhundert wechselte der Amtsinhaber jährlich. Spätestens damals dürfte es üblich geworden sein, dass er vor Vertretern des Rats einen besonderen Amtseid leistete. Ähnliches gilt vom sogenannten Ammann, der die Interessen des Klosters im Hof vertrat. Auch er gehörte schon früh dem Rat an. Im 15. Jahrhundert wurde das Amt

⁶² SSRQ LU 1/1, Nrn. 100.

⁶³ SSRQ LU 1/1, Nrn. 275a.

⁶⁴ Vgl. unten, Kap. 5b (bei Anm. 160).

⁶⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 243; Nr. 20, Art. 1, 2.

⁶⁶ Scheyhing, Eide, S. 118f.

⁶⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 17.

Die älteste noch vorhandene Aufzeichnung der Eidesformel stammt erst von 1474: SSRQ LU 1/3, Nr. 116b, Art. 3.

abwechselnd mit dem Schultheissenamt jeweils für ein Jahr wahrgenommen, bis es dann um oder nach 1456 aufgehoben wurde. 69 Zusätzlich zum Ratseid schwor der Ammann vermutlich den Eid der klösterlichen Amtleute.

Als weiteres Organ entstand im Verlaufe des 14. Jahrhunderts der Grosse Rat, die sogenannten Hundert. Sein Eid, dessen älteste überlieferte Fassung zu Anfang der 1420er Jahre aufgezeichnet wurde,70 deckte sich inhaltlich mit demienigen des Kleinen Rats. Er enthielt jedoch einen weiteren Punkt: Die Grossräte verpflichteten sich zum Gehorsam gegenüber dem Kleinen Rat.

b) Eid und Obrigkeit - das Eidgebot

Der Gemeindeeid war nicht nur Basis für die autonome Rechtspflege des städtischen Rats, sondern schuf für den Rat auch die Möglichkeit, den Mitgliedern der Gemeinde «bei dem Eid» Befehle zu erteilen. Diese «Eidgebote» waren in manchen Fällen wohl so etwas wie Interpretationen des geleisteten Gemeindeeids, nachträgliche Hinweise darauf, wie der Eid im Einzelnen konkret umzusetzen sei. Häufig gingen die Eidgebote jedoch weit über das Interpretieren hinaus, waren vielmehr einseitig verfügte Zusätze. In diesen Fällen bezog sich die Wendung «bei dem Eid» einfach darauf, dass der Bürgereid die Gemeindemit-

glieder zu Gehorsam gegenüber dem Rat verpflichtete.

Solche Eidgebote erliess der Luzerner Rat spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts. Dies zeigen die Ratsbeschlüsse aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert, welche das bereits erwähnte «Älteste Ratsbüchein» überliefert. Schon damals richtete der Rat die Eidgebote sowohl an einzelne Gemeindemitglieder als auch an die ganze Gemeinde. Wendete er sich an einzelne Gemeindemitglieder, so konnten die Eidgebote inhaltlich aus Vorschriften bestehen, welche in später entstandenen Amts- oder Berufseiden wiederkehren, die zusätzlich zum Bürgereid geschworen wurden.71 War die ganze Gemeinde Adressat von Eidgeboten, so nahmen diese die Gestalt von Rechtssetzungen an, welche nicht - wie es sonst häufig geschah - mit der Androhung einer Geldbusse für Zuwiderhandelnde (z.B. «bei zehn Schilling») verknüpft wurden, sondern in denen die Formel «bi dem eide» an die Stelle der Bussandrohung trat.72

Auch nachdem im 15. Jahrhundert zahlreiche Amts- oder Berufseide formuliert worden waren, blieb das Eidgebot eine der gängigen Formen, in die der Rat seine Anordnungen goss. Die Befehle «bei dem Eid» bezogen sich nun zwar oft

7º SSRQ LU 1/1, Nr. 230a.

SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 151, 154, 186.

⁶⁹ Das Verhältnis zwischen dem Gotteshaus und der Stadt wurde 1456 mit dem «Propst Schweigerschen Brief» neu geregelt, nachdem das einstige Benediktinerkloster in ein Chorherrenstift umgewandelt worden war. Vgl. SSRQ LU 1/3, Einleitung, S. XXV.

Dies zeigt sich z.B. bei den Eiden der Torschlüssler (d.h. derjenigen, welche die Schlüssel zu den Stadttoren in ihrer Obhut hatten): Die im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Versionen ihres Eids (SSRQ LU 1/2, Nr. 163b; SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 47) entsprechen mutatis mutandis einem Eidgebot im «Ältesten Ratsbüchlein» (SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 250).

auf Passagen in den Amts- oder Berufseiden, welche tatsächlich eine entsprechende konkrete Verpflichtung enthielten, doch erliessen die Räte daneben noch immer - und vermutlich in grösserem Ausmass als zuvor - Eidgebote, welche lediglich auf den allgemeinen Verpflichtungen des Bürgereids beruhten. Zu diesen letzteren zählen die Eidgebote, welche für sämtliche Einwohner der Stadt galten,73 aber auch solche, welche sich an Gruppen richteten, für die es mit Sicherheit nie einen speziellen Eid gab, z.B. an die Hundehalter, an die Benützer eines bestimmten Brunnens oder an die Büchsenschützen, welche in der Nähe der Stadt auf Vogelpirsch gingen.74 Dasselbe gilt für das Eidgebot bei der Schuldbetreibung, das den Schuldner zwang, zurückgehaltene Pfänder dem Gläubiger herauszugeben.75 Auch gegenüber ihren Ratskollegen erliessen die Klein- und Grossräte gelegentlich Vorschriften, welche bei dem Eid einzuhalten waren.76 Soweit diese Eidgebote Kleinräte betreffen, bleibt unklar, was ihre Grundlage war, denn die Kleinratseide enthielten keine Gehorsamsverpflichtung. Auf der Landschaft scheint das Aussprechen von Eidgeboten im 15. Jahrhundert vor allem Sache der Landvögte gewesen zu sein. Diese dürften jeweils bei Bedarf auf das Mittel des Eidgebots zurückgriffen haben, um obrigkeitliche Forderungen und Vorschriften durchzusetzen.77

Das Gegenstück zum Eidgebot war das Beteuern und Verheissen «beim Eid», mit dem man sich in der Regel wohl ebenfalls auf den geleisteten Bürger-, Hintersassen- oder Untertaneneid bezog. Diese Form des eindringlichen Versicherns und Versprechens dürfte bereits im 15. Jahrhundert durch zu häufigen Gebrauch entwertet gewesen sein und verkam in der Folge zur Redensart.

Die häufige Verwendung des Eidgebots zeigt, dass die Luzerner Räte durchaus – auch wenn ihr Herrschaftsbereich klein war – zu weltlichen Mächten zählten, welche im Spätmittelalter das Schwören zu instrumentalisieren vermochten. Der Anspruch der Räte auf eine besondere Zuständigkeit für Eide dürfte sich mehr oder weniger automatisch daraus ergeben haben, dass die meisten Eide zuhanden der städtischen Obrigkeit geschworen wurden, deren Vertreter jeweils – wie es in unseren Quellen heisst – den Eid «gaben», d.h. den Schwörenden gegenüberstanden und die Eidesformel vorsprachen. Offenbar galt unangefoch-

Häufig ging es dabei um die Pflicht, Anzeige zu erstatten («leiden»). Nach sämtlichen Fassungen des Gemeindeeids hätte diese Pflicht lediglich in Zusammenhang mit politischen Verschwörungen und ähnlichen Delikten gegolten. Doch in den Rechtssetzungen wurde sie nicht selten auch dann, wenn es dabei um andere, alltäglichere Vergehen ging, der gesamten Einwohnerschaft «bei dem Eid» aufgebürdet. Beispiele: SSRQ LU 1/3, Nrn. 60, 72, 84, 90; Nr. 97a, Art. 9; Nr. 97b, Art. 13; Nrn. 147, 149d, 161, 162 und öfter. – Beachte besonders SSRQ LU 1/3, Nr. 10 (1463): In diesem einen Fall fühlten sich die Räte und Hundert bemüssigt, eine (allerdings wenig überzeugende) Begründung für die Anzeigepflicht zu geben.

⁷⁴ SSRQ LU 1/3, Nr. 106; Nr. 240, Art. 2; Nr. 309.

⁷⁵ SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 54.

⁷⁶ So etwa Vorschriften, welche das Fernbleiben von den Ratssitzungen, vorzeitiges Verlassen des Rats, Zwischenrufe u. dgl. betrafen oder den Einzug der für diese Vergehen verhängten Bussen regelten: SSRQ LU 1/3, Nr. 266; Nr. 339, Art. 126; Nr. 340, Art. 29.

⁷⁷ So z.B. SSRQ LU 1/2, Nr. 342b, Art. 1; SSRQ LU 1/3, Nrn. 26, 94.

⁷⁸ Dazu Prodi, Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte.

ten die Meinung, wer einen Eid entgegennehme, könne auch davon entbinden. Dies ging so weit, dass die Klein- und Grossräte 1443 den Stadtschreiber Egloff Etterlin von einer im Zorn gegenüber seiner Ehefrau ausgestossenen Drohung «entbanden», an die er die Worte «by dem eid, so er der statt und dem rat getan hette,» angefügt hatte. Später nahmen die Räte einen Artikel in das Stadtrecht von ca. 1480 auf, der solches «verschwören» zwischen zerstrittenen Eheleuten pauschal für nicht wirksam erklärte.⁷⁹

In die Zuständigkeit der weltlichen Behörden – d.h. der Räte und allenfalls der Gerichte – fiel es auch, jeweils darüber zu entscheiden, ob ein Meineid vorlag oder nicht. Diese Kompetenz war umso wichtiger, als die Feststellung eines Eidbruchs für den Schuldigen unweigerlich den Verlust der Ehre nach sich zog. Der Verlust der Ehre ihrerseits beraubte ihn der Fähigkeit, ein öffentliches Amt auszuüben, und nahm ihm die Möglichkeit, vor Gericht Eide zu leisten. Ehre wurde praktisch mit Eidfähigkeit gleichgesetzt. Die enge Verquickung von Eid und Ehre zwang die weltlichen Machthaber geradezu, sich mit Eidbrüchen auseinanderzusetzen, und machte es ihnen unmöglich, das Sanktionieren solcher Vergehen den Beichtvätern und geistlichen Gerichten zu überlassen, welche ja

eigentlich für religiöse Delikte zuständig waren.

Allerdings waren die Luzerner Räte sowohl beim Feststellen von Meineid als auch mit Bezug auf die Höhe der dafür verhängten Strafen eher zurückhaltend. Als Eidbruch werteten sie vor allem falsche Schwüre vor Gericht⁸⁰ sowie Vergehen gegen ihre Vorschriften, wenn sie in diesen ausdrücklich angekündigt hatten, dass Nichtbeachtung als Meineid behandelt würde. Teleich wie Meineid bestraften die Räte seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhundert zunehmend auch das Ignorieren von obrigkeitlichen Eidgeboten. Anfänglich wurde die Meineidsstrafe in Zusammenhang mit einzelnen Eidgeboten angedroht, 2 später galt sie generell für die Nichtbeachtung obrigkeitlicher Eidgebote. Bei sonstigen Verstössen liessen die Räte und Richter den Aspekt des Meineids häufig unberücksichtigt, z.B. wenn die Verstösse sich gegen Verordnungen richteten, zu deren Einhaltung die Angeklagten sich mit Amts- oder Berufseiden verpflichtet hatten. Todesstrafen kamen zwar vor, 4 doch in der Regel war der Ehrverlust der gravierendste Teil der Strafe. Darüber hinaus verhängten die Räte oder Richter Verbannungsstrafen und Geldbussen. Alkoholkranke, welche geschworen hatten,

80 Vgl. SSRQ LU 1/1, Nr. 35.

82 SSRQ LU 1/3, Nr. 60, Art. 1; Nr. 309; Nr. 339, Art. 154.

SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 13 mit Anm. 1. – In der Stadtrechtsfassung von 1588 wurde der Artikel wiederholt. Zusätzlich heisst es dort, in solchen Fällen seien die Eheleute «umb derglychen verreden oder verschwören» zur Beichte anzuhalten (SSRQ LU 1/5).

⁸¹ SSRQ LU 1/1, Nr. 23, Art. 1 (1343); Nr. 36 Art. 4 (1371) und öfter.

SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 31 mit Bemerkung 2. Eine entsprechende Verfügung wurde bereits im September 1505 erlassen (StALU RP 9 fol. 2051). Die Androhung findet sich auch in den sogenannten Instruktionen für die Landschaft (vgl. unten, Kap. 5a, Anm. 131).

So wurde am 31. Januar 1425 ein gewisser Hänsli Schaffer alias Hänsli von Weggis wegen Eidbruchs dazu verurteilt, geschwemmt zu werden (StALU RP 4 fol. 77v; vgl. Kiem, Urkunden, S. 255, Nr. 34). Die Todesstrafe scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein (SSRQ LU 1/2, Nr. 371, Bemerkung 2).

nicht mehr zu trinken, und dann ihren Eid brachen, konnten mit zwei Tagen im Turm bei Wasser und Brot und einer Geldbusse davonkommen. hahliche Nachsicht erfuhren manchmal Leute, welche bereits wegen eines Meineids oder wegen eines andern Delikts zu einer Verbannungsstrafe verurteilt worden waren, «aus der Stadt» oder «aus Stadt und Land» geschworen hatten und sich dann doch wieder in Luzern oder im luzernischen Territorium erwischen liessen. In solchen Fällen beschränkten sich die Räte nicht selten darauf, die Verurteilten erneut zu vertreiben, häufig mit der Drohung, sie im Wiederholungsfall dem Henker zu übergeben, manchmal auch unter der Auflage, den Meineid zu beichten. Erstaunlicherweise kam es sogar vor, dass Eidbrüchigen ein weiteres Mal der Eid abverlangt wurde, der sie von Stadt und Land fern halten sollte. h

c) Amts- und Berufseide in der Stadt

Der Rat beschränkte sich nicht lange darauf, die Einhaltung seiner Vorschriften «bei» dem Bürgereid einzufordern. Spätestens seit Beginn des 14. Jahrhundert liess er auch spezielle promissorische Eide aufzeichnen, welche Einzelpersonen oder Gruppen zusätzlich zum Bürgereid zu schwören hatten. Diese Eide konnten dann durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, welche wiederum «bei dem Eid» einzuhalten waren.

So verpflichteten sich bereits vor 1321 die Weinschenken und Salzhändler durch Eide zur Bezahlung des Ungelds, die Salzkrämer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Gewinnmarge, die Weinhändler zum Befolgen der von den städtischen Weinverkostern erlassenen Anordnungen und die Walker zur Einhaltung der bisher üblichen Arbeitsmethoden.⁸⁷ Zu Beginn der 1360er Jahre schworen die Luzerner Schiffleute, keine Vierwaldstättersee-Fische auszuführen, und die Salzimporteure, ihr Salz nur in Luzern zu verkaufen. Der Waffenhandwerker Hartmann, der 1362 mit der Gewährung eines Darlehens und einer jährlichen «Subvention» dazu gebracht wurde, sich in Luzern niederzulassen, schwor, mindestens 10 Jahre in Luzern zu bleiben.⁸⁸

Wenn der Rat Aufgaben an seine eigenen Mitglieder delegierte, forderte er zunächst keine zusätzlichen Eide. Doch änderte sich dies im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, in dem Luzern – gleich wie die meisten anderen Stadtgemeinden in der heutigen Schweiz – zahlreiche innere Konflikte durchlebte. Ber erste Zusatzeid von Behördenmitgliedern, von dem unsere Quellen berichten, ist derienige einer Kommission, welche der Rat und die Gemeindeversammlung in den

⁸⁵ Etwa im Fall des Schneiders Stoffel Hagenberg, StALU RP 15 fol. 212r (9. April 1540).

Stalu RP 15 fol. 246v (21. Juli 1540), ebenda fol. 265r (20. September 1540), fol. 367r (26. September 1541). In einem weiteren derartigen Urteil heisst es hingegen, der Angeschuldigte sei «nit der eren wert,» dass man ihn noch einmal schwören lasse (ebenda fol. 114r, 6. Februar 1540).

⁸⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 212, 238, 255, 257.

⁸⁸ Ebenda Nr. 32, Art. 5, 6; Nr. 33 Art. 7.

⁸⁹ Wanner, Ratsherrschaft, S. 7ff. und passim.

Jahren um 1340 einsetzten. ⁹⁰ Die Kommission sollte Hausbesitzern und Bauherren in strittigen Fragen Anweisungen erteilen. Ihre fünf Mitglieder verpflichteten sich mit dem Eid, nach Vernunft und Billigkeit («als si ir bescheidenheit wiset») ihr Bestes zu tun und sich nicht bestechen zu lassen.

Der eigentliche Wendepunkt dürfte 1383 erreicht worden sein. Damals stellten die Hundert – wohl im Zuge einer heftigen Auseinandersetzung – eine Reihe von Forderungen an den Kleinen Rat, denen dieser schliesslich nachgab. Unter anderem legte man damals fest, dass diejenigen, welche mit dem Einziehen von Zöllen, Ungeld und sonstigen Einkünften der Stadt oder mit einem anderen Amt betraut würden, bei den Heiligen zu schwören hätten, ihre Aufgaben mit Treue und Wahrhaftigkeit zu besorgen. Die Floskel «mit truwe und mit warheit umb ze gonde» erscheint dabei zum ersten Mal in einer der überlieferten Luzerner Eidesformeln. Sie blieb in den folgenden Jahrzehnten zusammen mit «sin bestes und wegstes ze tunde» (ihr Bestes geben) der Hauptinhalt der Eide von Amtleuten, denen Eigentum der Stadt anvertraut wurde. P

Für die Zeit ab 1416 stehen uns mehr Quellen zur Verfügung als für die Zeit davor. 93 Dieser Tatsache verdanken wir es wohl, dass aus den Jahren vor und nach 1420 zahlreiche weitere Eide auf uns gekommen sind. Dabei handelt es sich sowohl um Eide von Berufsleuten und Inhabern kleiner städtischer Ämter wie auch um Eide von Amtleuten, welche Mitglieder des Kleinen und Grossen Rats waren.

In der Regel bezogen sich die Eide der Berufsleute und Inhaber kleiner Ämter konkret auf spezielle Pflichten, deren Einhaltung leicht zu überprüfen waren. Häufig wurden sie wohl aus gegebenem Anlass formuliert und aufgezeichnet. War der gleichen Gruppe von Schwörenden schon bei anderer Gelegenheit ein Eid auferlegt worden, so konnten die beiden Eide in eine Formel zusammengebracht werden, doch geschah dies manchmal mit Verzögerung. Hin dem einen oder andern Fall summierten sich diese Einzelpunkte schon früh zu langen Reihen auf. So beschworen die Fischer bereits in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts eine relativ umfangreiche und detaillierte Fischverkaufsverordnung. Eine

⁹⁰ SSRQ LU 1/1, Nr. 21, Art. 4.

⁹¹ SSRQ LU 1/1, Nr. 43, Art. 3.

Nichts anderes als diese beiden Punkte beschworen 1389 die Mitglieder der Kommission, welche mit dem Einzug einer ausserordentlichen Steuer befasst war (SSRQ LU 1/1, Nr. 53a, Art. 3), und 1419 der Säckelmeister (ebenda, Nr. 187).

⁹³ Grund dafür ist der Amtsantritt des Stadtschreibers Heinrich Golz alias Biegger am 1. Juli 1416. Golz baute die Ratsprotokollführung erheblich aus und führte weitere Verbesserungen im Kanzleiwesen ein. Vgl. SSRQ LU 1/1, Einleitung, S. XLIXff., LXff.; Wanner, Ratsprotokolle, S. 381–388.

Dies zeigt sich z.B. beim Eid der sogenannten Weinzieher, der Männer, welche die Weinfässer in die Keller brachten. Diese hatten seit 1394, d.h. seit der Einführung des «Bösen Pfennigs», zu schwören, nur noch Wein einzukellern, der den Einziehern des Bösen Pfennigs gemeldet war. Einige Jahre später, um 1400, kam der Eid hinzu, keine Weinfässer anzurühren, welche ohne Erlaubnis über den See ausgeführt werden sollten. Diese zweite Verpflichtung wurde zunächst separat aufgezeichnet und erst in den folgenden Jahren mit der ersten zusammengefügt (SSRQ LU 1/1, Nr. 56, Art. 6; Nrn. 64c, 121, 274c).

⁹⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 74c (besonders Art. 12).

kaum viel kürzere Verkaufsordnung, auf die ebenfalls ein Eid abgelegt wurde, existierte spätestens 1416 für die Krämer, welche mit Salz, Getreide, Gemüse und andern Lebensmitteln handelten. ⁹⁶ Es ist bezeichnend, dass es dabei um Berufsgruppen ging, auf deren Verhalten die städtische Bevölkerung im Alltag besonders empfindlich reagiert haben dürfte.

Ganz andere Inhalte wiesen dagegen die «politischen» Eide auf, d.h. die bereits erwähnten Eide des Schultheissen, der Klein- und Grossräte, die Eide der Inhaber wichtiger Ämter sowie der an den Jahrestagen geschworene Eid der Gemeinde. Bei diesen fehlten die konkreten Einzelvorschriften, dafür enthielten sie allgemeine Verpflichtungen, welche mit sich häufig wiederholenden Formeln

und Phrasen ausgedrückt wurden.

Dazu zählen etwa die Treueversprechen «der statt nutz und ehr fürdren,» «schaden warnen und wenden» oder die bereits erwähnten Floskeln «mit truwe und mit warheit umb ze gand» und «sin bestes und wegstes ze tunde.» In den Eiden für Ämter, bei denen richterliche Funktionen im Vordergrund standen (Schultheiss, Kleinrat, Ratsrichter, Gerichtsweibel (= Richter) und Landvögte), verwendete man Wendungen, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger ausdrücken: «gemeiner» (= unparteiischer) Richter für Arme und Reiche, niemandem «zu lieb noch zu leid» handeln, sich weder von «fründschaft noch vyndschaft» noch gar durch «miet oder mietwan» (= Geldzahlung oder Erwartung von Geschenken) beeinflussen lassen. Solche Forderungen, welche sich an den mittelalterlichen Herrscher- und Richteridealen orientieren, ergänzte man häufig mit der Wendung, der Schwörende habe sich von Eid und Ehre leiten zu lassen («als in sin eid und ere wist») – d.h. er solle sich so verhalten, wie man es von ihm erwartete -, oder mit der Floskel, er habe sein Amt pflichtgetreu und ohne Hinterlist («trüwlich und ungefarlich») zu führen. Solche grundsätzlich und allgemein gehaltenen Formulierungen liessen dem freien Ermessen und dem gesunden Menschenverstand des Schwörenden viel Raum, brachten aber auch einen Appell an das Gewissen ins Spiel, der um so mehr Bedeutung erlangte, je schwerer sich von aussen erkennen liess, in welchem Masse der Amtsträger im Alltag tatsächlich die beschworenen Grundsätze beachtete.

Längerfristig blieb keine dieser Wendungen auf die Eide einer bestimmten Gattung von Ämtern beschränkt, sondern wurde in andere Eide übernommen, wo immer es als sinnvoll erschien. Gelegentlich kehren sie auch in Eiden wieder, welche sonst aus konkreten Einzelauflagen bestanden. So findet sich die Forderung, niemandem «zu lieb noch zu leid» zu handeln, bereits 1425 im Eid der Weinverkoster, um 1477 in den Eiden der Weinschätzer, des Amtmanns, der die Hohlmasse kontrollierte, des Aufsehers über die Krämer, des Fass-Besieglers, des Aussätzigen-Beschauers sowie der Scherer und Bader, welche bei Verdacht auf Aussatz Meldung zu erstatten hatten. Pr Zur Gleichbehandlung von Arm und Reich verpflichteten sich 1429 und 1438/1439 der Waagmeister, 1471 die Steuereinzieher und um 1477 die Hebammen sowie wiederum die Aussätzigen-Beschau-

⁹⁶ SSRQ LU 1/1, Nr. 118a (besonders Art. 13).

⁹⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 302; SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 20, 48, 79.1, 80, 84, 93.

er.98 Inhaltlich waren die beiden Formeln in all diesen Fällen durchaus plausibel und sinnvoll.99 Es ist anzunehmen, dass sie gleich wie die konkreten Vorschriften den Eiden jeweils einzeln und aus guten Gründen beigefügt worden waren.

d) Regelmässige Eiderneuerungen, Huldigungen auf der Landschaft

Setzten sich bei den Bürgereiden die regelmässigen Eiderneuerungen spätestens im 14. Jahrhundert durch, so gilt dies nicht ohne weiteres auch für andere Eide. Wiederholungen bereits geleisteter Eide in festen zeitlichen Abständen waren sonst zunächst nur in den Bündnisverträgen zwischen Westschweizer Städten vorgesehen. Entsprechende Klauseln fügte man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in die Bundesbriefe ein, an denen Luzern und die Innerschweizer Länderorte beteiligt waren. Die meisten dieser Neubeschwörungen sollten jeweils alle zehn Jahre stattfinden, in der Westschweiz sah man seit den 1340er Jahren gelegentlich auch Abstände von nur fünf Jahren oder sogar von nur einem Jahr vor. In Wirklichkeit fanden die Eiderneuerungen allerdings in unregelmässigen Abständen statt – zumindest soweit es die «eidgenössischen» Bünde der Zentral- und Ostschweiz betrifft. 102

Bei den Eiden, welche im 14. Jahrhundert auf dem Lande den österreichischen Herzogen sowie den sonstigen adligen und kirchlichen Grund-, Leib-, Vogtund Zwingherren geleistet wurden, waren regelmässige Erneuerungen nicht üblich. Als der Berner Rat 1349 den Gotteshausleuten von Interlaken die jährliche Wiederholung ihrer Eide vorschrieb, war dies noch eine Ausnahme. Bern reagierte damit auf einen Versuch der Gotteshausleute, sich als mehr oder weniger selbständige Schwurgemeinschaft zu konstituieren und ein Bündnis mit den Unterwaldnern einzugehen. Die regelmässige Erneuerung von Untertaneneiden wurde wohl in der ganzen deutschsprachigen Schweiz erst von den eidgenössischen Orten gefordert, nachdem sie die Territorialherrschaft an sich gezogen hatten. Die eidgenössischen Orte richteten die Forderung zunächst vor allem an die in Abhängigkeit geratenen Städte, z.B. an Thun oder an die Städte im Aargau. Die Einwohner dieser Städte hatten ihre Eide in Abständen von fünf oder zehn Jahren zu wiederholen. 104 In den ländlichen Gegenden scheint selbst

⁹⁸ SSRQ LU 1/2, Nrn. 104, 285; SSRQ LU 1/3, Nr. 93, Art. 2; Nr. 338, Art. 26, 38, 55, 85.

⁹⁹ Im Fall der Hebammen etwa ging es, wie jüngere Quellen zeigen, um Fälle, in denen die Hebammen gleichzeitig zu mehr als einer Geburt gerufen wurden.

So bereits im «ewigen» Bündnis zwischen Bern und Freiburg im Uechtland von 1243 (Ruser, Akten 1, Nr. 3). Eine Zusammenstellung von Verträgen mit Neubeschwörungsklauseln bereits bei Meyer, Bildung der Eidgenossenschaft, S. 53f., Anm. 120.

Erstmals im Zürcher Bund von 1351. In den Bünden der drei Waldstätte (1291, 1315) und im Luzerner Bund (1332) waren Eiderneuerungen kein Thema.

¹⁰² Sieber, Eidleistungen und Schwörtage, S. 42–52.

¹⁰³ SSRQ BE 2/6, Nrn. 52, 54, 55 (= QW 1/3, Nrn. 809, 816, 818).

Im Fall von Thun datiert eine solche Vorschrift bereits von 1323 (SSRQ BE 2/11,1, Nr. 13a und Nr. 13b, Art. 11). Den Städten im Aargau wurden nach der Eroberung im Jahre 1415 entsprechende Verpflichtungen auferlegt: SSRQ AG 1/1, Nr. 28 (Aarau); SSRQ AG 1/2, 2. Teil, Nr. 10 (Brugg), etc.

Bern – das in der Territorialpolitik stets allen anderen voraus war – die regelmässige Huldigung bei Amtsantritt eines Landvogts erst in der zweiten Hälfte des 15.

Jahrhunderts durchgesetzt zu haben. 105

Die Luzerner Behörden dürften sich nach dem Erwerb des Territoriums in den Jahrzehnten vor und nach 1400 zunächst darauf beschränkt haben, überhaupt Eide einzufordern, und gingen erst nach und nach dazu über, regelmässige Eiderneuerungen zu verlangen. Dies zeigen die Akten zum Streit um die Huldigung der Vogtleute von Weggis und Vitznau, der praktisch mit dem Erwerb dieser Vogtei durch die Stadt im Jahre 1380 ausbrach und danach während rund 200 Jahren immer wieder aufflackerte: Die Weggiser, welche wohl beabsichtigt hatten, die Vogtei über ihre Gemeinde selbst zu erwerben, liessen sich 1380 erst nach der Einkerkerung eines Teils ihrer Gemeindemitglieder dazu bewegen, einen Eid zu leisten. 1433 bekämpften sie erneut (oder immer noch?) das Vorhaben der städtischen Obrigkeit, die jungen Männer der Gemeinde nach Vollendung des 14. Altersjahrs – d.h. bei Erreichen der Volljährigkeit – schwören zu lassen. Vor einem eidgenössischen Schiedsgericht, das neben zahlreichen anderen strittigen Punkten auch diese Frage behandelte, begründeten sie ihre Weigerung damit, dass sie den Vorbesitzern der Vogtei, den Herren von Hertenstein, nie einen Eid geleistet hätten. Das Argument liess sich offenbar nicht widerlegen. Die Vertreter der Stadt wandten deshalb lediglich ein, nach der Zeit der Hertensteiner hätten ihnen die Weggiser stets geschworen, wenn sie 14jährig wurden. Später, 1458 und 1463, bemühten sich die städtischen Behörden, ihre Forderung auf andere Weise zu legitimieren. Sie wandten sich an den Abt des Klosters Pfäfers, das bis 1378 die grundherrlichen Rechte und andere damit verbundenen Rechte in Weggis (unter anderem die Twingherrschaft) besessen hatte. Der Abt bestätigte ihnen zusammen mit einigen weiteren Zeugen, dass in der Vergangenheit alle Leute, welche - wo auch immer - in einen grundherrlichen Hof oder in eine Vogtei des Klosters gehörten, dem Abt, seinen Amtleuten oder Vögten Eide geleistet hätten. 106 Ob diese Aussage auf solidem Wissen beruhte, darf freilich bezweifelt werden.

1463 ging es der Luzerner Obrigkeit nicht mehr nur um einmalige Eidesleistungen, sondern bereits auch um die periodische Wiederholung der Eide. Damals drang sie aber bei den eidgenössischen Gesandten, welche als Schiedsrichter fungierten, nur mit der ersten Forderung durch. Die Gesandten urteilten, die jungen Weggiser hätten zwar bei Erreichung des 14. Altersjahrs «liplich zu gott und den heiligen» zu schwören, der Stadt «von der vogtye und der gerichtten wegen gehorsam ze sinde,» doch wer einmal geschworen habe, dürfe danach «sin leptag» nicht zu weiteren Eiden gezwungen werden.

Mit der Forderung, die Huldigung jährlich oder zumindest alle zwei Jahre (d.h. bei Amtsantritt eines neuen, jeweils für zwei Jahre gewählten Vogts) zu wiederholen, sahen sich die Weggiser bereits 1466 erneut konfrontiert. ¹⁰⁷ Irgend-

105 HOLENSTEIN, Huldigung, S. 242f.

107 SSRQ LU 2/1 (Weggis), Nr. 34c.

¹⁰⁶ SSRQ LU 2/1 (Weggis), Nrn. 15, 28 (besonders Nr. 28b, Art. 18; Nr. 28c, Art. 1.3, 2.9; Nr. 28d, Art. 1, 13); Nrn. 34a, 34b.

wann setzte sich die regelmässige Eiderneuerung sowohl in Weggis als auch im übrigen luzernischen Territorium durch. Doch waren zweifellos die Auseinandersetzungen noch nicht abgeschlossen, als die Luzerner Klein- und Grossräte am 3. Januar 1498 entschieden, dass die Bewohner der Ämter von nun an jedes Jahr am gleichen Tag («uff ein tag») den Vögten ihre Eide wiederholen sollten und dass sie zu den Schwörveranstaltungen in Wehr und Waffen zu erscheinen hätten («jederman mit sim harnisch und werinen da sin»). Zumindest in Weggis dauerte der Widerstand weiter an. Noch am 19. Oktober 1576 mussten der Ammann und weitere Honoratioren («fürgesetzte») von Weggis sich vor den Luzerner Rat zitieren lassen, weil die Bewohner des Amts sich am letzten Schwörtag geweigert hatten, «den eid wie andre empter alle zwey jar zethund,» und daran festhielten, dass «wöllcher ein mal gschworen, der selbig sin leben lang nit meer ze schwören schuldig sin sölle.» 109

Wie weit die Eidesformeln der einzelnen Ämtern sich jemals voneinander unterschieden, ist fraglich. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts schworen die Einwohner der Städte Sempach und Sursee, des Fleckens Beromünster und des Landes Entlebuch nach eigenen Formeln. Die übrigen Ämter verwendeten eine einheitliche Eidesformel, welche bereits das in den Jahren um 1477 entstandene erste Luzerner Eidbuch überliefert. Der Text besteht zu einem Teil aus Wendungen, welche die Treuepflicht gegenüber der Stadt Luzern zum Ausdruck bringen (Nutz und Ehre befördern, Schaden warnen und wenden), zum andern Teil aus konkreten Einzelvorschriften, bei denen es wie im Geschworenen Brief der Stadt in erster Linie um die Wahrung des Friedens geht: nicht autorisierte Gefangennahmen zu verhindern, Streitende zu trennen und dabei ein verbindliches Friedensgebot auszusprechen, keine fremden Gerichte anzurufen, bei Anzeichen von Widerstand, Verschwörungen oder Verabredungen zum Nachteil der Stadt unverzüglich Anzeige zu erstatten, der Obrigkeit und dem Vogt gehorsam zu sein, ohne Bewilligung der Obrigkeit keinen Solddienst zu nehmen. III

4. Entgegengesetzte Tendenzen, 15. und frühes 16. Jahrhundert

a) Skrupel, Aufkommen der Eidtafeln

Bedenken und Mahnungen zu Vorsicht beim Schwören gab es im spätmittelalterlichen Europa nicht nur bei den Anhängern radikaler religiöser Bewegungen, sondern auch bei unauffälligen Katholiken.¹¹² Dass in Luzern derartige

¹⁰⁸ StALU RP 8 fol. 103v. Vgl. von Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 233.

¹⁰⁹ SSRQ LU 2/1 (Weggis), Nr. 59a. Vgl. ebenda Nr. 48.

SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 13; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 13. – Zum speziellen Fall von Beromünster vgl. Egloff, Herr in Münster, S. 108–121.

Dieser letztere Punkt wurde 1485, auf dem ersten Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen «Pensionenherren» und freien Reisläufern, unter drakonische Strafen gestellt und separat beschworen (SSRQ LU 1/3, Nr. 253).

PRODI, Sakrament der Herrschaft, S. 305ff.

Skrupel nicht unbekannt waren, zeigt eine seit 1432 bezeugte Vorschrift, bei deren Erlass die Klein- und Grossräte offensichtlich davon ausgegangen waren, dass Schwören der Seele abträglich sein könnte und kompensiert werden müsse: Wer vor Gericht einen Eid schwor oder jemand andern zu einem Eid nötigte, hatte sechs Heller zu spenden, welche der Richter dem Spital, dem Aussätzigenhaus oder armen Leuten als Almosen zuwies.¹¹³

Ein weiteres Indiz dafür, dass mit der Vermehrung der Eidesleistungen im 15. Jahrhundert auch die Skrupel wuchsen, ist die Einführung der sogenannten Eidtafeln. Diese Tafeln waren in der frühen Neuzeit in der ganzen deutschsprachigen Schweiz und darüber hinaus bei beiden Konfessionsparteien in zahllosen Fassungen verbreitet. Es handelte sich dabei wohl um grosse, plakatartige Papierblätter, eventuell um beschriftete Holztafeln, welche man an geeigneten Orten an die Wände nagelte oder klebte. Im Text, der mancherlei Abwandlungen erfuhr und von dem es längere und kürzere Versionen gab, ging es stets darum, die Schwörenden zu Wahrhaftigkeit zu ermahnen. Wie mir scheint, kamen die ausführlichsten Fassungen dem ältesten Wortlaut am nächsten. In diesen wurde jeweils zunächst die Symbolik der Finger an der Schwurhand erläutert. Im Hauptteil wurde der Meineid - in Anspielung auf die Sakramente der katholischen Kirche – als Absonderung aus der Gemeinschaft der Christen, Verzicht auf die Barmherzigkeit Christi in der Stunde des Todes, Verzicht auf das Sühneopfer Christi und als Selbstverdammung im Hinblick auf den Jüngsten Tag gedeutet. Den Abschluss bildeten einige gereimte Verse, die vor den Folgen von Meineid warnten.

Die ältesten, ausführlichen Versionen des Textes dürften noch im 15. Jahrhundert, spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden sein. 114 Eine solche Version ist auch in Luzern überliefert. Der Text befand sich auf einer Tafel, welche – wie Renward Cysat, Luzerner Stadtschreiber zwischen 1575–1614, auf dem Rande einer von einem Kanzleimitarbeiter hergestellten Kopie notierte – ungefähr im Jahre 1460 im Rathaus angebracht worden sein soll. 115 Cysat ist zwar dafür bekannt, dass er sich bei manchen seiner Datierungen täuschte, doch muss er die Tafel gekannt haben. Man wird zumindest annehmen dürfen, dass sie zu seiner Zeit Merkmale eines beträchtlichen Alters aufwies und vielleicht tatsächlich noch im 15. Jahrhundert entstanden war. 116

¹¹³ SSRQ LU 1/2, Nr. 169, Art. 3; Nr. 210, Art. 1; SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 90.

Eine in Mellingen erstellte Fassung wird mit «ca. 1500» datiert (SSRQ AG 1/6, S. 341f., Nr. 57). Der Text ist mit der Fassung im ältesten Appenzeller Landbuch (SSRQ AI/AR 1, Nr. 1) nahe verwandt. Allerdings stammt dieses Landbuch nicht, wie häufig angenommen worden ist, von 1409. Es ist zwar möglich, dass ein Teil der Texte einem verlorenen, um 1409 entstandenen Landbuch entnommen wurde, der überlieferte Band wurde aber frühestens in den 1530er Jahren angelegt. Vgl. Nathalie Büsser, ebenda, Einleitung, S. XXVIIIf., XXXI–XXXVII.

StALU PA 585/3. Cysats Notiz lautet: «Geschriben uß der tafel uff dem rathuß, so dahin gsetzt ungfarlich a.o 1460.» – Vgl. unten, Kap. 5f (bei Anm. 214).

Möglicherweise glaubte Cysat Grund zur Annahme zu haben, dass die Tafel bei oder nach dem Umbau des Rathauses angebracht wurde, der in den Jahren um 1460 stattfand. Vgl. Reinle, Kunstdenkmäler LU 3, S. 4.

Man könnte sich vorstellen, dass bei Strafprozessen im 15. Jahrhundert weniger häufig geschworen wurde als in den Jahrhunderten davor. Grund für diese Vermutung ist das Aufkommen des sogenannten Inquisitionsverfahrens. To Dieses löste bekanntlich im spätmittelalterlichen Europa den archaischen Akkusationsprozess ab, der ohne Untersuchung (= Inquisition) ausgekommen war. Als bewiesen hatte gegolten, worauf die Parteien einen Eid zu leisten imstande waren. Beim Inquisitionsverfahren ging der Gerichtsverhandlung eine Untersuchung voraus, welche darauf abzielte, ein Geständnis zu erreichen, wodurch sich die Parteieide erübrigten. Aus heutiger Sicht war das Verfahren barbarisch, weil man nötigenfalls die Folter einsetzte, um ein Geständnis zu erlangen.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass solche Untersuchungen im 15. Jahrhundert in Luzern praktiziert wurden. Für das Verfahren, bei dem der sogenannte Ratsrichter, der Vorsitzende des Kleinen Rats, zusammen mit einigen Kleinräten den gefangenen Delinquenten im Turm verhörte und danach dem Ratskollegium über die Ergebnisse der Untersuchung berichtete, sind seit den 1420er Jahren Vorschriften überliefert. ¹¹⁸ Dass bei den Verhören gefoltert wurde, zeigen zu-

mindest Quellen aus der Zeit seit den 1480er Jahren. 119

Allerdings ist fraglich, in welchem Masse die Einführung des Inquisitionsverfahrens tatsächlich die Zahl der geleisteten Eide verminderte. In gravierenden Fällen – denjenigen, welche man dann im 16. Jahrhundert als «malefizisch» bezeichnete – war im 13. und 14. Jahrhundert nur selten wirklich über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden worden. Nach einem Totschlag oder nach einer schweren Körperverletzung flohen die Täter aus der Stadt, und häufig liess man ihnen wohl Zeit und Gelegenheit zur Flucht. Die Vorschriften des Geschworenen Briefs setzen diesen Verlauf des Geschehens sogar als Normalfall voraus. ¹²⁰ Zweifellos trug er dazu bei, weitere Todesfälle und Racheaktionen zu vermeiden. Zwar führte man jeweils auch in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren durch, Reinigungseide kamen aber dann nicht in Frage.

Bei weniger schwerwiegenden Delikten, z.B. bei Raufhändeln zwischen Bürgern, kam auch noch im 16. und 17. Jahrhundert das Untersuchungsverfahren nur beschränkt zur Anwendung. Auf die Folter scheint man in solchen Fällen verzichtet zu haben. Stattdessen leisteten die Parteien nach wie vor Eide. Darüber

118 SSRQ LU 1/1, Nr. 200; SSRQ LU 1/2, Nr. 45.

¹¹⁷ Vgl. z.B. Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 121–128.

So z.B. SSRQ LU 1/3, Nr. 249 (1485). 1485 stellten die Klein- und Grossräte erstmals einen ständig anwesenden Scharfrichter an. Im Anstellungsdekret (SSRQ LU 1/3, Nr. 268) wurde deutlich gesagt, dass das Foltern zu den Aufgaben des Scharfrichters gehörte. Vorher hatte man für Hinrichtungen den Henker von Zürich kommen lassen. Ob dieser jeweils auch als Folterknecht fungierte, ist ungewiss. In den Erlassen von 1416 und von ca. 1480, die seine Entschädigung regelten (SSRQ LU 1/1, Nr. 115; SSRQ LU 1/3, Nr. 187), werden verschiedene Arten der Hinrichtung aufgeführt, aber von Foltern ist nicht die Rede.

¹²⁰ SSRQ LU 1/1, Nrn. 4 und 5, jeweils Art. 3.

hinaus sahen die Stadtrechtsversion von ca. 1480 sowie sämtliche Bearbeitungen des Geschworenen Briefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert noch immer das Verfahren mit Eideshelfern vor. 121

Das Stadtrecht von ca. 1480 liess zwei Möglichkeiten zu, Eideshelfer vor Gericht einzusetzen: 122 Man konnte einen Eid der Gegenpartei verhindern, indem man sich anerbot, die eigene Aussage durch den Eid zweier «gloubsamen mannen» zu untermauern, oder man konnte erst dann, wenn die Gegenpartei einen Eid geleistet hatte, dagegen vorgehen, indem man die eigene Darstellung des strittigen Sachverhalts von sieben «gloubsamen mannen» beschwören liess. Diese Vorschrift galt zweifellos auch für zivilrechtliche Verfahren, welche vor dem Stadtgericht oder dem Rat ausgetragen wurden. Beim Zivilprozess gab es nach wie vor keine Untersuchung, dafür den Parteieid und sogar Eideshelfer.

Wenn es im Bereich der Zivilprozesse vor dem 16. Jahrhundert eine Entwicklung gab, welches allzu häufiges, unbedachtes oder konfuses Schwören verhindern sollte, dann war es vor allem die Zunahme der Schriftlichkeit. Diese brachte es mit sich, dass den Richtern in vermehrtem Masse schriftliche Beweismittel, insbesondere Testamente und Eheverträge, vorgelegt werden konnten. Gerade mit Bezug auf letztwillige Verfügungen war das unschriftliche Verfahren wohl stets von Misstrauen und Unbehagen begleitet gewesen; und zweifellos waren oft dubiose Eide geschworen worden, um den Nachweis solcher nichtschriftlicher Nachlassregelungen zu erbringen. Das Stadtrecht von ca. 1480 schrieb zwar noch nicht zwingend schriftliche Testamente vor, ordnete aber immerhin an, dass vor dem Testieren eine schriftliche Testierbewilligung am Stadtgericht oder beim Rat einzuholen sei und dass der eigentliche Rechtsakt vor glaubwürdigen Zeugen zu geschehen habe.¹²³

5. Kulmination und verstärkte Skrupel, Mitte und zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts

a) Die Schwörtage auf dem Lande

In den Ämtern auf der Landschaft – sehen wir vom Amt Weggis ab – wurden die regelmässigen Eiderneuerungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertsallmählich zur Routine. Sie fanden damals noch jährlich statt. Die Schwörtagsversammlungen, zu der alle erwachsenen Männer zusammenkamen, entwickelten sich zum politischen Hauptereignis des Jahres. An den Versammlungen oder
– wie sie in den Quellen bezeichnet werden – den «Gemeinden» wurden auch
Amtsweibel, Amtsfähnriche und andere lokale Würdenträger gewählt, welche
wohl jeweils nach der Wahl ihre Eide leisteten. An manchen Orten wählte man
am gleichen Tag auch die Vorgesetzten kleinerer Einheiten, so z.B. im Amt

¹²¹ Vgl. unten, Kap. 5e.

¹²² SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 86-88.

¹²³ SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 36.1.

Rothenburg die Weibel des Inneren und des Äusseren Amts. Dabei versammelten sich die Einwohner des Äusseren Amtes zunächst in Hochdorf, diejenigen des Inneren Amtes separat in den einzelnen «Höfen», aus denen der Amtsteil zusammengesetzt war, und wählten dort ihre Amtsweibel und sonstigen Mandatsträger. Erst dann zogen die Einwohner beider Amtsteile zur Örtlichkeit, wo die «Gemeinde» des ganzen Amtes abgehalten und wo sie ihren Eid schworen.¹²⁴

Andere Gerichts- und Gemeindeversammlungen, an denen manchmal ebenfalls Eide geleistet wurden – die bereits erwähnten Eide für Twingherren – scheinen ein Schattendasein geführt zu haben. Da sie in stadtluzernischen Quellen kaum noch vorkommen, ist anzunehmen, dass sie die Obrigkeit wenig beschäf-

tigten.

Die Ämter waren neben den Pfarreien die wichtigste räumliche Organisationseinheit der Luzerner Landschaft, deren Siedlungsstruktur zu einem grossen Teil von Einzelhöfen und Weilern geprägt war. ¹²⁵ In manchen Fällen waren ihre Bewohner wohl schon in vorluzernischer Zeit zu Gerichtsversammlungen zusammengekommen und hatten dabei ihren Herren gehuldigt oder die Inhaber lokaler Ämter gewählt. Dementsprechend dürfte auch die eine oder andere der Örtlichkeiten, an denen die Versammlungen stattfanden, von alters her für solche Zwecke genutzt worden sein. Allerdings ist über diese Örtlichkeiten in den Quellen überraschend wenig auszumachen. ¹²⁶

Hingegen ging die Ausgestaltung und der zeremonielle Ablauf der ländlichen Schwörtage, so wie ihn die Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts schildern, in keinem Amt und in keinem Programmpunkt vor die Zeit der luzernischen Territorialherrschaft zurück. Die Agenda für diese Tage wurde von den städtischen Behörden im 16. Jahrhundert nach und nach neu geschaffen und war deshalb in allen Ämtern ungefähr gleich. Ansatzweise zeichnet sich das Schema erstmals in dem bereits erwähnten Beschluss der Luzerner Räte vom 3. Januar 1498 ab (ein-

heitlicher Termin, Erscheinen in Wehr und Waffen). 127

Nachdem in den Ämtern die regelmässige Eiderneuerung durchgesetzt war, entschied der Kleine Rat am 27. Juli 1551, vom jährlichen Rhythmus zum Zweijahresrhythmus überzugehen. Er begründete den Beschluss mit der Absicht, Kosten zu sparen. Allerdings liess es sich nicht vermeiden, dass die Bewohner der Ämter auch weiterhin in den Jahren zwischen den Schwörtagen zusammenkamen, um Amtsweibel, Amtsfähnriche und andere lokale Honoratioren zu wählen. Von den Landvögten erwartete man, dass sie zwar zu diesen Wahlen in ihre Vogteien ritten, aber dabei auf die sonst übliche Begleitung durch Ratskol-

Dazu zuletzt etwa Merki-Vollenwyder, Untertanen, S. 131ff.

127 Vgl. oben, Kap. 3d (bei Anm. 108).

¹²⁴ StALU Akten 11 Q/7.

Eine Ausnahme ist das Amt Kriens und Horw, dessen Bewohner sich jeweils auf der Käppeliallmend im Grenzgebiet zwischen den beiden Gemeinden versammelten. Der Luzerner Rat gestattete am 9. Dezember 1763 den Landvögten, bei schlechtem Wetter «wegen dem orth zu disponieren» (das heisst wohl: die Versammlung in eine Kirche oder in eine grosse Scheune zu verlegen). Vgl. StALU RS (Staatsprotokoll) 4 pag. 276; INEICHEN, Horw, S. 82.

¹²⁸ StALU RP 21 fol. 104r.

legen und Knechte verzichteten. Dies scheint Verwirrung ausgelöst zu haben. Der Beschluss von 1551 erzielte deshalb erst nach einer längeren Phase der Un-

klarheit seine volle Wirkung.129

Mit der Durchsetzung des zweijährigen Rhythmus wurden die Eiderneuerungen endgültig mit dem Ritual des «Aufritts» der neuen Landvögte verbunden, d.h. des ersten Besuchs des Landvogts in seiner Vogtei. Da die Landvögte jeweils alle zwei Jahre im Frühherbst von den Räten und Hundert gewählt wurden, konnte sich nun auch ein fester, für alle Ämter geltender Schwörtagstermin

einspielen: der Sonntag vor Michaelis (d.h. vor dem 29. September).

Ein weiteres markantes Element des ländlichen Schwörtagsrituals, das in der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, war das Verlesen der sogenannten Instruktionen. Diese Texte wurden anfänglich für jeden Schwörtag neu hergestellt, kopiert und an die Landvögte verteilt. In der Regel enthielten sie obrigkeitliche Erlasse, welche den Ämtern schon früher mitgeteilt worden waren, doch kam es vor, dass neue Beschlüsse in die Instruktionen eingingen. Zumindest in einem Fall liessen die Räte einen Vorschlag in die Instruktionen aufnehmen, der in den Ämtern diskutiert werden sollte. Die ältesten überlieferten Instruktionen stammen aus den 1540er Jahren; sie dürften zu den ersten Instruktionen gezählt haben, welche tatsächlich hergestellt wurden. Sie umfassten nur drei oder vier Artikel. In den 1560er Jahren und danach waren es dann regelmässig mehr als zwanzig Artikel.

Als Mittel, Rechtssetzungen des städtischen Rats auf der Landschaft bekannt zu machen, ergänzten die Instruktionen das traditionelle Mittel der an die Amtsbewohner gerichteten Briefe oder Mandate (im heutigen Kanton Luzern auch als «Rufe» oder «Reformationen» bezeichnet). Diese wurden in der Regel am Sonntag in den Kirchen vorgelesen. Wie es scheint, kam es im 15. und frühen 16. Jahrhundert nur selten und nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten vor, dass die Luzerner Behörden an Ämterversammlungen Mandate verkünden liessen. Vor allem aber hatten die Mandate, solange sie handschriftlich kopiert wurden, in der Regel nur einen Erlass zum Gegenstand und nicht eine ganze Sammlung

Die Luzerner Landvögte residierten nicht in den Vogteien. Einzige Ausnahme: Vogtei Willisau.

Die Instruktionen finden sich in den Akten der Landvogteien, z.B. diejenigen für das Amt Rothenburg in StALU Akten 11 Q/4–6, diejenigen für das Amt Ruswil in StALU AKT 11 R/14–16, etc.

Die älteste mir bekannte datierte Instruktion entstand 1546 (Exemplar für Malters und Littau: StALU A1 F1 Sch. 523). Ein undatiertes Stück wurde wohl 1547 geschrieben (Exemplar für das Amt Ruswil:

StALU AKT 11 R/14).

Der Beschluss wurde in den Instruktionen der folgenden Jahre (vgl. Anm. 131) erneut eingeschärft. Doch erwiesen sich die städtischen Behörden selbst als wenig konsequent und erliessen noch 1558, in einem der Zwischenjahre, eine Schwörtagsinstruktion (Exemplar für Rothenburg: StALU Akten 11 O/4).

Der Fall trug sich 1557 zu. Die Räte schlugen den Ämtern vor, das Stadtrecht (gemeint waren vor allem die zivilrechtliche Bestimmungen) als Ganzes zu übernehmen. Sie bezeichneten ihr Anliegen als «fründtlich begären» und forderten die Bewohner der Ämter auf, sich in dieser Sache «under einandren zu beratten» (Exemplar für das Amt Rothenburg: StALU Akten 11 Q/4). Die Ämter lehnten am Ende den Vorschlag ab.

¹³⁴ VON SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 224f.

von alten und neuen Ratsbeschlüssen, wie sie die Instruktionen und später - im

17. und 18. Jahrhundert – auch die gedruckten Mandate enthielten.

Nach der Wende zum 17. Jahrhundert hörte man allmählich auf, alle zwei Jahre neue Instruktionen herzustellen, sondern liess den Schwörtagsgemeinden immer wieder die gleiche Instruktion vorlesen. In den Überschriften wurde kein Jahr mehr genannt. Dafür band man die Blätter mit dem Text in feste Einbände, welche ihre Haltbarkeit erhöhten. Vermutlich waren es die Räte überdrüssig, die sich wiederholenden Inhalte immer wieder neu auszuwählen und niederschreiben zu lassen. Doch hing die Versteinerung der Instruktionstexte wohl auch damit zusammen, dass der Schwörtag zu einem Bestandteil des ländlichen Brauchtums geworden war. Zusammen mit den übrigen Elementen des Schwörtagsrituals vermittelte die Wiederholung des altbekannten Textes den Eindruck von Stabilität und Rechtmässigkeit, auf den die städtischen Behörden bei der Ausübung ihrer Herrschaft kaum verzichten konnten.

Unmittelbar nach dem Verlesen der Instruktion leisteten die Versammelten jeweils den Huldigungseid. Das Prozedere glich sich damit an das halbjährliche Schwurritual der Luzerner Stadtgemeinde in der St. Peterskapelle an, bei dem die Leistung des Gemeindeeids jeweils unmittelbar auf die Verlesung des Geschwo-

renen Briefes folgte.136

Die Angleichung zeigt sich auch darin, dass die konkreten Einzelpunkte der Eidesformeln zum grössten Teil inhaltlich mit Vorschriften übereinstimmten, welche auch die im 15. und 16. Jahrhundert entstandenen Versionen des Geschworenen Briefs oder der Eid der städtischen Gemeinde enthielten. Dazu kommt, dass zu einigen der Normen, welche in den Instruktionen häufig wiederkehren, in den Geschworenen Briefen ebenfalls Pendants zu finden sind. Freilich müssen die inhaltlichen Parallelen zwischen den Eiden der Landbewohner und den Bestimmungen des Geschworenen Briefs beziehungsweise des Eids der Stadtgemeinde nicht durch direkte Übernahmen zustande gekommen sein. Die entsprechenden Normen waren teilweise schon früh im 15. Jahrhundert auf die Landschaft hinausgedrungen und in die dort herrschende Rechtstraditionen eingeflossen. Die eingeflossen.

Die an den Schwörtagen verwendeten Eidesformeln waren im Verlaufe der Zeit Veränderungen unterworfen, doch ohne dass sich dabei an ihrem Grundgerüst etwas änderte. Von der im Eidbuch der Zeit um 1477 überlieferten Formel für die Eide der Amtsgemeinden und von den in einer etwas jüngeren Fassung des Eidbuchs bezeugten Formeln für die Eide der ländlichen Amtleute, Weibel,

¹³⁶ Auf die Entsprechungen zwischen den Schwurritualen in der Stadt und auf der Landschaft wies

bereits von Segesser hin (Rechtsgeschichte 2, S. 233).

Ein Beispiel mit Pergamenteinband: StALU COD 1375.

Vgl. oben, Kap. 3d (bei Anm. 110f.). – Die einzige auf der Landschaft beschworene Norm, die sich weder im Geschworenen Brief noch im Eid der Stadtgemeinde fand, war das Verbot, jemanden vor fremde Gerichte zu laden (gemeint waren vor allem Ladungen vor geistliche Gerichte; diese durften nur angerufen, wenn es vom Luzerner Rat erlaubt worden war). Selbstverständlich galt dieses Verbot auch für die Bewohner der Stadt Luzern.

¹³⁸ GLAUSER, Frühe Landeshoheit, S. 17–22.

Untervögte und Vorsprecher (= «Fürsprechen», Beisitzer)139 erstellte man noch in den 1530er Jahren wörtliche Abschriften, welche an den Schwörtagen Verwendung fanden. 140 Auf eine etwas überarbeitete Formel stossen wir dann in den ersten Schwörtagsinstruktionen aus den 1540er Jahren. Besonders der Eid der Amtsgemeinden war nun etwas ausführlicher formuliert. Eine weitere Version des Eids der Amtsgemeinden ging in die Instruktionen von 1561 und von 1563 ein. Sie enthielt eine Reihe von Präzisierungen. So wurde unter anderem noch ausführlicher als bisher und unter Androhung einer hohen Geldbusse eingeschärft, dass beim Trennen von Streitenden das «Friedensgebot» keinesfalls unterlassen werden dürfe. Darüber hinaus findet sich am Schluss ein zusätzlicher Artikel mit der - ebenfalls vom Geschworenen Brief her bekannten - Drohung, wer den Eid verweigere, dem würde vor Gericht kein Recht gesprochen werden. Diese Bearbeitung fand jedoch nicht lange Verwendung. Bereits die Instruktionen von 1569, 1571 und 1573 überliefern wieder eine kürzere Fassung, in der unter anderem der Schlussartikel über die Eidesverweigerung fehlt. In den späteren 1570er Jahren erfuhr der Wortlaut nur noch geringe Überarbeitungen. Mit immer neuen formalen, aber kaum noch inhaltlichen Variationen wurde er im 17. Jahrhundert weitergeführt.

Ungefähr gleichzeitig mit der Einführung der ausführlichen Eidesformel zu Beginn der 1560er Jahre kam in den Einleitungen der Instruktionen eine bemerkenswerte Neuerung auf: Vorher war dort jeweils gesagt worden, die Vögte hätten die Amtsgemeinden auf dem Schwörtag über die Artikel zu informieren oder die Artikel vorlesen zu lassen, eventuell auch, die Vögte hätten den Einwohnern der Ämter zu gebieten, den Artikeln nachzuleben, und Strafen für deren Übertretung anzudrohen. 1559 ist erstmals davon die Rede, dass die Vögte die Artikel «schwerenn hevssen söllen zu halltten.» In den Instruktionen der folgenden Jahre wurde diese Weisung gelegentlich wiederholt. Sie verschwand auch keineswegs, als die ausführliche Version der Eidesformel ersetzt wurde, sondern kehrte nun – d.h. ab 1571 – erst recht mit grosser Regelmässigkeit in den Einleitungen wieder. Diejenigen, welche die Instruktionen formulierten, dachten dabei wahrscheinlich an die Stelle in der Eidesformel, welche die Schwörenden schon immer zur Einhaltung der obrigkeitlichen Gebote und Verbote verpflichtet hatte. Ein Passus, der sich konkret auf die Instruktionen oder deren Inhalt bezogen hätte, wurde nie in die Formel aufgenommen.

Zu einem weiteren prägenden Element der Schwörtage wurde im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die mit der Huldigungszeremonie verbundene Harnisch- und Waffenschau. Zwar hatten die städtischen Behörden bereits 1498 von den Einwohnern verlangt, in Wehr und Waffen zu den Schwörtagen zu erscheinen, doch

dauerte es danach noch lange, bis die Harnisch- und Waffenschauen tatsächlich

139 SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 13-15.

Eine von Mauritz von Mettenwil geschriebene Kopie dieser Eide mit der Aufschrift «Malters und Littow 1535»: StALU A1 F1 Sch. 523.

eingeführt waren. Ernsthafte Anstrengungen dazu sind vor allem seit Beginn der 1540er Jahre bezeugt. 141 Die entsprechenden Vorschriften wurden ein eiserner Bestandteil der ältesten Instruktionen. Man darf sogar vermuten, dass die Besorgnis über die mangelhafte militärische Ausrüstung der Amtsinsassen den entscheidenden Anlass für die Einführung der Instruktionen bot. Mit der Instruktion von 1546 verpflichteten die Luzerner Räte die Landbevölkerung nachdrücklich und unter Hinweis auf die gefährlichen Zeitumstände - gemeint war wohl der Schmalkaldische Krieg - zur Anschaffung von Harnisch und Waffen oder zu deren Instandstellung. Gleichzeitg kündigten sie für das nächste Jahr eine Waffen- und Harnischschau an, welche beim Aufritt der Vögte stattfinden sollte. Die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände stellte aber für einen beträchtlichen Teil der Landbevölkerung eine zu schwere Belastung dar. 1547 oder in einem der folgenden Jahre mussten die Räte auf die angekündigte Inspektion verzichten, weil bei der herrschenden Teuerung der Kauf von Waffen und Harnisch als unzumutbar erachtet wurde. Das Thema war 1591 noch immer aktuell. In der Instruktion dieses Jahres wurde mit drohendem Unterton angeordnet, dass am Schwörtag jeder Einzelne vor den Vogt zu treten und seine Ausrüstung zu zeigen habe.

Wie die städtischen Jahrestage waren auch die ländlichen Schwörtage von allerhand festlichen Aktivitäten begleitet, insbesondere von gemeinsamen Mahlzeiten und Umtrünken, an denen im 16. Jahrhundert wohl nicht nur die örtlichen Honoratioren und der Landvogt mit seinen Begleitern teilnahmen, sondern zu denen sich auch die übrige Bevölkerung hinzudrängte. Wie in der Stadt dürften diese Begleiterscheinungen allmählich zurückgebunden worden sein. Was übrig blieb, war eine Abfolge von gravitätischen Festlichkeiten, wie sie um 1727 Landvogt Josef Cölestin Amrhyn (1682–1743) für Willisau schildert. 142 Diese begannen am Vortag mit der Abholung des aufreitenden neuen Landvogts, seiner Begrüssung durch die Willisauer Räte und einem feierlichen Abendessen. Am Morgen des eigentlichen Schwörtages, einem Sonntag, besuchte der neue Landvogt den Gottesdienst. Danach hatte er die lokale Geistlichkeit zu empfangen. Es folgte ein Mittagessen im Kreise der örtlichen Honoratioren, in dessen Verlauf der Landvogt formell gebeten wurde, die Rechte des Amtes aufrechtzuerhalten und zu schützen. Noch während der Mahlzeit defilierte die Amtsgemeinde in militärischer Ordnung mit fliegenden Fahnen und mit Trommelwirbel durch das Städtchen. Nach dem Essen fand die eigentliche Schwurzeremonie statt. Diese begann damit, dass der abtretende Landvogt seinen Nachfolger vorstellte. Darauf wurde die Instruktion vorgelesen und schliesslich der Gemeindeeid geleistet. Am Ende des Tages vereidigte man die lokalen Amtsträger. Dieser letzte Akt spielte sich in der Willisauer Ratsstube ab, nachdem die Amtsgemeinde entlassen worden war.

142 SSRQ LU 2/2 (Willisau),1 Nr. 181, besonders S. 763-766.

¹⁴¹ Am 27. August 1540 verlangten die Räte unter Androhung einer Geldbusse: Wer einen Harnisch besitze, ihn aber am Schwörtag nicht trage, müsse in die Stadt kommen und seine Ausrüstung dem Obervogt zeigen (StALU RP 15 fol. 258r; vgl. ebenda fol. 232v, StALU RP 16 fol. 273r und öfter).

Die Feierlichkeiten an den Tagen der Schwurzeremonie in der Stadt sind bedeutend besser dokumentiert als diejenigen auf der Landschaft. Hinweise auf die volkstümlich-chaotischen Begleiterscheinungen der halbjährlichen «Jahrestage» finden sich besonders in den Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit bemühten sich die Behörden, die ärgsten Auswüchse abzustellen. Ihr Hauptaugenmerk galt dabei den Festmählern, welche die Stadt jeweils am Vorabend, nach der Wahl der neuen Klein- und Grossräte, sowie am Jahrestag selbst, nach dem Ritual in der Kapelle, ausrichtete. 143 Das zweite dieser Bankette fand im 16. Jahrhundert noch auf den Herrenstuben «zum Affenwagen» und «zu Schützen» statt. Offenbar herrschte ein nicht auszurottender Brauch, dass sich zu dem Essen zahlreiche ungebetene Gäste einfanden. Nicht selten liessen sich diese schon vor der Ankunft der Ratsherren an der Tafel nieder und hatten mit dem Schmausen längst begonnen, wenn die Klein- und Grossräte endlich eintrafen. Zu weiteren Mahlzeiten und Trinkereien luden einzelne Amtsträger ein. Die Kosten versuchten sie dann der Stadt aufzubürden. Noch andere Gelage wurden spontan auf den «Stuben», in den Wirtshäusern und Weinschenken veranstaltet; für die Zeche hatten dann prominente Stadtbewohner, welche - häufig ungewollt - im Mittelpunkt solcher Festivitäten standen, oder die Stadtkasse aufzukommen.

Ein den Behörden überaus peinlicher Bestandteil des Rituals in der Kapelle, von dem Quellen nur andeutungsweise, gewissermassen erschaudernd berichten, war die Wahl des sogenannten Ammanns durch die Gemeinde. Dieser Ammann führte zwar den gleichen Titel wie der einstige Ammann des Klosters im Hof, dessen Amt im 15. Jahrhundert abgeschafft worden war, doch beschränkten sich seine Aufgaben darauf, während der Zeremonie in der Kapelle den Kindern Gebäck auszuteilen, an den daran anschliessenden Festlichkeiten teilzunehmen und, ähnlich wie ein Fasnachtskönig, den weinseligen Umzug durch die Stadt anzuführen, der jeweils zu später Stunde – nach dem Bankett – den Jahrestag abschloss. Ausserdem hatte er für die unbezahlt gebliebenen Wirtshausrechnungen geradezustehen, und dies, wie es scheint, grösstenteils aus seinen privaten Mitteln.

In den Quellen des 17. Jahrhunderts ist von diesen halbanarchischen Festlichkeiten nicht mehr so oft die Rede, doch dürften sie eher in den Hintergrund gedrängt als verschwunden sein. Zumindest existierte das «Amt» des Ammanns bis zum Ende des 18. Jahrhundert weiter. ¹⁴⁵ Nach 1625 fand seine Wahl allerdings nicht mehr in der Kapelle statt, sondern auf dem nur wenige Schritte davon entfernten Platz beim Rathaus. Nochmals einige Jahrzehnte später war es dann nicht mehr die Gemeinde, welche den Ammann wählte, sondern der Rat. Dieser

Dazu und zum Folgenden: SSRQ LU 1/4, Nrn. 7 und 8. – Vgl. auch Greco-Kaufmann, «Eere Gottes» I, 1 S. 240–253.

¹⁴⁴ Vgl. auch von Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 197, Anm. 3.

¹⁴⁵ Ämterlisten 1, S. 1ff.

nahm die Wahl wohl zusammen mit den übrigen Wahlen am Vorabend des Jahrestags auf dem Rathaus vor.

Das Bankett am eigentlichen Jahrestag entwickelte sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts zu einem gesitteten Behördenfest, zu dem auch der in Luzern residierende apostolische Nuntius sowie der spanische und der savoyardische Ambassador eingeladen werden konnten. Das Essen fand nun auf dem Rathaus statt. Wie es dem barocken Zeitgeist entsprach, wurde dabei ein bis in die Einzelheiten geregeltes Zeremoniell eingehalten. Es galt zu beachten, welche Gäste von wem einzuladen waren, von wie vielen Kleinräten sie ins Rathaus begleitet werden mussten und wer sie dort auf welche Weise zu empfangen hatte. Selbstverständlich herrschte eine strenge Sitzordnung, es wurde festgelegt, welche Trinksprüche in welcher Reihenfolge auszubringen waren, und dergleichen mehr. 146 Nach dem verlorenen Zweiten Villmergerkrieg von 1712 besannen sich die Räte dann eines anderen. Mit Rücksicht auf den geschrumpften Staatsschatz schafften sie das Bankett am Jahrestag ab. 147 Die Bankette an den ländlichen Schwörtagen wurden dagegen, wie die Schilderung Josef Cölestin Amrhyns zeigt, weitergeführt. 148

Die Schwurzeremonie in der Kapelle erfuhr in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine markante Veränderung: Nun waren es nicht mehr nur die Stadtbürger, welche den Eid leisteten, sondern auch die Hintersässen. 149 Die wachsende Bedeutung dieser fest ansässigen Einwohner ohne Bürgerrecht, deren Zahl seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kontinuierlich anstieg, 150 kommt auch im Inhalt der im 16. Jahrhundert entstandenen Bearbeitungen des Geschworenen Briefes zum Ausdruck: Waren in den Brieffassungen des 15. Jahrhunderts noch alle in der Stadt anwesenden Nichtbürger als «Gäste» (= Fremde) qualifiziert worden, so unterschied man nun klar zwischen «Gästen» und Hintersässen. Den letzteren fielen im Grossen und Ganzen die gleichen Pflichten zu wie den Bürgern, doch hatten sie nicht die gleichen Rechte. Gerade in Zusammenhang mit Tötungsdelikten – noch immer ein Hauptthema der Geschworenen Briefe – behandelte man sie wie «Gäste». 151

In den seltener werdenden Fällen, in denen die städtische Gemeinde noch politische Aufgaben wahrnahm, wurden jetzt separate Versammlungen, «burgerliche Gemeinden», einberufen, von denen die Hintersässen ausgeschlossen blieben. Mit der Beteiligung der Hintersässen am Eid der Stadtgemeinde war also kaum eine Verbesserung ihres Status beabsichtigt. Vielmehr dürfte es dabei darum gegangen sein, die städtischen Hintersässen in die regelmässige Wiederholung der Treueeide einzubeziehen, die sich im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhun-

147 SSRQ LU 1/4, S. 137f., Anm. a.

149 SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Vorbemerkung 6 und Art. 56.

150 Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, S. 44ff. und passim.

¹⁴⁶ Überliefert in den am Ende des 17. Jahrhunderts zusammengestellten und in den 1770er Jahren kopierten Zeremonialbüchern der Stadt (SSRQ LU 1/4, Nr. 8b).

¹⁴⁸ In Willisau kam das Amt selbst für die Kosten auf. Es kann deshalb eine Ausnahme gewesen sein.

Wegen Totschlags an einem Gast oder Hintersässen durfte kein Bürger zum Tode verurteilt werden (SSRQ LU 1/4, Nrn. 3 und 4, jeweils Art. 21).

derts auch auf der Landschaft eingebürgert hatte. Bevor die Hintersässen an der Schwurzeremonie in der Kapelle beteiligt wurden, war es wohl üblich gewesen, dass sie der Stadt nur einmal einen Eid leisteten, nämlich dann, wenn sie den Hintersässenstatus erlangten oder wenn sie – diejenigen, die als Hintersässen geboren wurden – die Volljährigkeit erreichten. Eher als von einer Aufwertung des Hintersässenstatus wird man deshalb von einer Nivellierung des Rituals in der Kapelle sprechen können. Dieses wurde nun wohl einfach als mehr oder weniger gleichrangiges Gegenstück zu den ländlichen Schwörtagen gesehen, deren Ausgestaltung sich zur gleichen Zeit an das Geschehen bei den städtischen

Jahrestagen anglich.

Das Zusammenströmen der vergrösserten Jahrestagsgemeinde in den Gassen rund um die Peterskapelle fand wohl jeweils unter allerhand festlichem Trubel statt, für den zu einem erheblichen Teil die zahlreichen auswärtigen Trommler und Pfeifer verantwortlich waren, welche sich zu dem Ereignis in der Stadt einfanden. Im 17. Jahrhundert wurde dieser Auftakt offenbar als unangemessen empfunden. Deshalb setzten die Räte durch, dass die Bürger und Hintersässen der sieben Stadtquartiere (der «Gaumeten») sich vor den Häusern ihrer Vorsteher (den «Gaumet-Wachtmeistern»)153 versammelten, um dort in geordnete Formationen eingereiht zu werden und dann in einer Art Sternmarsch zur Peterskapelle zu ziehen. Die Quartiervorsteher hatten darüber zu wachen, dass die Bürger und Hintersässen vollständig erschienen, und Fehlende anzuzeigen.154 Die Trommler und Pfeifer liessen sich nun in die Reihen der Quartierbewohner eingliedern oder gingen ungeheissen neben den Zügen her. Um die ohrenbetäubende Geräuschkulisse etwas zu dämpfen, wurde 1684 angeordnet, dass nur noch Spielleute aus der Stadt und den luzernischen Ämtern sowie je ein Spielmann aus den drei Innerschweizer Ländern zu den Jahrestagen zugelassen werden sollten.

Auf dem Weg zur Kapelle machte man seit 1625 zunächst vor dem Rathaus halt, um, wie bereits erwähnt, den Ammann zu wählen. Dann zogen die Bürger und Hintersässen vor die Kapelle und erwarteten dort die Ankunft der Kleinund Grossräte. Diese hatten zuvor im Rathaus getagt und begaben sich nun, während die Kakophonie der Spielleute wohl noch immer andauerte, in Zweierkolonne zur Kapelle. Nach den Kleinräten und noch vor den Grossräten schritt der Stadtschreiber. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurde es üblich, dass ihm dabei ein Weibel die aktuelle Fassung des Geschworenen Briefs nachtrug. Die Neubearbeitungen dieses «Briefes» wurden allerdings bereits im 15. Jahrhundert nicht mehr als Urkunden ausgefertigt. Vielmehr zeichnete man den Text in unbesiegelten Heften und Büchern aus grossformatigen Pergamentblättern auf, welche seit dem 16. Jahrhundert von Neubearbeitung zu Neubearbeitung präch-

152 SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 92.

¹⁵⁴ SSRQ LU 1/4, Nr. 7g, zum Folgenden ebenda Nr. 7h.

Das Amt der «Gaumet-Wachtmeister» entstand nicht vor der Mitte, eher am Ende des 16. Jahrhunderts. Vgl. Glauser, Jenseits der Reuss, S. 30, 34–38 sowie SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 21; Nr. 12, Kap. 88.

Den Brauch schildert das Zeremonialbuch aus den 1690er Jahren (SSRQ LU 1/4, Nr. 8b, Kap. 1). Eine Verordnung von 1602, welche die Aufstellung des Zugs regelt (ebenda Nr. 7e), kennt ihn noch nicht.

tiger gestaltet wurden. Von den Bürgern und Hintersässen dürften allerdings sowohl beim Vorbeizug der Räte als auch später beim Verlesen in der überfüllten Kapelle nur wenige in der Lage gewesen sein, einen Blick auf den «Brief» zu erhaschen.

Schon die annähernd vollzählige Anwesenheit der Bürger und Hintersässen hätte ausgereicht, um in der Kapelle Platznot und dicke Luft herrschen zu lassen. Dazu kam, dass sich auch Kinder in die Kapelle drängten, um etwas von den Backwaren zu ergattern, welche der Ammann austeilte. Darüber hinaus fanden sich offenbar auch fremde Handwerksgesellen und andere Nichtbürger und Nichthintersässen als Zuschauer ein. Die kaum zumutbaren, für Klaustrophobiker unerträglichen Zustände in der Kapelle waren zweifellos dafür mitverantwortlich, dass die Pflicht zur Teilnahme immer wieder neu eingeschärft werden musste und dass von denjenigen, welche teilnahmen, manche zwischendurch hinausgingen, um frische Luft zu schöpfen, oder die Versammlung vorzeitig verliessen. Häufig blieben nicht einmal alle Ratsmitglieder bis zum Ende. 156 Als Höhepunkt der Veranstaltung wurde schon bald nicht mehr die Leistung des Bürgereids, sondern die Verlesung der Ratslisten beziehungsweise die Nennung der neugewählten Ratsmitglieder empfunden. Jedenfalls vernehmen wir aus einer Aufzeichnung von 1591, dass die Absetzbewegung in Richtung Ausgang jeweils «nach verläsung der nüwen räten» in Gange kam. 157 Die Behörden bemühten sich deshalb, die Verlesung des Geschworenen Briefs möglichst kurz zu halten. Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verzichteten sie darauf, jeweils sämtliche Artikel vorlesen zu lassen. Ein Teil der Artikel wurde nur noch im Juni, ein anderer Teil nur im Dezember und ein sehr kleiner Teil an beiden Jahrestagen verlesen. 158

In der St. Peterskapelle sassen die Kleinräte vorne, mit dem Rücken zur Ostseite. Die Ratshälfte, die im vergangenen Halbjahr amtiert hatte, nahm hinter dem Chorgitter Platz, die andere Ratshälfte vor dem Chorgitter. Für die Schultheissen wurden im 17. Jahrhundert Armstühle bereitgestellt. Den Kleinräten gegenüber, in den ersten Reihen des Kirchenschiffs liessen sich die Grossräte nieder. Hinter den Grossräten sassen oder standen die Mitglieder der Gemeinde.

Die Veranstaltung begann mit einer Ansprache des Ratsrichters (d.h. des Vorsitzenden) der abtretenden Kleinratshälfte (= «alter Rat»). Dann verlas der Stadtschreiber die Liste, auf der die Mitglieder der im folgenden Halbjahr amtierenden Kleinratshälfte (= «neuer Rat») verzeichnet waren. Diese wurden anschliessend vom Ratsrichter der abtretenden Ratshälfte vereidigt. ¹⁶⁰ Nach den Kleinräten hatten im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Grossräte ihren Eid abgelegt. Spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geschah dies jedoch nicht mehr vor der Gemeinde in der Kapelle, sondern im Rathaus. ¹⁶¹

¹⁵⁶ SSRQ LU 1/4, Nr. 7c.

¹⁵⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 7b, Bemerkung 2.

¹⁵⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Vorbemerkung 4 und Beilage 2.

¹⁵⁹ SSRQ LU1/4, Nr. 8a, Kap. 3; Nr. 8b, Kap. 1.

¹⁶⁰ Vgl. oben, Kap. 3a.

¹⁶¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 57, Bemerkung 2.

Danach wurde der Geschworene Brief vorgelesen. Anschliessend leisteten die Bürger und Hintersässen den Eid. Dieser wurde vom ältesten Mitglied des neuen Rats vorgesprochen und entgegengenommen. Die Kleinräte beteiligten sich nicht am Gemeindeschwur. Als die Regel eingeführt wurde, dass die Hintersässen ebenfalls an der Versammlung in der Kapelle teilzunehmen hatten, schworen diese zunächst zusammen mit den Bürgern nach der gleichen Formel. Später wurde ihr Eid von demjenigen der Bürger getrennt.¹⁶²

Der neu gesetzte Schultheiss legte seinen Amtseid jeweils am Jahrestag nach Weihnachten ab. Dies geschah aber von jeher erst, nachdem die Gemeinde die Kapelle verlassen hatte. Musste nach dem Tod eines amtierenden Schultheissen zwischen den Jahrestagen ein neuer Schultheiss gesetzt werden, dann schwor dieser im Rathaus vor dem Kleinen Rat. Die Grossräte waren an der Wahl beteiligt, verliessen jedoch vor der Eidesleistung den Saal.¹⁶³

c) Promissorische Eide, Eidbücher

Einige der am häufigsten gebrauchten promissorischen Eide und beschworenen Ordnungen wurden seit der Zeit um 1410 jeweils auf den ersten Blättern der Ratsprotokollbücher oder -hefte eingetragen. 164 Von den übrigen Eiden stellten die Stadtschreiber und ihre Mitarbeiter ohne erkennbares System Aufzeichnungen her. Unklarheiten mit Bezug auf die geleisteten und zu leistenden Eide traten offenbar bereits bei dem innerstädtischen Konflikt von 1431 zutage. Damals wurde angeregt, die Eide sämtlicher Amtleute zu revidieren und sie dann alle schriftlich festzuhalten. 165 Hätten die Räte den Vorschlag aufgegriffen und wäre bereits zu dieser Zeit das erste Luzerner Eidbuch entstanden, hätte Luzern eines der ersten Eidbücher in der heutigen Schweiz besessen. 166 Dies geschah jedoch nicht; erst etwa 1477 wurde das bereits erwähnte älteste Luzerner Eidbuch angelegt. 167

Die Erarbeitung des Eidbuchs von ca. 1477 war Teil einer grösseren Aktion, bei der auch das erste Luzerner Stadtrechtsbuch entstand (um 1480). 168 Beide Sammlungen dienten dem Zweck, Übersicht über das geltende Recht zu gewinnen und diesem eine leicht greifbare Gestalt zu geben. Dass das Eidbuch noch vor dem Stadtrechtsbuch in Angriff genommen wurde, zeigt einerseits die Bedeutung, welche man den Eiden beimass, erklärt sich anderseits aber auch

¹⁶² SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Art. 58 und Beilage 1, Art. 2; Nr. 6, Art. 51.

¹⁶³ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 58, Bemerkung 2.

¹⁶⁴ SSRQ LU 1/1, Einleitung S. LXf. und Nrn. 64, 120, 274f.; SSRQ LU 1/2, Einleitung S. XXXI, XLI und Nr. 163b.

¹⁶⁵ SSRQ LU 1/2, Nr. 154, Vorbemerkung.

Das älteste Eidbuch der Schweiz ist vermutlich das 1428/1429 entstandene Eidbuch von Freiburg im Uechtland (Rück, Eidbücher, S. 283f.).

StALU COD 1550. Druck: SSRQ LU 1/3, Nr. 338. – Damit war Luzern immer noch früher als manche vergleichbaren Städte, z.B. St. Gallen, das erst 1511 ein Eidbuch herstellen liess (Ziegler, «Alles getreülich», S. 11ff. und passim).

¹⁶⁸ SSRQ LU 1/3, Nr. 339.

damit, dass die Berufs- und Amtseide häufig die Ratsmitglieder selbst betrafen und dass Verstösse gegen sie so gut wie immer vor die Räte gelangte, während das Stadtrecht vor allem zivilrechtliche Fragen regelte, welche vor dem Stadtgericht zur Sprache kamen.

Das zweite Eidbuch entstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts. 169 Es war zunächst über weite Strecken eine Kopie des ersten Eidbuchs, doch wurde sein Inhalt im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte durch Korrekturen, Ergänzungen

und Nachträge in erheblichem Masse verändert und erweitert.

In den 1580er und den frühen 1590er Jahren nahmen die Räte eine grosse Revision in Angriff, bei der sie sämtliche Texte des zweiten Eidbuchs einer eingehenden Prüfung unterzogen, ergänzten, verbesserten oder zur Gänze neu formulierten. Zu diesem Zweck setzten die Räte zunächst eine Kommission ein, welche Entwürfe erarbeiteten. Die Entwürfe wurden im Kleinen Rat eingehend diskutiert und gelangten schliesslich in den Grossen Rat, wo die Klein- und Grossräte sie noch einmal Punkt für Punkt berieten. Die überarbeiteten Textversionen trug der Stadtschreiber Renward Cysat anfänglich in das Eidbuch aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Später liess er einen neuen Band anlegen,¹⁷⁰ in dem er und einige seiner Mitarbeiter ebenfalls Entwürfe aufzeichneten. Schliesslich entstand 1593 in einem weiteren Band die Reinschrift, welche in den beiden folgenden Jahrhunderten als «das Eidbuch» galt und in welche Generationen von Kanzleimitarbeitern Ergänzungen und Korrekturen eintrugen. Die jüngsten dieser Nachträge beruhen auf einem Ratsbeschluss vom Januar 1789.¹⁷¹

Die Nachträge im zweiten Eidbuch vermitteln den Eindruck, dass die Zahl der jeweils gültigen Eide in den Jahrzehnten vor ca. 1580 stetig zunahm. Zwar wird man nicht ausschliessen, dass von dem einen oder anderen der erst nachträglich in das zweite Eidbuch eingefügten Eide schriftliche Vorgängerfassungen existierten, welche woanders festgehalten waren, doch ändert dies nichts am Gesamtbild. Im revidierten Eidbuch von 1593 zeichnet sich dann eine Wende ab: Das neue Eidbuch enthält weniger Eide, als vor der grossen Revision im Vorgängerband eingetragen gewesen waren. Die Verminderung lässt sich zu einem allerdings wohl recht kleinen - Teil damit erklären, dass tatsächlich auf Eidforderungen verzichtet wurde. Das bemerkenswerteste Beispiel ist der Eid derjenigen, welche die Alpen am Pilatus bewirtschafteten. Diese gingen mit dem Eid die Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, dass sich niemand dem kleinen See näherte, in dem angeblich der Geist des Statthalters Pilatus hauste. Von diesem Eid wird ausdrücklich gesagt, dass die Räte ihn aufhoben - wie es scheint, um die Sonderentschädigung einzusparen, welche jeweils der Weibel bezog, der auf den Berg stieg und die Eide abnahm.¹⁷² Die meisten Eide, die im revidierten Eidbuch feh-

StALU COD 1555. Druck: SSRQ LU 1/4, Nr. 9. Die Basiseinträge wurden von Niklaus Schradin (dem Chronisten) geschrieben, der bis mindestens 1506 in der Luzerner Kanzlei tätig war und spätestens 1518 verstarb.

¹⁷⁰ StALU COD 1560. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Vorbemerkungen.

¹⁷¹ StALU COD 1570. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 12. Zum Folgenden dort die Vorbemerkungen.

¹⁷² SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 144.

len, dürften in anderen Büchern oder Schriftstücken zu finden gewesen sein und wurden wohl weiterhin geschworen. Im grossen und ganzen ist eine Tendenz zu erkennen, vor allem die Eide in das Eidbuch aufzunehmen, welche von den Inhabern städtischer Ämter geschworen wurden, vom Schultheissen über die beamteten Hebammen bis hin zu den Totengräbern. Typisch sind die Fälle, in denen die Eide von Gewerbetreibenden ausschieden, aber die Eide der für sie zuständigen Amtleute weiterhin Berücksichtigung fanden oder sogar zum ersten Mal

überhaupt aufgenommen wurden.¹⁷³

Durch die Überarbeitungen im 16. Jahrhundert wurden die Eide ausführlicher. Neu hinzugefügt wurden sowohl konkrete Einzelbestimmungen als auch allgemeine, auf das Grundsätzliche abzielende und sich häufig wiederholende Formeln und Floskeln. Diese letzteren finden sich nun gerade auch bei Eiden, welche bisher nur sachbezogene, auf die Funktion des Schwörenden zugeschnittene Bestimmungen enthalten hatten. So waren die Brotbeschauer im 15. Jahrhundert lediglich dazu verpflichtet worden, zweimal wöchentlich die Brotschau vorzunehmen und zu kleine Brote zuhanden der Spitäler einzuziehen. Nach der Revision der 1580er/1590er Jahre verlangte ihr Eid ausserdem, dass sie bei der Ausübung des Amtes ihr «best unnd wägsts» taten, sich um Nutz und Ehre der Stadt und «deß gemeinen mans» bemühten und sich von «vernunfftt, eydt unnd ehre» leiten liessen.¹⁷⁴

Wie schon im 15. Jahrhundert wurden die Zusätze entweder aus gegebenem Anlass eingefügt oder – wenn es bei der Revision der 1580er/1590er Jahre geschah - aufgrund spezifischer Überlegungen zum jeweiligen Fall. Dies gilt nicht nur für Zusätze, welche konkrete Einzelbestimmungen zum Inhalt hatten, sondern in der Regel auch für diejenigen, welche aus allgemeinen Formeln und Floskeln bestanden. Im Fall der Brotbeschauer etwa lässt die Verbindung solcher Formeln mit den selten verwendeten, keineswegs formelhaften Ausdrücken «gemeiner mann» (= Konsument, Marktteilnehmer) und «vernunfftt» erahnen, dass man mit den Ergänzungen durchaus praktische Ziele verfolgte und möglicherweise auf Forderungen oder Klagen der Bevölkerung reagierte. Aktionen, bei denen grössere Gruppen von Eidesformeln systematisch mit jeweils gleichen Ergänzungen versehen wurden, dürfte es nicht gegeben haben, oder sie blieben die Ausnahme: Im Eidbuch von ca. 1477 käme dafür höchstens die Wendung «trüwlich und ungefarlich» in Frage, welche dort auffallend oft begegnet, in den älteren Eidaufzeichnungen aber noch kaum bezeugt ist. Bei der Neubearbeitung des Eidbuchs in den 1580er/1590er Jahren scheint das mit der Wendung «nutz und ehre fürderen» ausgedrückte Treueversprechen besondere Aufmerksamkeit gefunden zu haben. Dieses wurde nun bei einer ganzen Reihe von Eiden hinzugefügt, welche es in der Fassung von ca. 1477 noch nicht enthalten hatten. 175

Verschwunden sind z.B. die Eide der Kannengiesser (= Zinngiesser), Grempler, Bäcker und Metzger (SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 107/151, 38/95, 74, 81/82), noch vorhanden sind die Eide des Wardeins (= Metallprüfers), der Grempelbeschauer, Brotbeschauer und Fleischschätzer (ebenda Nr. 12, Kap. 108, 60, 57, 62).

¹⁷⁴ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 21; SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 57.

¹⁷⁵ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 5, 19, 24, 42, 43 und öfter.

Eine bemerkenswerte Novität im Floskelwerk war im 16. Jahrhundert die Formel «alls jme gott helff und d helgen», (so wahr ihm Gott und die Heiligen helfen), ¹⁷⁶ welche in Luzern bis dahin unbekannt geblieben zu sein scheint. Neuerungen finden sich unter anderem bei den Formeln, welche auf die innere Einstellung des Schwörenden zu der eingegangenen Verpflichtung abzielen. Zu den altbekannten Wendungen wie «sin bests und wägsts tun» gesellen sich nun Ausdrücke, welche besagen, dass der Schwörende sich seiner Aufgabe «mit flyss und ernst», «zum ernstlichosten» oder wenigstens «nach bestem vermögen» zu unterziehen habe. Dazu passt, dass – was im 15. Jahrhundert nie vorgekommen war – einige Male das Wort «Gewissen» fällt – sei es, dass die Formel «alls sy jr eyd unnd eere wyßt» zu «alls sy jr gwüßne, eyd unnd eere wyßt» erweitert wurde, ¹⁷⁷ sei es, dass neue Formeln wie «by sinem eyd unnd gwüßen» Verwendung fanden. ¹⁷⁸

d) Eide und Verordnungen

Neben vielen knapp formulierten Eiden gab es bereits im Eidbuch von ca. 1477 Schwörformeln, welche einen beträchtlichen Umfang aufwiesen, so etwa der Eid der Goldschmiede, der mehr als eine Seite der Rechtsquellenausgabe füllt. 179 Empfand man die Zahl der beschworenen Einzelbestimmungen als zu hoch, um in einer Eidesformel Platz zu finden, dann konnten sie in einer «Ordnung» untergebracht werden, zu deren Einhaltung sich die Schwörenden mit ihrem Eid verpflichteten und welche nicht selten ebenfalls in das Eidbuch eingetragen wurde. Die erstaunlichsten Beispiel solcher «Ordnungen» sind die von den Metzgern beschworenen Verkaufsordnungen, welche das Eidbuch von ca. 1477 und das Eidbuch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts überliefern: Sie umfassen 48 bzw. 49 Artikel und nehmen jeweils rund fünf moderne Druckseiten ein. 180

Bei der Schwurzeremonie nur vorgelesen, aber von den Schwörenden nicht nachgesprochen wurden vermutlich auch Texte, welche in den Eidbüchern als Eide bezeichnet werden, besonders, wenn sie relativ lang waren. In solchen Fällen dürfte das Vor- und Nachsprechen nicht praktikabel gewesen sein. Für den tatsächlich nachgesprochenen Eid wurde dann wohl eine improvisierte Kurzformel verwendet.

Die Formulierungen, mit denen die Schwörenden sich zur Einhaltung der Ordnung verpflichteten, wählte man häufig so, dass Spielraum für Auslegungen blieb und nicht jede kleine Unachtsamkeit als Meineid gewertet werden musste («der ordnung geläben,» ihr «thrüwlich nachgahn,» ihr «mitt flyß unnd thrüwen nachgahn» und dergleichen mehr). 181 Aber nicht immer war dies der Fall. Noch

¹⁷⁶ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 5.2, 35.2, 53, 64, 143.

¹⁷⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 61.1, 155; Nr. 10, Art. 19.1.

¹⁷⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Art. 67.9.

¹⁷⁹ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 87.

¹⁸⁰ SSRQ LU 1/3, Nr. 108; Nr. 338, Art. 63; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 81.

¹⁸¹ SSRQ LU 1/, Nr. 12, Art. 20.3, Kap. 35, 100.

bei der Einführung der Staatsökonomie-Kommission im Jahre 1762, einem im übrigen durchaus vom Zeitgeist des 18. Jahrhunderts geprägten Unterfangen, 182 wurde ein Eid formuliert, der die Kommissionsmitglieder ohne jegliche Abfederung darauf festlegte, einer langen, sieben oder acht grossformatigen Handschriften-Seiten umfassenden Instruktion «vollkommen nachzuleben». 183

In vielen Fällen wird aus den Quellen nicht recht klar, was wirklich beschworen werden sollte und was nicht. Sicherlich bestanden diese Unklarheiten auch bereits für die Zeitgenossen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Dies gilt besonders dann, wenn die Einzelbestimmungen sich in einer Weise folgen, welche Zweifel daran aufkommen lässt, ob die Einleitung «er soll schwören» sich auf den ganzen Text bezieht oder nur auf Teile davon – z.B. wenn Passagen eingeschoben wurden, welche ganz sicher nicht Teil des Eides waren, 184 oder wenn nach dieser Einleitung von gewissen Bestimmungen nochmals ausdrücklich gesagt wird, sie seien «beim Eid» einzuhalten, und von anderen nicht. 185 Da in den Eidesformeln normalerweise keine Strafen genannt werden (auch nicht die Strafe für Meineid), empfindet man es ausserdem als irritierend, wenn unter den beschworenen Normen dann doch einzelne Vorschriften auftauchen, für deren Nichteinhaltung Geldbussen, Entlassung aus dem Amt (beziehungsweise aus dem Dienst) oder andere Sanktionen angedroht werden. 186

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheinen die mit Einzelbestimmungen überhäuften Eide und beschworenen Ordnungen da und dort Unbehagen verursacht und gelegentlich bei den Schwörenden Proteste hervorgerufen zu haben. Deutlich zeigt sich dies bei den Fischern auf dem Sempachersee, deren Eid bereits in der Fassung von ca. 1477 eine Länge aufwies, die mehr als anderthalb Druckseiten entspricht, und dem in der Folge noch einige weitere Punkte hinzugefügt wurden. Aus einer Quelle von 1572 vernehmen wir, die Fischer und ihr Vorgesetzter, der Seevogt, hätten des öfteren Klage über diesen Eid geführt. Es sei nämlich «gantz beschwärlich und zum theil unmöglich,» den Eid «yetziger zytt allso völligklich dem luttern buchstaben und urallten ordnung nach zu halltten.»¹⁸⁷

Gelegentlich hatten die Luzerner Behörden in solchen Fällen ein Einsehen und verkürzten die Eide und beschworenen Ordnungen um ein Beträchtliches. Die gekürzten Passagen liessen sie dann in den Eidbüchern nach den Eiden aufführen. Manchmal wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht beschworen werden müsse: Sie sei «ußerthalb dem eyd» einzuhalten. Besonders bei der Revision des Eidbuchs in den 1580er und zu Beginn der 1590er Jahre wurden solche Ausscheidungen vorgenommen, z.B. bei den Eiden des

¹⁸² KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 373.

¹⁸³ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 44.

Etwa Bestimmungen über die Entlöhnung wie z.B. in SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 129.7, 145.3.

¹⁸⁵ Beispielsweise SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 75; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 49.

So etwa SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 44, 46.1, 67; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 49.13, Kap. 76, Bemerkung 2, Art. 119.9–10; Nr. 10, Art. 16.4, 23.2 und öfter.

¹⁸⁷ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 58; SSRQ LU 1/, Nr. 9, Kap. 76 und besonders dort Bemerkung 3.

Ratsrichters,¹⁸⁸ des Stadt- und Unterschreibers,¹⁸⁹ des Strassenmeisters,¹⁹⁰ des Kaufhausmeisters¹⁹¹ und anderer mehr.

Am besten dokumentiert sind die entsprechenden Anpassungen bei den Eiden der sogenannten Stadtdiener, d.h. des Grossweibels, der Weibel (= Stadtknechte), Läufer, Trompeter, Stadtwächter und der Weinzieher. Die Revision dieser Eide galt wohl Ende 1591 als abgeschlossen. Bei der Neu- oder Bestätigungswahl der Stadtdiener am 3. Juli 1592 scheinen aber die frisch revidierten Eidesformeln auf Kritik gestossen zu sein. Es wurde eine Neubearbeitung angeordnet. Der mit der erneuten Revision beauftragte Ratsausschuss sollte das, was zu beschwören war, «kurtz ußzüchen» und mit Bezug auf alles übrige, «was sy sonst zethund schulldig, ein ordnung stellen, damit mans jnen alle halbe jar vorläsen könne.» Die neuen Texte wurden in den folgenden Tagen eilends erarbeitet. Bereits am 10. Juli setzte sie der Kleine Rat in Kraft und legte dabei fest, dass Verstösse gegen die «Ordnungen» mit Entlassung aus dem Dienst bestraft werden sollten. 192 Es ist anzunehmen, dass die neuformulierten Eide anschliessend beschworen wurden. Zusammen mit den neuen, «ußerthalb dem eyd» einzuhaltenden Verordnungen gingen sie schliesslich in die Reinschrift des Eidbuchs ein. 193

Eine andere Vorgehensweise wurde beim Eid der Wirte und Weinschenken gewählt. Dieser war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts durch allerhand Zusätze zu einem der überaus langen Eide herangewachsen, ohne dass man einen Teil des Textes ausgegliedert und in eine beschworene Ordnung eingebracht hätte. 194 Bei der Eidbuchrevision der 1580er und frühen 1590er Jahre gewann er weiter an Umfang. Er wurde zunächst wiederum als Eid formuliert. Dann besannen sich die Räte aber – zweifellos nach Protesten der Betroffenen – eines Besseren und liessen den Text so abändern, dass ein nichtreligiöses Gelübde daraus wurde, auf

dessen Bruch hohe Bussen gesetzt waren. 195

e) Eide vor Gericht

Im Prozessrecht setzte sich die Entwicklung fort, welche einen Teil der zuvor geschworenen Eide überflüssig machte. 196 Bei schweren Strafrechtsfällen handhabten die Luzerner Behörden im 16. Jahrhundert routiniert das Inquisitionsverfahren – nun als «Malefizprozess» bezeichnet –, das gänzlich auf die Erzwingung

192 SSRQ LU 1/4, Nr. 11, Vorbemerkung 4.

193 SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 77–78, 79–81, 82–83, 86–87, 89–90, 92–94.

195 SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 12, 13; Nr. 12, Kap. 68.

196 Vgl. oben, Kap. 4b.

¹⁸⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 1, 2; Nr. 12, Kap. 8.

¹⁸⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 45, 46, Bemerkungen.

¹⁹⁰ SSRQ LU 1/, Nr. 10, Kap. 4; Nr. 12, Kap. 25.

¹⁹¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 5; Nr. 12, Kap. 32.

So, wie sich der Text an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ausnahm, beansprucht er immerhin eine volle Druckseite (SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 60; vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 79).

von Geständnissen ausgerichtet war und keinerlei Beweis oder Zeugeneid erforderte. Im privatrechtlichen Bereich gewann die Forderung nach schriftlichen Beweismitteln weiterhin an Boden. Die Möglichkeit, seinen Nachlass nur durch ein mündliches Verfahren zu regeln, welche das Stadtrecht von ca. 1480 noch zugelassen hatte, wird in der Bearbeitung des Stadtrechts von 1588¹⁹⁷ nicht mehr erwähnt. Schriftliche Testamente waren am Ende des 16. Jahrhunderts selbstverständlich geworden. Sie wurden im Beisein der interessierten Verwandten vor Rat oder Gericht erstellt. Auch bei Eheverträgen, Liegenschaftskäufen und verpfändungen waren schriftliche Verträge nun obligatorisch. Ausserdem drang die Obrigkeit darauf, dass Vertragsurkunden nicht von suspekten «Winkelschreibern», sondern von Mitarbeitern der offiziellen Stadt- und Landschreibereien

ausgestellt wurden.

Schrumpfte somit der Raum für gerichtliche Eide spürbar zusammen, so waren diese noch lange nicht verschwunden. Dort, wo sie erhalten blieben - sei es bei weniger schwerwiegenden Strafrechtsfällen, sei es im zivilrechtlichen Bereich - machten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelegentlich Skrupel bemerkbar. Dies gilt etwa für die Fälle, in denen Bewohner der Stadt oder der Landschaft handgreiflich aneinandergerieten, ohne dass es dabei zu schweren Verletzungen oder gar zu einem Totschlag kam. Wenn Dritte zu einer solchen Auseinandersetzung hinzukamen und Frieden geboten, 198 verfielen die Streitenden, wenn sie nicht sofort voneinander abliessen, einer hohen Geldbusse. Es kam aber häufig vor, dass Raufbolde, welche das Friedensgebot missachtet hatten, die Busse von sich abwendeten, indem sie vor dem Richter schworen, sie hätten «jnn einem trunckh und zorn» gehandelt und hätten in diesem Zustand das Friedensgebot nicht gehört. Der Ausweg wurde als Ärgernis empfunden. In einem Beschluss der Klein- und Grossräte vom 23. Januar 1579 heisst es, 199 die Möglichkeit, die Busse mit einem Eid zu vermeiden, stelle für «ringferige» (leichtsinnige) Leute eine zu grosse Versuchung dar. Man müsse damit rechnen, dass mancher von ihnen «villicht faltsch schweeren thette.» Die Räte verfügten deshalb, künftig seien keine solchen Eide mehr zu gestatten, die Geldbusse müsse in jedem Fall verhängt werden.

Was Zeugenaussagen betrifft, so dürfte der Grundsatz, dass nur Aussagen beschworen werden können, welche auf Augenschein beruhen und sich auf konkrete Einzelfakten beziehen, nun breite Anerkennung gefunden haben. Wie die Luzerner Behörden in einem Mandat vom 9. Januar 1572 festhielten,²⁰⁰ waren sie gewillt, keine «tragenden und hörsagenden kundschafftten» mehr zuzulassen. Zeugenaussagen (= «kundschaften») waren nur noch denjenigen erlaubt, welche

«selbs by dem handell gsin, selbs gsehen und ghört.»

Dies galt aber nicht für das Verfahren mit Eideshelfern. Mit Bezug auf dieses war ein definitiver und klar formulierter Verzicht noch nicht möglich. Bei der

¹⁹⁷ SSRQ LU 1/5.

¹⁹⁸ Vgl. oben, Kap. 1 (bei Anm. 16).

¹⁹⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. 5, Bemerkung 2.

²⁰⁰ StALU A1 F5 Sch. 777A.

Stadtrechtsrevision von 1587/1588 schlug der vorberatende Ratsausschuss einen Zusatz zu den bisherigen Regeln vor. Danach hätte in Fällen, in denen jemand von sich aus einen Eid mit zwei oder sieben Helfern anbot, um einen einfachen Beweiseid der Gegenpartei zu verhindern oder zu übertrumpfen, das Angebot nicht zwingend akzeptiert werden müssen. Vielmehr wäre es dem Ermessen des Rats oder des Gerichts anheimgestellt worden, ob die angebotenen Eide zuzulassen seien oder nicht.201 Im Kleinen und Grossen Rat war dieser Vorschlag wohl zunächst nicht mehrheitsfähig. So einigte man sich auf einen Artikel, der inhaltlich der Regelung des Stadtrechts von ca. 1480 entsprach. Der Artikel ging in die Entwurfsfassung des neuen Stadtrechts ein, 202 wurde dann aber im definitiven Text weggelassen, so dass das neue Stadtrecht am Ende keine Norm mit Bezug auf die Eideshelfer enthielt. Hingegen blieb der Artikel des Geschworenen Briefs, in dem Eideshelfer erwähnt werden, während des ganzen 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts unangetastet. Erst 1739, bei der ersten grossen Gesamtrevision des Briefes seit 1575 und seiner letzten Revision überhaupt. wurde der Artikel angepasst.203

Die Auseinandersetzungen über die Gerichtseide waren wohl Teil einer umfassenderen Kontroverse unter den politisch Verantwortlichen der Stadt, bei der es um Gerichtsverfahren im Allgemeinen ging. Dafür spricht, dass am Ende des 16. Jahrhunderts die Diskussion über die Bahrprobe wiederaufflackerte, welche in Luzern bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemüter beschäftigt hatte. Diese Probe – in Luzern als «Übergang» oder «Überführen» bezeichnet – soll nach Tötungsdelikten zur Anwendung gekommen sein: Ein Verdächtiger wurde unter Beobachtung gewisser Regeln mit der Leiche des Opfers konfrontiert. Wenn er tatsächlich der Täter war, sollen daraufhin an der Leiche Zeichen zu finden gewesen sein. Der unbekannte Verfasser oder ein Bearbeiter der Luzerner Malefizordnung aus der Zeit um 1600, der offenbar wenig von dem Verfahren hielt, argumentierte, es sei «by mentschen gedächtnuß» nicht

²⁰¹ StALU A1 F5 Sch. 775A: «Memorial zu der bereinigung deß stattrechtens, 1587,» fol. 9r (SSRQ LU 1/5).

StALU COD 1115 fol. 121r (SSRQ LU 1/5).
 SSRQ LU 1/4, Nrn. 4 und 6, jeweils Art. 3.

Die Geschichte von der Bahrprobe in Ettiswil und einige andere derartige Episoden erzählten am Anfang des Jahrhunderts die Chronisten Petermann Etterlin (ed. Gruber, S. 319–322), Diebold Schillling (Kommentarband, S. 328–331, 395) und etwas später Hans Salat in seinem «Tagebuch» (ed. Baechtold, S. 44, 48). – Aus der ersten Hälfte oder Mitte des 16. Jahrhunderts stammt auch eine Anleitung für die Bahrprobe. Sie ist in keinem Schriftstück der Stadtkanzlei überliefert, sondern findet sich lediglich – mit variierendem Wortlaut – in einer Reihe von handschriftlichen Büchern, welche im Auftrage von Privatleuten hergestellt wurden und jeweils ausser diesem Text das Stadtrecht von ca. 1480, den Geschworenen Brief von 1550, Texte über das Gerichtsverfahren und anderes mehr enthalten: Stalu COD 1110 fol. 1537–158v, Stalu PA 196 pag. 334–337, Zentral und Hochschulbibliothek Luzern BB Ms. 43 fol. (= «Batt Rippels Buch») pag. 368–370, 375–376, etc. Vgl. von Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 701 f.

Stalu COD 1295 (Denkbuch des Schultheissen) fol. 1217–1457. Druck: Manser, Richtstätte 2, S. 253–268, die zitierte Stelle dort S. 257. – Ein Entwurf von der Hand Renward Cysats (Stalu Ai F6 Sch. 813; Teildruck: von Segesser, Rechtsgeschichte 4, S. 191–196, vgl. ebenda S. 189) nimmt lediglich einige wenige Abschnitte des umfangreichen Textes vorweg. Die endgültige Fassung muss – gerade wegen der Auffassung über die Bahrprobe – von jemand anderem formuliert worden sein.

mehr praktiziert und «diser zit nit erlüteret» worden, d.h. es gebe dazu keine gültige Gesetzgebung. Vermutlich als Reaktion auf die Ausführungen in der Malefizordnung vertrat hingegen Stadtschreiber Renward Cysat die Meinung, auch wenn das Verfahren «in effectu by unsrer gedächtnuß nit meer gebrucht worden» sei, so halte man es doch «allhie noch hütt by tag für ein statutum und gesatz.» Darüber hinaus wies er auf Fälle hin, in denen Leichen bei Anwesenheit des Mörders Blut abgesondert und andere Zeichen gegeben haben sollen, und verteidigte die Zuverlässigkeit der entsprechenden Berichte.²⁰⁶

f) Skrupel

Dass die in den beiden letzten Abschnitten geschilderten Fälle, in denen überzogene Eidforderungen zurückgenommen oder abgemildert wurden, mit religiös motivierten Skrupeln zu erklären sind, liegt auf der Hand und kommt in den Quellen deutlich zum Ausdruck. Ein Beispiel ist die Verordnung vom 29. Mai 1573, in der es um die Eidgebote beim Betreibungs- und Pfändungsverfahren ging. ²⁰⁷ Darin konstatierten die Räte und Hundert zunächst, dass die Eide in Stadt und Land gering geachtet und nachlässig eingehalten würden. Besonders ärgerlich sei, dass sie ungeachtet ihrer Tragweite auch zur Regelung von banalen Schuldgeschäften und anderer alltäglicher Dinge geleistet und in solchen Fällen häufig nicht eingehalten, sondern mit Gleichgültigkeit übergangen würden. Es sei zu befürchten, dass dieser Übelstand zusammen mit anderem Unrecht sowohl für die herrschende Teuerung als auch für andere Schicksalsschläge verantwortlich sei. ²⁰⁸ Anschliessend wurde verfügt, dass das Eidgebot beim Betreibungs- und Pfändungsverfahren durch einen mit der Androhung einer Geldstrafe verbundenen Befehl zu ersetzen sei.

Offensichtlich stand die Luzerner Obrigkeit im Banne der im frühneuzeitlichen Europa weit verbreiteten, gerade in den 1570er Jahren besonders häufig artikulierten Vorstellung, dass Missernten, Teuerung, Pestzüge und andere Katastrophen die Strafe Gottes für begangene Sünden seien. Den Obrigkeiten falle die Aufgabe zu, durch die Bekämpfung von Missbräuchen den göttlichen Zorn zu besänftigen.²⁰⁹ Um dieses Ziel zu erreichen, erliessen die Luzerner Räte nicht nur zahlreiche neue oder erweiterte Vorschriften, auf deren Nichteinhaltung sie verschärfte Strafen setzten,²¹⁰ sondern bequemten sich gelegentlich auch dazu,

²⁰⁶ Collectanea (ed. J. SCHMID) 1/2, S.1078–1081.

²⁰⁷ StALU RP 31 fol. 72r.

^[...] von wegen deß eidts, das der jn statt und land so gar schlechtlich betrachtet und gehallten wirdt, und jnnsonderheitt diewyl der eid so ein hochwichtig ding jst und aber umb schulden und so schlechte und kleinfüge ding brucht und aber nitt ghalltten wirdt und niemand nütt drumb gibtt, das nun diser jämerlichen zytt ein erschrockenlich ding jst und zu besorgen, disre ellende, thüre zytt und andre straffen von deß und andrer unser missethaten wegen uff uns gangend, [...]

²⁰⁹ Behringer, Krise von 1570, besonders S. 141–146.

Vgl. z.B. die Einleitung zu dem 1550 neu formulierten Blasphemie-Verbot des Geschworenen Briefes (SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Kap. 2): «[...,] so das ein oberkeyt nit wellte straffen, der almechttig gott die oberkeit straffen wurde.» Wiederholt ebenda Nrn. 4 und 6, jeweils Art. 2.

Rechtsbräuche, welche zu Meineiden geradezu einluden, aus der Welt zu schaffen. Die Befürchtung, dass aus Ignoranz, Gleichgültigkeit oder um des schnöden Vorteils willen Eide gebrochen oder vor dem Rat und vor städtischen Gerichten Meineide geleistet würden, war ja nicht neu, sondern hatte bereits an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zur Einführung der Eidtafeln geführt.²¹¹

Die gleiche Besorgnis spricht aus dem Erlass von 1579, mit dem die Räte den nach dem Bruch des Friedensgebots geleisteten Reinigungseid abschafften.²¹² Sie stand auch im Vordergrund, als es darum ging, den überaus langen Eid der Wirte und Weinschenken durch ein Gelöbnis zu ersetzen.²¹³ In diesem Fall wurde der Verzicht auf den Eid damit begründet, dass «der eyd so ein schwär ding» sei – d.h. dass das Heil der Seelen auf dem Spiel stehe. Deshalb gelte es zu verhindern, dass die Bestimmungen des Eides «so lychtfertigklich übersehen» würden.

Dieselbe Besorgnis veranlasste die Luzerner Behörden in den Jahren um 1580 dazu, Kopien der Eidtafel aus dem alten Rathaus herstellen zu lassen. 214 Man verwendete dafür grossformatige Blätter (jeweils mehr als 40 cm hoch und ca. 32 cm breit), welche vermutlich an öffentlichen Orten angeschlagen werden sollten. Ungefähr gleichzeitig unternahm die Obrigkeit zusätzliche Anstrengungen, um den Eidtafeln vermehrt Aufmerksamkeit zu verschaffen. In einem Erlass vom 18. Mai 1580²¹⁵ beklagten sich die Klein- und Grossräte darüber, dass viele, besonders die jungen Leute, sich der Tragweite des Schwörens nicht bewusst seien - «wie wytt es reichen mag und wie hoch der mensch sich damitt zu schad oder nutz siner seel verpflicht und in gfar gibt.» Daher komme es immer wieder zu schweren Verstössen, nach denen die Fehlbaren sich jeweils «mitt der unwüssenheit und unverstand entschuldigen und verantworten wöllen.» Um diesem Übelstand entgegenzuwirken, ordneten die Räte und Hundert an, vor der Leistung von Zeugeneiden oder von anderen Eiden vor Rat oder Gericht solle künftig der Vorsitzende oder ein anderer Amtmann oder ein Schreiber «den lütten den evd wol erlüttern und zu betrachten (= reflektieren) geben.» Das gleiche habe an den städtischen Jahrestagen und an den Schwörtagen auf der Landschaft zu geschehen. Gemeint war wohl, dass bei diesen Gelegenheiten jeweils entweder die Eidtafel vorgelesen oder ihr Inhalt mehr oder weniger frei und mehr oder weniger ausführlich paraphrasiert werden sollte.216 Die Vorschrift, dass vor der Eideslei-

²¹¹ Vgl. oben, Kap. 4a.

²¹² Oben, Kap. 5e (bei Anm. 199).

²¹³ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 12, Art. 14; ebenda Kap. 13, Art. 2. – Vgl. oben, Kap. 5d (bei Anm. 194 f.).

Dazu zählt die bereits in Anm. 115 erwähnte Kopie (StALU PA 585/3). Von der gleichen Hand stammt ein Exemplar, das in das Eidbuch des 15. Jahrhunderts (StALU COD 1550) gelegt wurde, ebenso eines, das die Buchbindersynthese StALU COD 1240 als fol. 38 überliefert. Eine weitere Abschrift ist in Cysats Collectaneen eingegangen (Collectanea, ed. J. SCHMID, 1/2, S. 1053f.).

²¹⁵ StALU RP 37 fol. 93v. Ein entsprechender Kommissionsvorschlag vom 13. Mai: StALU COD 1250 (Buchbindersynthese) fol. 140–142a, besonders fol. 141r.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, es sei zu beraten «ob man die lütrung, was ein eydschwur sige (= Eidtafel), [...] vorläsen lassen oder sonst versorgen (= besorgen, gewährleisten) wölle.» – Cysat nannte das, was mit der Vorschrift angestrebt wurde, eine «ernstliche jnsinuation und explication» (Collectanea, ed. J. Schmid, 1/2, S. 1099).

stung solche Ermahnungen abzugeben seien, kehrt in den Quellen der Folgezeit

häufig wieder.217

Für die gewachsenen Skrupel verantwortlich war ohne Zweifel die Intensivierung des religiösen Bewusstseins. Diese hatte in Luzern wohl schon in den 1520er oder 1530er Jahren mit der Abwehr der Reformation eingesetzt, erfuhr dann aber im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts - nach der frühen und entschlossenen Aufnahme der tridentinischen Reformen - eine weitere Steigerung. Der neugeweckte religiöse Eifer dürfte sich auf den politischen Bereich ausgewirkt haben. Zweifellos trug er dazu bei, dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Luzern eine Phase der Rechtsverbesserung und -erneuerung einsetzte. Diese begann in den 1540er Jahren mit der Einführung der an den ländlichen Schwörtagen verlesenen Instruktionen sowie mit einer grundlegenden Revision des Geschworenen Briefes, welche 1550 abgeschlossen wurde, und setzte sich mit dem Erlass der «Stadtordnung» von 1584, der Stadtrechtsversion von 1587/1588 sowie der bereits mehrfach erwähnten grossen Revision des Eidbuchs in den 1580er/1590er Jahren fort. Gleichzeitig entstanden zahlreiche Amts- und Twingrechte auf der Landschaft, 218 die Almosenordnung von 1590, 219 diverse Ordnungsbüchlein oder Libelle für städtische Ämter, Handwerke und anderem mehr. Der Rat, der dies alles in Angriff nahm, war der gleiche, der seit ca. 1570 die Aufnahme der tridentinischen Reform vorantrieb. Eine entscheidende Rolle dürfte dabei der «Schweizerkönig» Ludwig Pfyffer gespielt haben, der in den 1570er und 1580er Jahren in Luzern eine dominierende Stellung einnahm. Als Söldnerführer in Frankreich war Pfyffer ein Verbündeter der tridentinisch gesinnten Herzoge von Guise. In Luzern beteiligte er sich mit ungewöhnlich grosszügigen Spenden aus seinen privaten Mitteln an der Gründung des Jesuitenkollegiums.

Dass das Bemühen um die Verbesserung des in der Stadt und auf dem Land praktizierten Rechts zumindest zu einem Teil religiös motiviert war, zeigt sich noch bei der letzten Revision des Geschworenen Briefes in den 1730er Jahren: Diese Revision wurde offensichtlich als Fastenzeit-Beschäftigung durchgeführt. Der Kleine Rat verteilte das Geschäft auf die Jahre 1734–1736. Er behandelte es jeweils in oder unmittelbar vor der Fastenzeit und liess es danach bis zur nächsten Fastenzeit ruhen. 1737 und 1738 geschah überhaupt nichts. Schliesslich wurde die neue Brieffassung im März 1739 – wiederum in der Fastenzeit – dem Grossen

Rat vorgelegt, der sie innerhalb von zwei Wochen zu Ende beriet.²²⁰

²¹⁷ So 1584 in einer Verordnung für den Ratsrichter, der nicht nur dem Kleinen Rat vorsass, sondern auch als eine Art Untersuchungsrichter amtete. Er sollte vor Eidesleistungen «die personen zu vor und ee gantz ernstlich ermanen und erinneren, den eyd und wie wichtig das sye zu betrachten, damitt sich niemandt vergryffe» (StALU COD 1225 fol. 88r; vgl. RQ LU 1/5).

²¹⁸ VON SEGESSER, Rechtsgeschichte 4, S. 13.

Jäggi, Armenwesen, besonders S. 108–111.

²²⁰ SSRQ LU 1/4, Nrn. 5c, 5d. Vgl. Nr. 6 Vorbemerkung 3.

Nach der Eidbuchrevision der 1580er/1590er Jahre und den Auseinandersetzungen um zu ausführliche promissorische Eide, um suspekte Eide vor Gericht und um Eidgebote, welche zu oft nicht eingehalten wurden, scheint das Interesse an Eiden nachgelassen zu haben, während die Skrupel zumindest nicht geringer wurden. Diejenigen, welche den Luzerner Stadtstaat regierten, stützten sich nun auf verfestigte Herrschaftsstrukturen und dürften es nicht mehr in gleichem Masse wie ihre Vorgänger als notwendig empfunden haben, ihre Anordnungen durch Eidforderungen abzusichern

Dass das Interesse an den Eiden abnahm, zeigt nichts so deutlich wie die Tatsache, dass keine neuen Fassungen des Eidbuchs mehr hergestellt wurden. In den 1680er und 1690er Jahren planten die Räte ein grosses Reformwerk, bei dem die wichtigsten Rechtssammlungen des Stadtstaates einer Revision unterzogen und am Ende gar gedruckt werden sollten.²²¹ Dabei war stets vom Stadtrechtsbuch, dem Geschworenen Brief und den sogenannten Ansehenbüchern (= Sammlungen von Ratsbeschlüssen und -erlassen) die Rede – das Eidbuch wurde dabei nicht erwähnt. Nach der Wende zum 18. Jahrhundert scheinen die Räte zwar einige Male eine Neubearbeitung des Eidbuchs ins Auge gefasst zu haben,²²² doch stellten sie diese immer wieder zurück und nahmen sie dann schliesslich gar nie in Angriff. Offenkundig setzte man die Prioritäten nun nicht mehr gleich wie im 15. Jahrhundert, als das Eidbuch noch vor dem Stadtrechtsbuch angepackt worden war.

Doch verlangte man natürlich immer noch Eide, sowohl gerichtliche als auch promissorische. Wenn neue Ämter geschaffen wurden, formulierten die Räte wie in früheren Jahrhunderten Eide und beschworene Ordnungen. Manchmal fügte ein Schreiber die neuen Eide in das Eidbuch aus den 1590er Jahren ein; doch häufig wurde darauf verzichtet, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil das Eidbuch allmählich ausser Gebrauch kam. Eine Reihe solcher Eide, welche vor ihrer Zeit entstanden waren, trugen im 18. Jahrhundert zwei Kanzlisten nach, welche als Registratoren (= «Archivare») angestellt waren. Andere neue Eide gelangten überhaupt nie in das Eidbuch.

Den Bedenken gegen allzu ausführliche promissorische Eide konnte nur auf eine Weise Rechnung getragen werden: durch die Einführung kurzer, allgemein gehaltener Formeln, welche mehr auf die innere Einstellung des Schwörenden zielten, als dass sie die Einhaltung konkreter Einzelvorschriften erzwangen. Solche Formeln wurden denn auch für die Eide verwendet, welche im 17. und 18. Jahrhundert neu entstanden. Allerdings geschah dies nicht immer ohne Rückgriff auf die alte Praxis, den Eid mit einer beschworenen Ordnung zu verbinden,

²²¹ StALU RP 79 fol. 72v, RP 80 pag. 300, 306, RP 84 pag. 314. – Das Vorhaben wurde teilweise verwirklicht durch das gedruckte Municipale (= Stadtrecht) von 1706 und die (ungedruckt gebliebene) Revision des Geschworenen Briefes von 1739.

²²² SSRQ LU 1/4, Nr. 13.

welche - wie das bereits erwähnte Beispiel der Staatsökonomie-Kommission

zeigt²²³ – eine beträchtliche Länge aufweisen konnte.

Die Forderung nach kurzen, allgemein gehaltenen Eiden wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts auf eindrückliche Weise formuliert, als zum ersten Mal das nie verwirklichte neue Eidbuch zur Diskussion stand: Zu beschwören seien lediglich «essential gewohnheiten» sowie «was die landtherrlichkheit oder deren schulldiges hommagium der treüw, gehorsamme und gewährthigkheit (= Dienstbereitschaft, Ergebenheit) belange.» Alles andere sei unter weltliche Strafen zu stellen, damit es nicht «zue sünden und beleidigungen gottes» Anlass gebe.²²⁴ Man wird allerdings nicht ausschliessen, dass solche Grundsätze damals noch auf Widerstand stiessen und damit indirekt zum Scheitern des Revisions-

projektes beitrugen.

Nicht weniger bemerkenswert ist die Revision, welcher in den Jahren 1710 und 1711 der «Wahleid» unterzogen wurde, der einst in Zusammenhang mit dem Pfyffer-Amlehn-Handel (1569) eingeführt worden war.225 Dieser Eid, der gewissermassen die Amtseide der Ratsmitglieder ergänzte, wurde jeweils vor Wahlen geschworen. Er sollte Absprachen und andere unerlaubte Praktiken bei den Wahlen verhindern. Dabei ging er wohl weiter als zweckmässig war, und konnte nur schwer befolgt werden. Die für die Revision zuständige Komission teilte den Eid in Vorschriften ein, welche als «eydtsornung» bezeichnet wurden und weiterhin zu beschwören waren, und solche, welche als «poenalornung» galten und nicht mehr beschworen wurden, sondern auf denen Geldstrafen standen.²²⁶ Das Verfahren entsprach weitgehend der Ausgliederung von Artikeln «ußerthalb dem eydt», welche bereits im 16. Jahrhundert üblich war. Speziell ist die Episode, weil sie vermutlich mit einer ungefähr gleichzeitigen Bewegung in Zürich verhängt war. Die dort geleisteten «Wahleide» stiessen seit den 1650er Jahren auf Kritik und wurden als institutionalisierter Meineid gebrandmarkt. Die Kritik gewann an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert unter dem Einfluss des Frühpietismus erheblich an Heftigkeit und mündete schliesslich in die Zürcher Bürgerunruhen von 1713.227

Die Aussage, dass der eine oder andere der üblichen Eide gar nicht eingehalten werde könne, kommt nicht nur in Quellen aus dem 16. Jahrhundert vor,²²⁸ sondern war in Luzern auch noch im 18. Jahrhundert aktuell. Am 5. März 1751 forderte ein Ratsmitglied, dass über eine neue Fassung der «eydt- und besatzordnung» gesprochen werde – was damit gemeint war, wird nicht recht klar – und dass diese «auff einen sollchen fueß zu stellen» sei, dass sie «könne und möge

gehallten und das gewüßen und ehr darmit nit beschwährt werden.»229

²²³ Vgl. oben, Kap 5d (bei Anm. 182).

²²⁴ SSRQ LU 1/4, Nr. 13a.

²²⁵ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 51.6, 51.7 und Kap. 52.

²²⁶ SSRQ LU 1/4, Nr. 13a, Bemerkung. Vgl. von Segesser, Rechtsgeschichte 3 (12. Buch), S. 335ff.

²²⁷ Вüтікоғек, Pietismus, S. 456–486.

²²⁸ Oben, Kap. 5d (bei Anm. 187).

²²⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 13b.

Korrekturen wurden jedoch nur punktuell angegangen. So enthielt der Geschworene Brief seit Beginn des 16. Jahrhunderts einen Artikel, der die Schwörenden verpflichtete, Bürgerssöhne, die zu nächtlicher Stunde auf den Gassen Lärm vollführten, namentlich anzuzeigen. Diese Auflage galt seit der Revision von 1550 «by dem eyd». Bei der letzten Revision des Geschworenen Briefes in den 1730er Jahren wurde «by dem eyd» gestrichen. Gleichzeitig setzte der Kleine Rat aber die Floskel bei einem anderen Artikel neu ein. 230 Ebenso punktuell verfuhren die Ratsherren beim letzten Versuch einer grossen Revision des nun als «Municipale» bezeichneten und seit 1706 im Druck verfügbaren Stadtrechtsbuchs, den sie 1742 in Angriff nahmen, später aber scheitern liessen. 231 Die für die Revision zuständige Kommission postulierte lediglich bei einigen wenigen Einzelbestimmungen, dass auf Eide bzw. Gebote «bei dem Eid» verzichtet werden solle. Vermutlich handelte es sich dabei um Eide und Eidgebote, welche besonders häufig gebrochen bzw. nicht befolgt wurden. 232

Manche Veränderungen trugen sich unvermerkt zu. Die soeben erwähnte Kommission konstatierte 1742 mit Bezug auf den im Municipale wörtlich wiedergegebenen Eid der Vögte (= Vormünder) von Witwen und Waisen,²³³ dieser sei «bis dahin nit in übung gewesen» – er war also offenbar seit einiger Zeit nicht

mehr gefordert worden.

Geräuschlosen Wandel dürfte es auch bei den vor Gericht geschworenen Partei- und Zeugeneiden gegeben haben. Soweit dafür überhaupt Vorschriften existierten, liessen diese reichlich Raum für Interpretationen. So kennen die Quellen keinen Ausdruck für «Eideshelfer» und lassen uns oftmals im Unklaren darüber, ob von echten Zeugen, die Bescheid wussten, oder von Eideshelfern die Rede ist. Wenn in Luzern bis ins 18. Jahrhundert die Regel galt, dass beim Einfordern von Erbansprüchen der Kläger seine Verwandtschaft mit dem Erblasser von zwei ehrbaren Männern bezeugen lassen müsse, so ist anzunehmen, dass diese Formulierung bei der ersten Aufzeichnung der Vorschrift im Jahre 1384 vor allem für Eideshelfer stand, welche lediglich über die Glaubwürdigkeit des Klägers Bescheid wussten und gewillt waren, darauf einen Eid zu riskieren, während man im 18. Jahrhundert wahrscheinlich an echte Zeugen dachte, welche die familiären Verhältnisse des Klägers kannten und sehr wohl verlässliche Auskünfte darüber erteilen konnten.²³⁴

231 StALU AI F5 Sch. 775B. – Die Arbeit wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt, aber nie abgeschlossen. Anstelle einer revidierten Fassung erschien 1765 ein Neudruck der Ausgabe von 1731, bei dem nur

einige Umstellungen vorgenommen und die Artikel-Nummern angepasst wurden.

233 Tit. XVI § VIII.

²³⁰ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 37; Nrn. 5a, 5c (S. 93, 100); Nr. 6, Art. 36. – Neu eingesetzt wurde die Floskel bei Nr. 6, Art. 33, wo es um die Verhinderung von nicht autorisierten Gefangennahmen ging. Vgl. ebenda Nrn. 5c (S. 99).

²³² Es ging dabei um die Urfehden von Frauen, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist jemanden des Raubs ihrer Jungfräulichkeit bezichtigt hatten und deshalb von Stadt und Land verwiesen wurden, um die Anzeigepflicht mit Bezug auf notorische Schuldenmacher und um die Eidgebote gegenüber Schuldnern, welche die Stellung von Pfändern verweigerten. Vgl. Municipale (Ausgaben 1706/1765), Tit. VIII § II, Tit. XXVI § IV, Tit. XXXIII § VII.

²³⁴ RQ LU 1/1, Nr. 45c, Art. 1; MUNICIPALE (Ausgaben 1706/1765), Tit. XI § 1.

Anders als die Eide der Parteien und der Eideshelfer wurden die Zeugeneide vor dem 19. Jahrhundert nie in Frage gestellt. Vorschriften, welche die Zeugeneide betrafen, bezogen sich so gut wie ausschliesslich auf die Spesen und auf die Entschädigung der Zeugen. Eine schriftliche Regelung des Verfahrens findet sich erst in einer Verordnung vom 14. März 1781.²³⁵ Darin legten die Räte Wert darauf, dass der Zeuge durch religiöse Ermahnungen und das Vorlesen der «Eidtafeln» auf den Eid vorbereitet wurde. Darüber hinaus forderten sie nachdrücklich, dass der Richter den Zeugen in Abwesenheit der Parteien befragte und dass er den schriftlichen Text der Aussage – das, was der Zeuge danach zu beschwören hatte – aufgrund dieser Befragung und nicht aufgrund von Angaben einer der Prozessparteien erstellen liess.

Schluss

Als Ergebnis schält sich zunächst das heraus, was zu erwarten war: Die Zeit, in der das Schwören seine grösste Bedeutung hatte, war - zumindest, was die promissorischen Eide betrifft – das 15. und 16. Jahrhundert und damit die Periode, in welcher der luzernische Stadtstaat feste Konturen gewann. In diesen beiden Jahrhunderten weiteten die Luzerner Klein- und Grossräte kontinuierlich die Eidforderungen aus, welche sie gegenüber den Einwohnern von Stadt und Land, aber auch gegenüber den aus ihren eigenen Reihen rekrutierten Amtleuten erhoben. Besonders kennzeichnend ist die Durchsetzung der jährlichen, später zweijährlichen Erneuerung der Eide der Amtsgemeinden auf der Landschaft und die Einbeziehung der Hintersässen in die bereits früher etablierte halbjährliche Schwurzeremonie der Stadtbürger. Dadurch wurde ein umfassendes System geschaffen, das nahezu alle erwachsenen männlichen Bewohner der Stadt und der Landschaft in regelmässigen, kurzen Abständen die Eide wiederholen liess, welche als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Herrschaft der städtischen Räte galten. Nicht weniger charakteristisch ist die Handhabung des sogenannten Eidgebots, die es den Behörden ermöglichte, die Einhaltung jeder beliebigen Vorschrift und jedes beliebigen Befehls zu einer Verpflichtung zu machen, welche sich aus dem Bürger- oder Untertaneneid ergab.

Die Mächte, welche vor der Stadt Luzern in unserer Gegend die Herrschaft ausübten, waren bei ihren Forderungen nach promissorischen Eiden massvoller als später der Stadtstaat. Dies gilt selbst dann, wenn wir annehmen, dass nicht nur die Herzoge von Österreich, sondern – was ich für unwahrscheinlich halte – auch sämtliche Grundherren, Vögte und sonstige Herren Eide verlangten. Sie alle begnügten sich in der Regel mit knappen, eher allgemein formulierten Treueschwüren. Eidwiederholungen gab es höchstens aus besonderem Anlass, z.B. beim festlichen Besuch eines Herzogs oder eines andern Herrn.

Wie später der luzernische Stadtstaat waren zweifellos auch diese Mächte auf die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft bedacht. Dass nicht bereits sie zum

²³⁵ Zeitgenössischer Druck: StALU A1 F5 Sch. 777A.

Mittel der Eidwiederholung griffen oder andere Methoden fanden, die Eide noch stärker für sich nutzbar zu machen, war wohl eine Folge der von Prodi hervorgehobenen Eigengesetzlichkeit des Schwörens. Offenbar waren es im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur der noch fragile Zustand des Stadtstaates und der Mangel an anderen Zwangsmitteln, welche die Luzerner Räte dazu brachten, ihre Bemühungen zur Herstellung von Ordnungsstrukturen mit exzessiven Eidforderungen abzusichern. Entscheidend war auch die Dynamik, welche davon ausging, dass man den Räten nun – wie anderen weltlichen Herrschaften – ein grosses Mass an Zuständigkeit für das Schwören zubilligte und dass dieses Mass an Zuständigkeit von kirchlicher Seite kaum je in Frage gestellt wurde. Eidforderungen wurden dadurch zu einem leicht verfügbaren Mittel, auf das die Räte auch bei geringfügigem Anlass zurückgreifen konnten.

Die Eigengesetzlichkeit des Schwörens erklärt nicht nur die halbjährlichen und allzweijährlichen Eiderneuerungen, welche sich mit Zweckmässigkeitsargumenten kaum vollständig begründen lassen. Sie bildet auch den Hintergrund von ausufernden Eidforderungen wie denjenigen gegenüber den Wirten, bei denen es lediglich darum ging, Weinpantschereien und Ähnliches zu verhindern, oder denjenigen gegenüber anderen Berufsgruppen und Inhabern kleiner städtischer Ämter, z.B. den Fischern auf dem Sempachersee, den Totengräbern oder den Ballenbindern. Diese Eide, ob lang oder kurz, wurden stets von Leuten gefordert, welche sich ja ohnehin mit ihrem Rats-, Bürger-, Hintersässen- oder Untertaneneid zu Gehorsam gegenüber dem Rat und damit zur Einhaltung der Vor-

schriften verpflichtet hatten.

Dass es beim Schwören noch um anderes als um Herrschaft, Verpflichtung und Kontrolle ging, zeigt auch die Tatsache, dass die meisten der in den Eidbüchern aufgezeichneten Eide im innerstädtischen Bereich Luzerns geleistet wurden – gerade dort, wo es am leichtesten möglich gewesen wäre, auch ohne Eide Kontrolle und Aufsicht auszuüben. Gegen die halbjährliche Wiederholung des Bürger- und Hintersässeneids wurde – soweit wir wissen – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nie ein Einwand erhoben, während man bei den Eiden der Untertanen auf der Landschaft schon im 16. Jahrhundert vom jährlichen Rhythmus auf

einen zweijährigen zurückging.

Promissorische Eide brachten nicht nur Verpflichtungen und Selbstbeschränkungen mit sich, sondern waren dann, wenn sie geleistet wurden, auch Gelegenheit zu Selbstdarstellung und Selbstbestätigung. Dafür sorgte nicht nur die Verquickung von Eid und Ehre, sondern zweifellos auch die Aufmerksamkeit, welche der Schwörende in seinem sozialen Umfeld fand. Wer schwor, hatte Grund zu feiern, und dies ganz besonders, wenn öffentlich im Kollektiv geschworen wurde. Die Festivitäten, welche mit den stadtluzernischen Jahrestagen und den ländlichen Schwörtagen verbunden waren, galten zweifellos nicht nur den Honoratioren, welche an diesem Tag ein Amt antraten und einen Amtseid ablegten, sondern auch der grossen Masse derjenigen, welche am gleichen Tag ihre Bürger-, Hintersässen- oder Untertaneneide leisteten. Zumindest dürften es die einfachen Mitglieder der Gemeinde so gesehen haben.

Skrupel beim Schwören hatte es wohl schon immer gegeben. Aber dass sie ein spürbares Ausmass annahmen und praktische Folgen hatten, war genauso mit der Entfaltung der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen «Staatlichkeit» verknüpft wie das exzessive Schwören, gegen das sie sich richteten. Die allmähliche Marginalisierung der Parteieide vor Gericht wäre ohne die in Entstehung begriffene Staatlichkeit kaum denkbar gewesen: Die Vertreter dieser Staatlichkeit waren es ja, welche in Strafrechtsverfahren Untersuchungen durchführten, bei zivilrechtlichen Geschäften auf Schriftlichkeit drängten sowie in Stadt und Land Kanzlisten anstellten, denen man eine korrekte Abwicklung solcher schriftlicher Geschäfte zutrauen konnte.

Auf der anderen Seite schuf der werdende Staat – das auf vertraglichen Bindungen beruhende, korporative Gemeinwesen, von dem Prodi spricht – mit seinen überzogenen Forderungen nach promissorischen Eiden auch selbst einen Teil der Missstände, gegen die sich die Skrupel richteten. Wenn in der frühen Neuzeit Kritik an promissorischen Eiden laut wurde, dann ging es dabei so gut wie immer um Eide, welche mit zu vielen Einzelheiten belastet waren. Die von den Kritikern befürwortete Wendung hin zu «modernen», aus allgemeinen Formulierungen bestehenden Eiden, welche eher ein Appell an das Gewissen als eine Verpflichtung auf konkrete, justiziable Vorschriften darstellten, war in gewisser Weise eine Rückkehr zu den knappen und allgemein gehaltenen Eiden, welche bereits vor der Zeit des Stadtstaates üblich gewesen waren.

Anschrift des Verfassers: Dr. Konrad Wanner Schädrütirain 2a 6006 Luzern

BIBLIOGRAFIE

Gedruckte Quellen

Cysat, Collectanea (ed. J. Schmid), 1/2

Cysat, Renward, Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae, bearb. v. Josef Schmid. Bd. 1: Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen zur Geschichte der Stadt Luzern, Teil 2, Luzern 1969 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz Bd. 4 Teil 2).

ETTERLIN, ed. Gruber

Etterlin, Petermann, Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltzam strittenn und geschichten, bearb. v. Eugen Gruber, Aarau 1965 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 3: Chroniken und Dichtungen, Bd. 3).

GRIMM, Weisthümer 4

Grimm, Jacob, Weisthümer, Vierter Teil, Göttingen 1863. – Nachdruck als: Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Werke. Abt. 1: Die Werke Jacob Grimms, Bd. 22, Hildesheim 2000.

HU 1

Das Habsburgische Urbar. Bd. 1: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte, bearb. v. Rudolf Maag, Basel 1894 (Quellen zur Schweizer Geschichte 14).

Kiem, Urkunden

Kiem, Martin, OSB, Urkunden und Urkunden-Regesten des Staatsarchivs Obwalden, in: Der Geschichtsfreund 30, 1875, S. 234–276.

MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14, Teil 3: Die Urkunden Friedrichs II. 1218–1220, bearb. von Walter Koch unter Mitwirkung von Klaus Höflinger et al., Hannover 2010.

MUNICIPALE (Ausgabe 1706)

Municipale Oder StattRecht Der Löblichen Statt Lucern, Welches mit allem Fleiss durchgangen, erleüthret, erbessert, und erneueret, auch also von unsern gnädigen Herren Schultheiss Räth, und Hunderten bestätiget worden, Luzern 1706.

MUNICIPALE (Ausgabe 1765)

Municipale Oder StadtRecht Der Löblichen Statt Lucern, Welches mit allem Fleiss durchgangen ... Anjetzo aber vermehret mit jenen Zusatz-Puncten, so Anno 1731 besonder gedrucket ... Nebst zu Ende einigen neuen ... Ansehen, Ordnung und Erleuterungen, Luzern 1765.

QW 1/2

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. Traugott Schiess, vollendet v. Bruno Meyer, Aarau 1937.

QW 1/3

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden, Bde. 3/1 und 3/2: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. v. Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri, Aarau 1964.

QW 2/2

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel, Bd. 2: Urbare und Rödel von St. Blasien, Einsiedeln, Engelberg, Fraumünster in Zürich, der Herren von Hallwil und Hünenberg und des Bistums Konstanz, bearb. v. Paul Kläui, Aarau 1943.

Ruser, Akten 1

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 1: Vom 13. Jh. bis 1347, bearb. v. Konrad Ruser, Göttingen 1979.

SALAT, ed. Baechtold

Hans Salat. Ein schweizerischer Chronist und Dichter aus der ersten Hälfte des XVI. Jh.s. Sein Leben und seine Schriften, hrsg. von Jacob Baechtold, Basel 1876.

SSRQ AG 1/1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Aarau, bearb. v. Walther Merz, Aarau 1898.

SSRQ AG 1/2

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, bearb. v. Friedrich Emil Welti u. Walther Merz, Aarau 1899.

SSRQ AG 1/6

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearb. v. Friedrich Emil Welti u. Walther Merz, Aarau 1915.

SSRQ AG 2/2

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln, bearb. v. Walther Merz, Aarau 1926.

SSRQ AG 2/10

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 10: Die Freien Ämter III: Die Ämter Meienberg und Merenschwand, bearb. v. Jean Jacques Siegrist † und AnneMarie Dubler, Basel 2009.

SSRQ AI/AR 1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XIII: Die Rechtsquellen der Kantone Appenzell, Bd. 1: Appenzeller Landbücher, bearb. v. Nathalie Büsser, Basel 2009.

SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bde. 1 und 2: Das Stadtrecht von Bern I und II: Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, 2. Aufl., bearb. v. Hermann Rennefahrt, Aarau 1971.

SSRQ BE 2/6

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 6: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearb. v. Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957.

SSRQ BE 2/11,1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 11: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, bearb. v. Anne-Marie Dubler, 1. Hälfte, Basel 2004.

SSRQ LU 1/1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425), nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. v. Konrad Wanner, Aarau 1998.

SSRQ LU 1/2

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (1426–1460), bearb. v. Konrad Wanner, Basel 2004.

SSRQ LU 1/3

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 3: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und andere normative Quellen (1461–1489), bearb. v. Konrad Wanner, Basel 2005.

SSRQ LU 1/4

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 4: Stadt und Territorialstaat Luzern. Geschworener Brief, Eidbücher (16.–18. Jahrhundert), bearb. v. Konrad Wanner. (In Erscheinen begriffen)

SSRQ LU 1/5

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 5: Stadt und Territorialstaat Luzern. Stadtrechte, Stadtordnungen und verwandte Quellen (16.–18. Jahrhundert), bearb. v. Konrad Wanner. (In Vorbereitung)

SSRQ LU 2/1 (Weggis)

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Vogtei und Amt Weggis, bearb. v. Martin Salzmann, Aarau 1996.

SSRQ LU 2/2 (Willisau) 1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1798, 1. Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau, bearb. v. August Bickel, Basel 2002.

SSRQ LU 2/2 (Willisau) 2

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1798, 2. Halbband: Stadt Willisau, bearb. v. August Bickel, Aarau 1994

SSRQ LU 2/2 (Willisau) 3

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1798, 3. Halbband: Ergänzungs und Registerband, bearb. v. August Bickel, Basel 2007.

SSRQ ZH NF I/1/1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. I: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Neue Folge, Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich, Bd. 1: Zürcher Richtebrief, bearb. v. Daniel Bitterli, Basel 2011.

SCHILLING, Kommentarband

Schilling, Diebold, Schweizer Bilderchronik. Faksimile, hg. von Alfred A. Schmid et al. Kommentarband. Luzern 1981.

Schneller, in: Der Geschichtsfreund

Editionen einzelner Stücke durch Josef Schneller (1801–1879) in diversen Jahrgängen von: Der Geschichtsfreund.

Literatur

Ämterlisten 1

Verwaltung und Politik im Stadtstaat Luzern. Listen der Ämter und deren Inhaber. Ende 14. Jahrhundert – 1798, Teil 1, bearb. v. Gregor Egloff, Andreas Ineichen, Markus Lischer, Peter Quadri, Markus Trüeb. Ungedruckt (im StALU verfügbar).

Behringer, Krise von 1570

Behringer, Wolfgang, Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit, in: Jakubowski-Tiessen, Manfred/Lehmann; Hartmut (Hrsg.), Um Himmels Willen. Religion in Katastrophenzeiten, Göttingen 2003, S. 51–156.

BÜTIKOFER, Pietismus

Bütikofer, Kaspar, Der frühe Zürcher Pietismus (1689–1721). Der soziale Hintergrund und die Denkund Lebenswelten im Spiegel der Bibliothek Johann Heinrich Lochers (1648–1718), Göttingen 2009 (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus 54).

Egloff, Herr in Münster

Egloff, Gregor, Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700), Basel 2003 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 38).

GERBER, Politisches Leben

Gerber, Roland, Politisches Leben, in: Schwinges, Rainer C. (Hrsg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 224–229.

GERBER, Gott ist Burger

Gerber, Roland, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39).

GLAUSER, Frühe Landeshoheit

Glauser, Fritz, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern, in: ders./Siegrist, Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien, Luzern/München 1977 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 7), S. 1–114.

GLAUSER, Luzern 1291

Glauser, Fritz, Luzern 1291. Ein Herrschaftswechsel und seine Vorgeschichte seit dem 11. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 9, 1991, S. 2–40.

GLAUSER, Jenseits der Reuss

Glauser, Fritz, Luzern jenseits der Reuss. Das Viertel Kleinstadt Ost, seine Besiedlung, Bevölkerung und Raumnutzung (1100–2000), Basel 2002 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 37).

GLAUSER, Herrschaft Österreich

Glauser, Fritz, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336. Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332, in: Luzern und die Eidgenossenschaft. Festschrift zum Jubiläum «Luzern 650 Jahre im Bund», Luzern/Stuttgart 1982, S. 9–135.

GRECO-KAUFMANN, «Eere Gottes» 1

Greco-Kaufmann, Heidy, Zuo der Eere Gottes, vfferbuwung dess mentschen vnd der statt Lucern lob. Theater und szenischen Vorgänge in der Stadt Luzern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Historischer Abriss, Zürich 2009 (Theatrum Helveticum, Bd. 11/1).

Hodel, Politischer Eid

Hodel, Thomas P., Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürich 1993 (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Bd. 111).

HOLENSTEIN, Huldigung

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).

HOLENSTEIN, Seelenheil

Holenstein, André, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Blickle, Peter (Hrsg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Berlin 1993 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15), S. 11–63.

IDIOTIKON

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bde. 1ff. Frauenfeld 1881ff. INEICHEN, Horw

Ineichen, Andreas, Die Gemeinde in der frühen Neuzeit, in: Brülisauer, Josef (Hrsg.), Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt, Horw 1986, S. 82–182.

Jäggi, Armenwesen

Jäggi, Stefan, Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit, in: Gilomen, Hans-Jörg, et al. (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts und Sozialgeschichte, Bd. 18), S. 105–115.

Kolmer, Promissorische Eide

Kolmer, Lothar, Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz 1989 (Regensburger Historische Forschungen, Bd. 12).

KÖRNER, Staatsfinanzen

Körner, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern/Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13).

LUMINATI, Eidgenossenschaft und Eid

Luminati, Michele, Eidgenossenschaft und Eid in der Frühen Neuzeit, in: Marquardt, Bernd/Niederstätter, Alois (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 89–III.

Manser, Richtstätte 2

Manser, Jürg et al., Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 19).

Merki-Vollenwyder, Untertanen

Merki-Vollenwyder, Martin, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712), Luzern 1995 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 29).

Messmer/Hoppe, Patriziat

Messmer, Kurt/Hoppe, Peter, Luzerner Patriziat. Sozial und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer, Luzern/München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5).

MEYER, Bildung der Eidgenossenschaft

Meyer, Bruno, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Beiheft 15) Zürich 1972.

MEYER, Eid

Meyer, Hans, Der Eid in den Zivilprozessordnungen des Kantons Luzern. Diss. Zürich, Lachen 1947. VON ORELLI, Studien

von Orelli, Aloys, Studien über den gerichtlichen Eid, Zürich 1858.

Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte

Pahud de Mortanges, René, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007. Prodi, Sakrament der Herrschaft

Prodi, Paolo, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Aus dem Italienischen von Judith Elze, Berlin 1997 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 11). – Originalausgabe: Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell' Occidente, Bologna 1992 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Monografia 15).

Prodi, Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte

Prodi, Paolo, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, in: derselbe/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), S. VII–XXIX.

REINLE, Kunstdenkmäler LU 3

Die Kunstdenkmäler der Schweiz: Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. 3: Die Stadt Luzern, bearb. v. Adolf Reinle, 2. Teil, Basel 1954.

Rück, Eidbücher

Rück, Peter, Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg i. Ue. (Archiv-Inventare des Kantons Freiburg, 1. Reihe, 2. Faszikel), in: Freiburger Geschichtsblätter 55, 1967, S. 281–303.

SABLONIER, Leibherrschaft

Sablonier, Roger: Leibherrschaft unter freien Eidgenossen: Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Der Geschichtsfreund 157, 2004, S. 145–179.

Scheyhing, Eide

Scheyhing, Robert, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, Köln/Graz 1960 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2).

SCHOTT, Bartele und Baldele

Schott, Clausdieter, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldele, in: Kroeschell, Karl (Hrsg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum 75. Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, S. 17–45.

SCHULER-ALDER, Reichsprivilegien

Schuler-Alder, Heidi, Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigmund, 1410–1437, Bern/Frankfurt am Main/New York 1985 (Geist und Werk der Zeiten 69).

VON SEGESSER, Rechtsgeschichte

von Segesser, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bde, Luzern 1851, 1854, 1857, 1858. – Nachdruck Aalen 1974.

Sieber, Eidleistungen und Schwörtage

Sieber, Christian, Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich, in: Zürich 650 Jahre eidgenössisch, Zürich 2001, S. 19–58.

Sigg, Finanzwesen

Sigg, Otto, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Bern/Frankfurt am Main 1971 (Geist und Werk der Zeiten 28).

SOLIVA, Eid

Soliva, Claudio, Der Eid. Sakrales Relikt in einer säkularisierten Gesellschaft? in: Marquardt,

Bernd/Niederstätter, Alois (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 383–399.

Spoerry, Verschwinden

Spoerry, Elsbeth, Das Verschwinden des Beweiseides im zürcherischen Zivilprozess seit der Reformation, Diss. Zürich 1941.

TEUSCHER, Erzähltes Recht

Teuscher, Simon, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt/New York 2007 (Campus Historische Studien 44).

WANNER, Ratsprotokolle

Wanner, Konrad, Die ältesten Ratsprotokolle der deutschsprachigen Schweiz, die Luzerner Kanzlei und die ältesten Tagsatzungsabschiede, in: Gschwend, Lukas (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 1), S. 365–390.

WANNER, Ratsherrschaft

Wanner, Konrad, Ratsherrschaft und Opposition. Zur Geschichte des Grossen Rates und der städtischen Gemeindeversammlung in Luzern (13. Jahrhundert bis ca. 1450), in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 15, 1997, S. 3–18.

Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft

Wicki, Hans, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern/München 1979 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9).

Ziegler, «Alles getreülich «

Ziegler, Stephan, «Alles getreülich und ohne gefährde.» Die Eidbücher der Stadt St. Gallen von 1511, 1657, 1740 und 1757, St. Gallen 1999 (139. Neujahrsblatt, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons St. Gallen).